



KOMMUNIKATIONS BERICHT

Tätigkeitsbericht

2019

2019

QR Code Reader:

Seit September 2017 unterstützen Apple Geräte ab Version iOS 11 das Lesen von QR Codes mit der internen Kamera-App. Sie brauchen somit keine Dritt-Anbieter-App zu installieren!

Für andere Apple-Geräte können Sie im App-Store Ihren kostenlosen QR-Code-Reader downloaden, für Android-Geräte ist er in Ihrem Google-Play Store erhältlich!

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | F: +43 1 58058-9191 | M: rtr@rtr.at
www.rtr.at

KOMMUNIKATIONS BERICHT

Tätigkeitsbericht

2019

Inhaltsverzeichnis

Kommunikationsbericht 2019

1.	Die RTR und die Regulierungsbehörden	6
1.1	Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!	6
1.2	Jahresabschluss 2019 der RTR	10
1.3	Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK und PCK	15
2.	Regulatorische Tätigkeiten der KommAustria	18
2.1	Zutritt zu den Medienmärkten	18
2.2	Rechtsaufsicht	23
2.3	Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste	28
2.4	Medientransparenzgesetz	29
2.5	Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen	30
2.6	Internationale Aktivitäten	35
2.7	Presse- und Publizistikförderung	36
3.	Digitaler Rundfunk – Nutzung und Entwicklungen	42
3.1	Digitales, lineares Fernsehen	42
3.2	Digitaler Hörfunk	46
4.	Fonds und Förderungsverwaltung	50
4.1	Digitalisierungsfonds	50
4.2	FERNSEHFONDS AUSTRIA	52
4.3	Fonds zur Förderung des Rundfunks	57
4.4	Presse- und Publizistikförderung	61
5.	Tätigkeiten der TKK	66
5.1	Frequenzen – bestmögliche Verwaltung knapper Ressourcen	66
5.2	Netzneutralität	70
5.3	Maßnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs	73
5.4	Infrastrukturrechte: Leitungs- und Mitbenutzungsrechte als Beitrag für den Breitbandausbau	74
5.5	Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen	75
5.6	Elektronische Signatur und Vertrauensdienste	76

6.	Tätigkeiten der RTR	80
6.1	Nutzerschutz: wir verhelfen Endkundinnen und Endkunden zu ihrem Recht	80
6.2	Aufsichtsverfahren	83
6.3	Mehrwertdienste	83
6.4	Anzeigepflichtige Dienste	84
6.5	Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums	84
6.6	Notrufe: wenn es einmal nicht funktioniert	86
6.7	Verordnungen der RTR	87
6.8	Internationale Engagements der RTR	89
6.9	Sicherheit und Integrität von Netzen	92
6.10	Zentrale Informationsstellen	93
6.11	Evaluierung des Telekommunikationsgesetzes 2003 gemäß § 113 TKG 2003	97
7.	Regulierung im Bereich des Postwesens	100
7.1	Verfahren vor der PCK	100
7.2	Verfahren vor der RTR	103
7.3	Mehr Transparenz bei Auslandspaketen: Parcel Delivery Regulation	105
8.	Die RTR als Kompetenzzentrum	108
8.1	Aktivitäten des Fachbereichs Medien	108
8.2	Aktivitäten des Fachbereichs Telekommunikation und Post	110
8.3	Öffentlichkeitsarbeit: Information und Transparenz	112
	Verzeichnisse	116
	Impressum	118



01

Die RTR

und die Regulierungsbehörden

1.	Die RTR und die Regulierungsbehörden	6
1.1	Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!	6
1.2	Jahresabschluss 2019 der RTR	10
1.3	Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK und PCK	15

01 Die RTR und die Regulierungsbehörden

1.1 Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) steht zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes. Ihre Kernaufgaben sind die Förderung des Wettbewerbs im Rundfunk-, Telekommunikations- und Postmarkt sowie die Erreichung der im KommAustria- und Telekommunikationsgesetz definierten Ziele. Sie wird von zwei Geschäftsführern geleitet und ist in die beiden Fachbereiche „Medien“ sowie „Telekommunikation und Post“ gegliedert. Als Geschäftsstelle unterstützt sie die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), die Telekom-Control-Kommission (TKK) und die Post-Control-Kommission (PCK). Mit den von ihr verwalteten Fonds fördert die RTR Projekte im Rundfunk- und Medienbereich. Außerdem bietet die RTR in beiden Fachbereichen außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren an, auch mit ihren staatlich anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen.

Im Berichtsjahr 2019 leitete Mag. Oliver Stribl den Fachbereich Medien. Im Fachbereich Telekommunikation und Post gab es einen Wechsel der Geschäftsführung: Am 1. Juli 2019 übernahm Dr. Klaus M. Steinmaurer die Geschäftsführung von Mag. Johannes Gungl.

Als Unternehmen der öffentlichen Hand orientiert sich die RTR an den Vorgaben des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017, der der besonderen Verantwortung und Sorgfaltspflicht seitens der öffentlichen Hand als Eigentümer gegenüber dem öffentlichen Eigentum bzw. der Öffentlichkeit Rechnung trägt. Der Corporate-Governance-Bericht der RTR ist auf der Website unter www.rtr.at/de/rtr/Aufsichtsrat veröffentlicht.

Weitere Informationen zur RTR sind online unter www.rtr.at abrufbar.

Personelle Veränderungen im Jahr 2019: Geschäftsführerwechsel im Fachbereich Telekommunikation und Post, neues Aufsichtsratsmitglied

Das Jahr 2019 brachte einen Wechsel an der Spitze des Fachbereichs Telekommunikation und Post. Mag. Johannes Gungl, der seit 2014 als Geschäftsführer des Fachbereichs in der RTR tätig war, wurde am 1. Juli 2019 von Dr. Klaus M. Steinmaurer abgelöst.

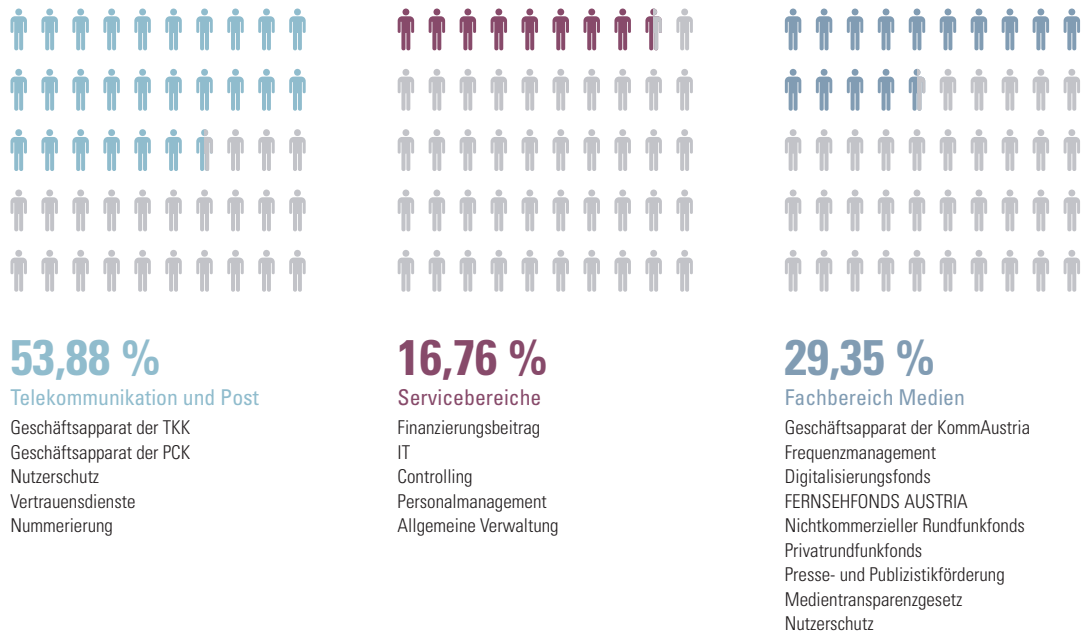
Auch im Aufsichtsrat der RTR kam es 2019 zu einer Personalveränderung: Ing. Mag. Alfred Ruzicka, der seit 2009 das BMVIT im Aufsichtsrat der RTR vertreten hatte, wurde durch DI Dr. Andreas Weber ersetzt.

Mit der neuen Zusammensetzung der Geschäftsführung wurde ein Prozess zur Umgestaltung der Organisation begonnen. So wurde 2019 eine Stabsstelle für Digitale Transformation eingerichtet und ein neues Team für Internationale Angelegenheiten im Fachbereich Telekommunikation und Post zusammengestellt. Der Prozess der organisatorischen Umstrukturierung wird im Jahr 2020 fortgesetzt.

Das Personal der RTR: Kompetente Expertinnen und Experten in allen Fachbereichen

Die folgende Abbildung zeigt, in welchem Größenverhältnis die beiden Fachbereiche und der Servicebereich hinsichtlich der Personalausstattung zueinanderstehen.

ABBILDUNG 01: SERVICEBEREICHE, FACHBEREICH MEDIEN UND FACHBEREICH TELEKOMMUNIKATION UND POST PER 31. DEZEMBER 2019



Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist, blieb der Personalstand 2019 im Vergleich zu den Vorjahren nahezu gleich.

TABELLE 01: ENTWICKLUNG DES PERSONALSTANDES IN DER RTR 2017 BIS 2019

PERSONALENTWICKLUNG PER 31.12. (IN FTES)	2017	2018	2019
Fachbereich Telekommunikation und Post	52,825	53,075	54,629
Fachbereich Medien	30,175	31,200	29,758
Service	17,800	16,300	16,996
RTR GESAMT	100,800	100,575	101,383

Quelle: RTR

Fortbildung: Die RTR als „House of Competence“

Die Expertise der RTR-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter ist das Qualitätsmerkmal für die behördliche Arbeit. Die fachliche und persönliche Aus- und Weiterbildung nimmt daher in der RTR einen besonders hohen Stellenwert ein. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 319 Tage in Aus- und Fortbildung investiert, dies sind 2,7 Tage pro Kopf.

Unter dem Titel „House of Competence“ wurde ein Prozess für eine strategische Personalentwicklung in Gang gesetzt, der sich an den langfristigen Unternehmenszielen der RTR ausrichtet und einen zielgerichteten Einsatz von Ressourcen ermöglicht.

Einblick in die behördliche Arbeit: Praktikum bei der RTR

Die RTR möchte interessierten jungen Menschen Einblicke in die Arbeit der Regulierungsbehörde geben. Sie bietet daher die Möglichkeit, im Rahmen von Ferienpraktika die RTR näher kennenzulernen. 2019 nahmen insgesamt vier junge Menschen diese Gelegenheit wahr.

Außerdem gibt es im Zuge einer Job-Rotation für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes die Gelegenheit, die vielfältigen Aufgabenbereiche der RTR in der praktischen Umsetzung zu erleben. 2019 nutzten zwei Personen dieses Angebot.

Wissensmanagement in der RTR: Wissen sichtbar machen

Seit 2018 ist das Wissensmanagement in der RTR an einer Stelle gebündelt. Das Ziel ist, die Wissensmanagementprozesse innerhalb der RTR zu analysieren, an den Zielen der Organisation auszurichten und weiterzuentwickeln.

In den nächsten Schritten geht es nun um die Integration von Wissensmanagement in die Prozesse und Arbeitsabläufe der RTR.

Der Weg der RTR zur digitalen Behörde

Die RTR steht vor der Herausforderung, die digitale Infrastruktur für die Belegschaft immer am aktuellen Stand der Technik zu halten und den Kundinnen und Kunden einen zeitgemäßen digitalen Zugang zu allen Angeboten der RTR zu bieten.

Nach der Erneuerung der Client-Infrastruktur im Jahr 2018 wurde im Berichtsjahr 2019 die Server-, MFP- und Netzwerkinfrastruktur auf den neuesten Stand gebracht.

Digitale Kontaktplattform für eine rechtssichere Kommunikation

2019 wurde das Projekt „Neuimplementierung des E-Government-Auftritts der RTR“ zum Abschluss gebracht. Hervorzuheben ist das neue Online-Einbringungsportal, das seit Ende 2019 unter eingabe.rtr.at zur Verfügung steht. Über dieses Eingabeportal können Dokumente aller Art an die Regulierungsbehörden KommAustria, PCK und TKK sowie an die RTR rechtssicher übermittelt werden. Nutzerinnen und Nutzer erhalten unmittelbar nach Absenden ihrer Unterlagen einen „elektronischen Postaufgabeschein“ in Form einer amtssignierte PDF-Bestätigung und haben damit einen belastbaren Beweis für die fristgerechte Einbringung von z. B. Rechtsmittelschriftsätzen in der Hand.

Einen weiteren Schwerpunkt stellte 2019 die Online-Antragstellung im Privatrundfunkfonds und Nichtkommerziellen Rundfunkfonds dar. Durch den Ausbau dieses Angebots konnte einerseits die Eingabezeit bei den Antragstellern verkürzt werden, andererseits aber auch die Bearbeitungszeit der einzelnen Anträge wesentlich reduziert werden. Für 2020 ist der weitere Ausbau des E-Governmentangebots vorgesehen. Ab dem ersten Termin 2020 können im Bereich der Presse- und Publizistikförderung Förderansuchen online über das eRTR-Portal eingebracht werden. Für 2020 ist zudem die Möglichkeit des Onlineantrags beim Fernsehfonds Austria sowie die Online-Einreichung der Endberichte im Privatrundfunkfonds und Nichtkommerziellen Rundfunkfonds geplant.

Betriebliche Gesundheitsförderung: Das Wohlergehen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fokus

Im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung wurden auch 2019 Arbeitsplatzbegehungen, augenärztliche Untersuchungen, Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen durch eine Arbeitsmedizinerin angeboten.

Außerdem organisierte das Unternehmen zum Ausgleich für die überwiegend sitzenden Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spezielle Rückenfit-Kurse.

Gleichstellung in der RTR

Die Gleichstellungsarbeit in der RTR war im Jahr 2019 von der Überarbeitung des Gleichstellungsplans geprägt. In der zweiten Jahreshälfte wurde der neue Gleichstellungsplan zwischen Geschäftsführung, Gleichstellungsbeauftragter und Betriebsrat abgestimmt und konnte schließlich Anfang Jänner 2020 unterzeichnet werden. Daneben wurden ein Einkommensbericht und ein Bericht zu gleichstellungsrelevanten Aspekten der Nutzung von Aus- und Fortbildungen erstellt. In diesen Berichten konnte keine systematische Diskriminierung festgestellt werden.

Der aktuell gültige Gleichstellungs- und Familienförderplan ist auf der Website der RTR unter <https://www.rtr.at/de/rtr/Gleichstellung> veröffentlicht.

1.2 Jahresabschluss 2019 der RTR

Für den Jahresabschluss der RTR liegt für das Wirtschaftsjahr 2019 (1. Jänner bis 31. Dezember 2019) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Confida Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. vor. Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt worden.

Aus dem Jahresabschluss werden im Folgenden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der RTR präsentiert.

Finanzierung

Die Finanzierung der RTR erfolgt aus unterschiedlichen Quellen in Abhängigkeit von den Tätigkeitsfeldern. Zum einen sind die Märkte per Gesetz verpflichtet, Teile der Finanzierung zu übernehmen, zum anderen werden Mittel der öffentlichen Hand herangezogen. Der Finanzierungsbeitrag errechnet sich am geplanten Umsatz des jeweiligen Unternehmens im Verhältnis zum Gesamtumsatz der Branche. Nach Feststellung der tatsächlichen Umsätze werden die tatsächlichen Finanzierungsbeiträge errechnet und mit den Planfinanzierungsbeiträgen abgeglichen. Unternehmen, die unter einer bestimmten Umsatzgrenze, einem so genannten Schwellenwert, liegen, werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung keine Finanzierungsbeiträge vorgeschrieben.

Zur Finanzierung der Medienregulierung erhielt die RTR 2019 Bundesmittel in der Höhe von 1,666 Millionen Euro, der Anteil zur Finanzierung des Marktes lag bei 60,35 %, dies entspricht 2,536 Millionen Euro. Für die Regulierung des Telekom-Marktes hat die öffentliche Hand 2,698 Millionen Euro zugeschossen, die Marktteilnehmer den Betrag von 4,776 Millionen Euro, dies sind 63,91 %. An Bundesmitteln wurden für die Postregulierung 0,225 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, die restlichen Aufwendungen von 0,388 Millionen Euro, dies entspricht 63,32 % der Gesamtsumme, wurden von den Marktteilnehmern aufgebracht.

Die Fonds (Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA, Privatrundfunkfonds, Nichtkommerzieller Rundfunkfonds), die Abwicklung der Kostenerstattung bei Frequenzwechsel (§§ 33a ff KOG) und die Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste werden aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert.

Nähere Informationen dazu sind unter www.rtr.at veröffentlicht.

Das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2019 der RTR schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

TABELLE 02: GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JÄNNER BIS 31. DEZEMBER 2019

	2019 in EUR		2018 in TEUR	
1. Umsatzerlöse		13.811.421,40		13.457
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	2.560,03		13	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	19.694,69		28	
c) übrige	1.361.373,63	1.383.628,35	1.140	1.181
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	-7.604.449,37		-7.417	
b) soziale Aufwendungen				
ba) Aufwendungen für Altersversorgung	-250.962,71		-246	
bb) Aufwendungen für Abfertigungen & Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-104.832,47		-114	
bc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.863.911,30		-1.844	
bd) übrige	-107.451,69	-9.931.607,54	-107	-9.728
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
a) Abschreibungen	-479.934,68		-373	
b) Auflösung von Investitionszuschüssen	109.463,81	-370.470,87	75	-298
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) übrige	-4.905.958,15		-4.664	
b) Aufwandszuschuss	0,00	-4.905.958,15	45	-4.619
6. Zwischensumme Z1 bis 5		-12.986,81		-7
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		20.920,00		20
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		5.515,29		2
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen		6.345,00		9
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen				
Abschreibungen		-4.100,00		-1
11. Zwischensumme Z7 bis 10		28.680,29		30
12. Ergebnis vor Steuern		15.693,48		24
13. Steuern vom Ertrag		-6.878,13		-10
14. Ergebnis nach Steuern / Jahresfehlbetrag/-überschuss		8.815,35		14
15. Auflösung von Gewinnrücklagen		0,00		0
16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen				
Zuweisung freie Rücklage		-8.815,35		-14
17. Gewinnvortrag		0,00		0
18. Bilanzgewinn/-verlust		0,00		0

Branchenspezifischer Aufwand der Fachbereiche

Die RTR legt als Unternehmen einen Jahresabschluss vor, der die nach Fachbereichen unterteilte Mittelverwendung nicht ausweist. Deshalb wird in der Tabelle 03 eine Aufgliederung der Hauptpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Fachbereichen Telekommunikation und Post sowie Medien vorgenommen (gemäß § 19 Abs. 3 Z 3 KOG).

TABELLE 03: AUFWAND DER RTR NACH FACHBEREICHEN

in TEUR	Telekom und Post	Medien	Gesamt
Umsatzerlöse	8.231	5.581	13.812
sonstige betriebliche Erträge	670	714	1.384
Personalaufwand	-6.463	-3.468	-9.931
Abschreibungen	-260	-111	-371
sonstiger betrieblicher Aufwand	-2.185	-2.722	-4.907
Betriebsergebnis	-7	-6	-13
Finanzergebnis	19	10	29
Ergebnis vor Steuern	12	4	16
Steuern vom Ertrag	-4	-3	-7
Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss/-fehlbetrag	8	1	9
Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-8	-1	-9
Gewinnvortrag	0	0	0
Bilanzgewinn/-verlust	0	0	0

Die Entwicklung der einzelnen Sparten – im Fachbereich Telekommunikation und Post sind dies die Bereiche Telekom-Regulierung, Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste und Postregulierung, im Fachbereich Medien die Bereiche Medienregulierung, Abwicklung der Kostenerstattung bei Frequenzwechsel (§33a KOG), Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA und Rundfunkförderungsfonds – wird im Anhang für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der RTR nach dem Beschluss durch die Generalversammlung dargestellt (siehe www.rtr.at).

TABELLE 04: BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2019 – AKTIVA

	31.12.2019 in EUR		31.12.18 in TEUR	
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	591.135,51		418	
2. geleistete Anzahlungen	145.389,75	736.525,26	0	418
II. Sachanlagen				
1. Bauten auf fremdem Grund	286.971,93		366	
2. andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	474.232,55	761.204,48	290	656
III. Finanzanlagen				
Wertpapiere des Anlagevermögens		2.937.408,16		2.935
		4.435.137,90		4.009
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Leistungen	1.467.998,44		1.301	
(davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0)				
2. sonstige Forderungen u. Vermögensgegenstände	983.918,39	2.451.916,83	701	2.002
(davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 154)				
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		1.653.980,45		1.629
		4.105.897,28		3.631
C. Rechnungsabgrenzungsposten		136.973,81		124
D. Treuhandkonten Fonds		22.256.470,90		17.120
		30.934.479,89		24.884

TABELLE 05: BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2019 – PASSIVA

	31.12.2019 in EUR		31.12.18 in TEUR	
A. Eigenkapital				
I. Eingefordertes und eingezahltes Stammkapital	3.633.641,71		3.634	
II. Kapitalrücklagen				
gebunden	1.924,59		2	
III. Gewinnrücklagen				
andere Rücklagen / freie Rücklagen	41.370,25		32	
IV Bilanzgewinn/-verlust	0,00		0	
davon Gewinnvortrag (i.Vj. TEUR 0)	0,00	3.676.936,55	0	3.668
B. Sonderposten Investitionszuschuss		240.154,43		350
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen	136.900,00		136	
2. sonstige Rückstellungen	1.454.225,00	1.591.125,00	1.345	1.481
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 1.188.718,39; i.Vj. TEUR 733) davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0)	1.188.718,39		733	
2. sonstige Verbindlichkeiten (davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 1.841.837,44; i.Vj. TEUR 1.443; davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0; davon aus Steuern EUR 339.731,32; i.Vj. TEUR 425; davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 189.874,13; i.Vj. TEUR 178)	1.841.837,44	3.030.555,83	1.443	2.176
E. Treuhandverpflichtungen Fonds		22.395.708,08		17.209
		30.934.479,89		24.884

1.3 Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK und PCK

Eine der wesentlichen Aufgaben der RTR besteht darin, als Geschäftsstelle der im Folgenden kurz vorgestellten Behörden KommAustria, TKK sowie PCK zu fungieren.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Die Kommunikationsbehörde Austria, kurz KommAustria, ist die österreichische Regulierungsbehörde für elektronische Audiomedien und elektronische audiovisuelle Medien und wird in sämtlichen Aufgaben vom Fachbereich Medien der RTR unterstützt. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren bestellt werden. Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Den Vorsitz der KommAustria führte im Berichtsjahr Mag. Michael Ogris, seine Stellvertreterin war Dr. Susanne Lackner. Zum 1. Februar 2019 wurde Mag. Thomas Petz, LL.M. zum Mitglied der KommAustria bestellt, nachdem diese Position durch das Ableben von Mag. Michael Truppe vakant geworden war.

Die Geschäftsordnung der KommAustria sowie weitere Informationen sind unter www.rtr.at/de/rtr/OrganeKommAustria veröffentlicht.

Telekom-Control-Kommission (TKK) und Post-Control-Kommission (PCK)

Die Telekom-Control-Kommission, kurz TKK, ist in Österreich für die Regulierung des Telekom-Marktes zuständig. Die Post-Control-Kommission, kurz PCK, ist ihrerseits mit der Regulierung des Postmarktes befasst. Beide Behörden werden von den Expertinnen und Experten des RTR-Fachbereichs Telekommunikation und Post unterstützt.

Sowohl TKK als auch PCK bestehen aus drei Haupt- und drei Ersatzmitgliedern, die unabhängig und weisungsfrei agieren. Sie werden von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Den Vorsitz beider Behörden hatte im Berichtsjahr Mag. Nikolaus Schaller, Richter des Oberlandessgerichts Wien, inne. Als seine Stellvertreterin fungierte Dr. Elfriede Solé, Hofrätin des Obersten Gerichtshofs.

Ausführlichere Informationen sind auf der Website der RTR unter www.rtr.at/de/rtr/OrganeTKK und www.rtr.at/de/rtr/PostControlKommission veröffentlicht.



Regulatorische Tätigkeiten der KommAustria

2.	Regulatorische Tätigkeiten der KommAustria	18
2.1	Zutritt zu den Medienmärkten	18
2.2	Rechtsaufsicht	23
2.3	Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste	28
2.4	Medientransparenzgesetz	29
2.5	Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen	30
2.6	Internationale Aktivitäten	35
2.7	Presse- und Publizistikförderung	36

02 Regulatorische Tätigkeiten der KommAustria

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ist für die Verwaltungsführung und die Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien zuständig. Ihr Aufgabenspektrum ist breit und reicht von der Regelung des Marktzutritts für Inhaltsangebote über die allgemeine und spezifische Aufsicht hinsichtlich der Einhaltung der Rechtsvorschriften bis hin zur Infrastrukturregulierung oder Presse- und Publizistikförderung. Sie ist sowohl für private Anbieter (Rundfunkveranstalter, Mediendiensteanbieter, Kommunikationsnetzbetreiber) als auch für den Österreichischen Rundfunk (ORF) und seine Tochtergesellschaften zuständig.

Die Entscheidungen der KommAustria sind auf der Website der RTR unter www.rtr.at/de/m/EntscheidungenGesamtRF veröffentlicht.

2.1 Zutritt zu den Medienmärkten

Die Regulierung des Zutritts zu den Medienmärkten erfolgt durch Zuordnung von Rundfunkübertragungskapazitäten, Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk, Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen von Kabelrundfunkveranstaltern und Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf sowie Prüfung neuer Angebote des Österreichischen Rundfunks (ORF) und seiner Tochtergesellschaften vor Markteinführung.

2.1.1 Bewilligungen im Bereich privater Hörfunk

Anlass für die von der KommAustria im Berichtszeitraum geführten Zulassungsverfahren waren sowohl Anträge auf Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder auf Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete als auch amtswegige Ausschreibungen aufgrund des Ablaufes der gesetzlichen Dauer vorangegangener Zulassungen. Darüber hinaus wurden wiederum zahlreiche Zulassungen für Ereignishörfunk und Ausbildungshörfunk erteilt.

Hörfunk bundesweit

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist seit Dezember 2014 (wiederum) Inhaberin einer auf zehn Jahre befristeten Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Sie verbreitet in weiten Teilen Österreichs ihr im Adult-Contemporary-Format gestaltetes Programm „KRONEHIT“.

Im Jahr 2019 wurden der Zulassungsinhaberin insgesamt zwölf Tunnelfunk-Sendeanlagen zum Ausbau ihrer Versorgung zugeordnet, wobei die oben genannte Zulassung entsprechend abgeändert wurde. Damit konnte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auch im Jahr 2019 ihren Versorgungsgrad weiter ausbauen. Zum Ende des Berichtszeitraumes waren der Zulassungsinhaberin insgesamt 167 Übertragungskapazitäten zugeordnet. Weiters wurden im Berichtszeitraum vier Änderungen von Funkanlagen auf Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bewilligt.

Zudem wurde erstmals eine zweite bundesweite Zulassung – an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (nunmehr: Radio Austria GmbH) – erteilt, aufgrund derer seit November 2019 das Programm „Radio Austria“ verbreitet wird.

Bei Zulassungserteilung waren der Radio Austria GmbH 48 Übertragungskapazitäten zugeordnet, mit denen ca. 61 % der österreichischen Bevölkerung versorgt werden können. Im weiteren Verlauf des Jahres 2019 wurden der Zulassungsinhaberin zwei zusätzliche Übertragungskapazitäten und weitere im Gleichwellenbetrieb betriebene Funkanlagen zum Ausbau bzw. zur Verbesserung der Versorgung dieser Zulassung zugeordnet. Fünf Verfahren zur Zuordnung weiterer Übertragungskapazitäten waren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig. In fünf Fällen wurden Änderungen von Funkanlagen (einschließlich der Zuordnung von Radio Data System Programme Identification Codes - RDS-PI-Codes) bewilligt.

Hörfunk regional und lokal

Im Bereich des lokalen / regionalen terrestrischen Hörfunks wurden im Jahr 2019 insgesamt 18 Verfahren geführt, wovon elf zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig waren.

Ein Zulassungsverfahren beruhte auf der amtswegigen Ausschreibung einer Zulassung, die wegen Zurücklegung durch die bisherige Zulassungsinhaberin neu zu vergeben war. Dabei wurde der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ nicht rechtskräftig erteilt.

Ein weiteres Verfahren aufgrund einer amtswegigen Ausschreibung einer Zulassung, die aufgrund des Ablaufens der Zulassung neu zu vergeben war und vier weitere Zulassungsverfahren, die auf Parteianträgen auf Schaffung neuer Versorgungsgebiete beruhen, waren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

In einer Reihe weiterer Fälle stellten die Anträge der Parteien auf Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete bzw. auf Verbesserung der Versorgung in bestehenden Versorgungsgebieten ab. Davon ausgehend wurden die folgenden Übertragungskapazitäten mittels Bescheid zugeordnet:

- der Radio Osttirol GesmbH die Übertragungskapazität „UNTERTILLIACH (Sangerberg) 100,0 MHz“,
- der Superfly Radio GmbH die Übertragungskapazität „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“,
- der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG die Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 101,4 MHz“,
- dem Verein Freies Radio Salzkammergut, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut (FRS) die Übertragungskapazität „JAINZEN (FF Jainzen) 94,0 MHz“,
- der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. die Übertragungskapazitäten „ASPANG 2 (Kulmariegel) 89,6 MHz“, „S VALENTIN (Rittmannsberg) 101,6 MHz“ und „BERNDORF 2 (Guglzipf) 87,6 MHz“, sowie
- der Radio Arabella GmbH die Übertragungskapazitäten „GFOEHL (Silo) 94,9 MHz“ und „HORN 3 (Steindlberg) 103,0 MHz“.

Fünf derartige Verfahren waren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

Im Jahr 2019 wurde bei der KommAustria erstmals die Zuordnung einer Frequenz im Mittelwellenbereich beantragt. Das diesbezügliche Verfahren ist noch anhängig.

Event- und Ausbildungszulassungen

Bei Eventradios handelt es sich um auf höchstens drei Monate begrenzte Hörfunkzulassungen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit ausgeübt werden. Im Jahr 2019 wurden Zulassungen für insgesamt zehn Eventradios erteilt, mit denen Ereignisse in Wien und der Steiermark programmlich begleitet wurden.

Ausbildungsradios sind Zulassungen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen. Die Programme müssen in funktionalem Zusammenhang mit denjenigen Aufgaben stehen, die in diesen Einrichtungen zu erfüllen sind. Diese Zulassungen können längstens für die Dauer von einem Jahr erteilt werden. Im Jahr 2019 wurden acht solcher Zulassungen erteilt.

Fernmelderechtliche Verfahren

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung („One-Stop-Shop“) ist die KommAustria nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) auch für die Erteilung fernmelderechtlicher Bewilligungen der Funkanlagen, mit denen Rundfunk veranstaltet wird, zuständig. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden entweder gemeinsam mit einer rundfunkrechtlichen Bewilligung oder aufgrund fernmelderechtlicher Anträge ohne einen unmittelbaren rundfunkrechtlichen Bezug erteilt. Letztgenannte Sachverhalte betreffen vor allem beabsichtigte technische Änderungen an Funkanlagen, z.B. die Nutzung geänderter Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen.

Im Jahr 2019 wurden von der KommAustria – über die schon genannten Verfahren betreffend die beiden bundesweiten Hörfunkzulassungen hinaus – fünf Funkanlagenänderungen und zwei Anträge auf Durchführung von Versuchsabstrahlungen durch private Hörfunkveranstalter bewilligt. Die Verfahren bezüglich einer beantragten Funkanlagenänderung und einer Versuchsabstrahlung waren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig. In einem Fall wurden Tunnelfunk-Sendeanlagen eines privaten Hörfunkveranstalters bewilligt. Des Weiteren erteilte die KommAustria in 29 Fällen ihre Zustimmung zur Inbetriebnahme von Funkanlagen in Rundfunkfrequenzbändern für Nicht-Rundfunkdienste (etwa zur Versorgung von Autokinos, Konferenzen etc.).

Zuordnungen von Hörfrequenzen an den ORF

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Zuordnung von Frequenzen zur Veranstaltung von Hörfunk und zur Erteilung entsprechender fernmelderechtlicher Bewilligungen wird die KommAustria auch hinsichtlich der vom ORF genutzten Rundfunksendeanlagen tätig.

In diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2019 insgesamt vier Verfahren geführt, die allesamt Bewilligungen von Tunnelfunk-Anlagen des ORF betrafen.

Hörfunk digital bundesweit

Am 28. Mai 2019 nahm die bundesweite Multiplex-Plattform „MUX I“ ihren Betrieb auf. Dazu wurden zwei Änderungen des Programmbouquets positiv beschieden. Weiters wurden im Berichtszeitraum fünf Genehmigungen der Weiterverbreitung für digitalen terrestrischen Hörfunk für den Wechsel von der regionalen auf die bundesweite Plattform (Arabella Digital GmbH, N&C Privatradiobetriebs GmbH, RTG Radio Technikum GmbH, Klassik Radio Austria GmbH und ERF Medien Österreich GmbH) erteilt.

Hörfunk digital regional und lokal

Für die regionale DAB+-Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ wurden zwei Programm-bouquetänderungen positiv beschieden. Weiters wurden im Berichtszeitraum vier Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk („Vienna Hood Music“, „HighLive Radio“, „Planet Sol“, „Radio Fantasy“) erteilt.

2.1.2 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich audiovisueller Mediendienste und Multiplex-Plattformen

Fernsehen bundesweit

Im Berichtszeitraum wurden hinsichtlich der bundesweiten Multiplex-Plattformen MUX A, B, D, E und F insgesamt zwanzig fernmelderechtliche Änderungen bewilligt. Darüber hinaus wurden sechs Änderungen eines Programmbouquets positiv beschieden.

Im Jahr 2018 wurde mit den Vorbereitungen für die Räumung des 700-MHz-Bandes, welches ab dem Jahr 2020 für den Mobilfunk (5G-Breitbanddienste) vorgesehen ist, begonnen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Frequenzen ab dem 30. Juni 2020 für den Mobilfunk zur Verfügung stehen. Im Jahr 2019 wurde dazu 19 fernmelde-rechtliche Änderungen eine Bewilligung erteilt.

Fernsehen regional und lokal

Im Berichtszeitraum wurden die folgenden Zulassungen zum Betrieb von neuen regionalen Multiplex-Plattformen (MUX C) ausgeschrieben und erteilt:

- MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz Kanal 29
- MUX C – Oststeiermark und Graz Kanal 24
- MUX C – Region Außerfern Kanal 23

Mit Ende des Berichtszeitraums sind 15 Zulassungen für den Betrieb regionaler und lokaler Multiplex-Plattformen, die ca. 64 % der österreichischen Bevölkerung versorgen, aufrecht.

Ferner wurden im Berichtszeitraum vierzehn Zulassungen bzw. Genehmigungen der Weiterverbreitung für digitales terrestrisches Fernsehen („kabel eins Doku Austria“, „ProSieben MAXX Austria“, „kanal3“, „oe24.TV“, „schau TV“, „VOL.AT TV“, „Oberland TV“, „RE / eins – Das Außerfernsehen“, „Servus TV“, „Schladming-Dachstein TV“, „ATV – Das Magazin“, „KULT1“, „LT1 Privatfernsehen“, „RTV“) erteilt. Darüber hinaus wurden sieben Änderungen der Programmbelegung bzw. des Programm bouquets genehmigt.

Zulassungen für Satellitenfernsehen

Im Jahr 2019 wurden von der KommAustria Satellitenzulassungen für sieben Fernsehprogramme („DM SAT“, „n-tv Austria“, „MediaShop Neuheiten“, „MediaShop Meine Einkaufswelt“, „MediaShop Immer etwas Neues“, „PULS 24“ und „MediaShop Life“) erteilt.

Anzeigepflichtige Mediendienste

Im Berichtszeitraum 2019 wurden der KommAustria insgesamt zwölf Kabelfernsehprogramme, 14 über das Internet verbreitete (lineare) Fernsehprogramme sowie 67 Mediendienste auf Abruf angezeigt.

Pilotbetrieb gemäß § 22 AMD-G

Der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG wurde im Berichtszeitraum eine Bewilligung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform unter versuchsweiser Nutzung der Übertragungskapazitäten „WIEN 1 (Kahlenberg) 739 MHz“ und „WIEN 8 (Liesing) 739 MHz“ zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen mittels „further evolved Multimedia Broadcast Multicast Service“ (feMBMS) („5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“) für den Zeitraum 01.12.2019 bis 30.06.2020 erteilt.

2.1.3 Bewilligungen und Anzeigen neuer Angebote des ORF

Im Berichtsjahr 2019 wurden zwei Auftragsvorprüfungsverfahren durchgeführt: Der ORF stellte einen Antrag auf Genehmigung des Angebots für einen „Öffentlich-rechtlichen Abrufdienst mit fiktionalem Schwerpunkt (Film und Serie)“. Ziel dieser Video-on-Demand-Plattform ist hauptsächlich die Bereitstellung von ORF-Produktionen (Eigen-, Auftrags- und Koproduktionen) und anderen Inhalten, die im ORF-Programm ausgestrahlt wurden bzw. werden sollen, so wie von sonstigen Produktionen in quantitativ untergeordnetem Umfang. Dieses neue Angebot wurde von der KommAustria gemäß § 6b Abs. 1 iVm Abs. 2 und 3 ORF-G bewilligt.

Das zweite Auftragsvorprüfungsverfahren betrifft ein Angebotskonzept des ORF für Online-Kurznachrichtensendungen. Der Vorschlag umfasst Online-Nachrichtensendungen im Umfang von jeweils unter drei Minuten, die unter TVthek.ORF.at sowie im Rahmen anderer ORF-Angebote bereitgestellt werden sollen und vorher nicht linear ausgestrahlt wurden. Das Verfahren wurde im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen.

Darüber hinaus übermittelte der ORF im Berichtszeitraum Änderungen seiner Angebotskonzepte für die Online-Angebote „oesterreich.orf.at“ und „oe1.orf.at“ zur Prüfung durch die KommAustria, die nicht untersagt wurden bzw. Änderungen in geringfügigem Ausmaß darstellten. Im Berichtszeitraum prüfte die KommAustria ferner einen vom ORF durchgeführten Relaunch der „TVthek“ (TVthek.ORF.at) von Amts wegen und stellte im Ergebnis fest, dass die einzelnen Anpassungen bloß geringfügige Änderungen darstellen würden.

Im Berichtszeitraum wurde überdies das Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung des Verfahrens der Überarbeitung des Qualitätssicherungssystems gemäß § 4a ORF-G für die Jahre 2017/2018 eingeleitet.

2.2 Rechtsaufsicht

Neben der Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen über kommerzielle Kommunikation obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter (sowie Multiplex-Betreiber) nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes (PrR-G) und des Audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) sowie die Rechtsaufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften nach Maßgabe des ORF-Gesetzes (ORF-G).

Eine Verletzung dieser Bestimmungen kann dabei im Programm selbst (neben Werbeverletzungen kommt beispielsweise die Verletzung grundlegender Programmgrundsätze, etwa hinsichtlich des Jugendschutzes, infrage) oder auch im sonstigen Verhalten des Rundfunkveranstalters bzw. Mediendienstanbieters (etwa durch die Verletzung von Anzeigepflichten oder Auflagen) liegen. So wurden im Jahr 2019 51 Rechtsverletzungsverfahren und 70 Verwaltungsstrafverfahren wegen Verletzung der jährlichen Aktualisierungspflicht abgeschlossen.

Grundsätzlich kann die KommAustria auf Beschwerde (bei bestimmten, gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen), auf Antrag (betreffend den ORF) oder auch von Amts wegen tätig werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens kann die bescheidmäßige Feststellung einer Rechtsverletzung, in wiederholten und schwerwiegenden Fällen, aber auch in letzter Konsequenz der Entzug der Zulassung bzw. die Untersagung der Hörfunkveranstaltung oder des Mediendienstes sein. Der ORF ist jedoch von der Rechtsfolge des Entzugs / der Untersagung ausgenommen. Daneben hat die KommAustria bei Verletzung bestimmter Regelungen Verwaltungsstrafverfahren zu führen, die in Geldstrafen resultieren können.

Im Rahmen der Erteilung einer Zulassung an einen privaten Rundfunkveranstalter wird stets auch das beantragte Programmkonzept bescheidmäßig genehmigt: In der Regel ist das beantragte Programm ausschlaggebend für die Auswahlentscheidung zwischen mehreren geeigneten Antragstellern hinsichtlich einer freien Übertragungskapazität. Will ein Zulassungsinhaber den Programmcharakter später grundlegend ändern, ist dies daher nur unter bestimmten Voraussetzungen und in einem besonderen Verfahren möglich. Erfolgt eine grundsätzliche Programmcharakteränderung ohne Bewilligung, kann dies zum Entzug der Zulassung führen.

Des Weiteren bestehen spezielle Kompetenzen der KommAustria zur Rechtsaufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften, vor allem in den Bereichen Unternehmensgegenstand, gesetzlicher Auftrag und wirtschaftliche Aufsicht.

2.2.1 Kommerzielle Kommunikation

Im Berichtszeitraum wurden regelmäßig von Amts wegen gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG Auswertungen von audiovisuellen Mediendiensten und Hörfunkprogrammen vorgenommen. Im Berichtszeitraum wurden zwei Schwerpunkte im Bereich von Sendungen bzw. Inhalten für Kinder und Jugendliche sowie der Wahlberichterstattung gesetzt.

Bei den Programmen des ORF wurden im Jahr 2019 die regionalen Hörfunkprogramme „Radio Tirol“, „Radio Wien“ und „Radio Salzburg“ jeweils einmal, „Radio Steiermark“ zweimal, die bundesweiten Hörfunkprogramme „Ö3“, „Ö1“ und „FM4“ jeweils einmal, die bundesweiten Fernsehprogramme „ORF eins“ viermal, „ORF 2“ dreimal sowie „ORF III“ und „SPORT +“ einmal beobachtet. In vier Fällen wurden Verfahren wegen Verletzungen der werberechtlichen Bestimmungen des ORF-G geführt.

Bei elf privaten Hörfunkveranstaltern wurden Programme ausgewertet oder die diesbezüglichen Aufzeichnungen angefordert. In vier Fällen wurden Verfahren wegen Verletzungen der werberechtlichen Bestimmungen des PrR-G eingeleitet – diese sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Bei acht privaten Fernsehveranstaltern wurden Sendungen ausgewertet. Hierbei wurden in acht Fällen Verfahren aufgrund werberechtlicher Verstöße eingeleitet. In vier dieser Verfahren wurden Verstöße rechtskräftig festgestellt, vier Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Bei achtzehn Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf wurden Aufzeichnungen angefordert und ausgewertet. Dabei wurden in acht Fällen Verfahren wegen Verletzungen von Werbebestimmungen nach dem AMD-G eingeleitet, wovon vier rechtskräftig entschieden wurden. Die übrigen vier Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

2.2.2 Programmgrundsätze

Fernseh- und Rundfunkprogramme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

Betreffend den ORF sind die entsprechenden Grundsätze im ORF-G verankert, wobei sich der ORF im Hinblick auf das Gesamtangebot um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung bemühen soll. Die Informationen haben umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein und zur freien und öffentlichen Meinungsbildung und damit einhergehend zum demokratischen Diskurs beizutragen.

Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Auftrags trifft den ORF zudem die Verpflichtung, die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen widerzuspiegeln sowie die Menschenwürde, die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Insgesamt waren im Berichtszeitraum fünf Beschwerdeverfahren gegen den ORF anhängig, welche die Verletzung der Programmgrundsätze rügten.

Dem ORF wurde insbesondere die Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebots im Rahmen der Berichterstattung vorgeworfen. In zwei Verfahren wurde die Beschwerde wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen. In einem Beschwerdeverfahren stellte die KommAustria fest, dass die Beschwerde unbegründet war. Zwei Beschwerdeverfahren sind noch bei der KommAustria anhängig.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter wurden im Berichtszeitraum zwei Beschwerden gegen private Fernsehveranstalter wegen der Verletzung von Programmgrundsätzen eingebracht, wobei ein Verfahren zurückgewiesen und das zweite eingestellt wurde. Darüber hinaus wurde eine Anregung zur amtswegigen Überprüfung eines Hörfunkanbieters hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen an einen solchen eingebracht, diese zog aber in weiterer Folge wegen Unbegründetheit keine Einleitung eines Verfahrens nach sich.

2.2.3 Schlichtungsverfahren Medien

Im Fachbereich Medien ist die Schlichtungsstelle der RTR für die KommAustria für Beschwerden betreffend Kommunikationsnetze und -dienste zur Verbreitung von Rundfunk zuständig. Wesentliche Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass vorab ein Einigungsversuch zwischen Kundin bzw. Kunden und Betreiber gescheitert ist. Im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens versucht die RTR, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder teilt den Beteiligten ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mit.

Im Berichtszeitraum wurden 82 Beschwerden an die Schlichtungsstelle herangetragen. Details zu den Schlichtungsfällen sind dem alljährlich veröffentlichten Schlichtungsbericht (www.rtr.at/de/inf/Schlichtungsbericht_2019) zu entnehmen.

2.2.4 Spezifische Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften

2.2.4.1 Unternehmensgegenstand, öffentlicher Auftrag und Organe

Die KommAustria leitete im Berichtszeitraum 2019 ein Abschöpfungsverfahren gegen den ORF ein, nachdem der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) im vorangegangenen Verwaltungsstrafverfahren wegen Herausgabe des Druckwerks „ORF-Nachlese Edition Winterzeit“ die vom ORF erhobene Revision als unbegründet abgewiesen hatte. Damit bestätigte der VwGH, dass das betreffende Druckwerk nicht überwiegend der Information über die Programme und Sendeinhalte des ORF gedient hatte. Da der ORF mit dieser Tätigkeit die Grenzen des öffentlich-rechtlichen Auftrags überschritt, sind die hierfür aufgewendeten Mittel aus dem Programmengelt abzuschöpfen. Das Abschöpfungsverfahren wurde im Berichtszeitraum nicht mehr abgeschlossen.

Des Weiteren schloss die KommAustria im Berichtszeitraum das Verwaltungsstrafverfahren wegen des vom ORF bereitgestellten Online-Angebotes „Fakt oder Fake“ ab, nachdem sie bereits im vorangegangenen Rechtsverletzungsverfahren festgestellt hatte, dass der ORF durch Bereitstellung dieses Angebots einige Bestimmungen der § 4e und § 5a ORF-G verletzt und mangels Antrags auf Durchführung eines Auftragsvorprüfungsverfahrens zudem gegen § 6 ORF-G verstoßen hatte. Gegen das Straferkenntnis wurde Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erhoben.

Ferner wurden im Berichtszeitraum sieben Verfahren über Beschwerden wegen Nichtaufnahme in die Liste der Wahlberechtigten für die Redakteurssprecherwahlen durchgeführt. Hiervon wurde einer Beschwerde Folge gegeben, eine Beschwerde konnte ohne bescheidmäßige Erledigung im Sinne der Beschwerdeführerin abgeschlossen werden und die übrigen Beschwerden wurden abgewiesen.

Im Berichtszeitraum wurde überdies ein Verfahren über eine Beschwerde gegen die Bestellung des ORF-Landesdirektors für das Bundesland Steiermark geführt und abgeschlossen. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

Schließlich wurde im Berichtszeitraum eine Beschwerde gegen die GIS Gebühren Info Service GmbH abgewiesen.

2.2.4.2 Wirtschaftliche Aufsicht

Im Rahmen der Wirtschaftsaufsicht über den ORF erfolgte im Berichtsjahr 2019 die Prüfung des Konzernabschlusses und der Einzelabschlüsse zum 31. Dezember 2018. Hierzu legte die Prüfungskommission der KommAustria auf Grundlage des Leistungsvertrags Prüfberichte mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken vor.

Einen wesentlichen Bestandteil der Wirtschaftsaufsicht über den ORF bildet die Prüfung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Führung der Geschäfte (Gebarungsprüfung). Im Berichtsjahr 2019 wurde die Gebarungsprüfung für das Geschäftsjahr 2017 mit dem von der Prüfungskommission vorgelegten Prüfbericht materiell abgeschlossen. Ferner wurden der KommAustria die Prüfberichte für das Jahr 2018 vorgelegt.

Im Berichtszeitraum war ein Beschwerdeverfahren gegen den ORF wegen Verstoß gegen das Gebot marktkonformen Verhaltens durch den Erwerb von Senderechten zu überhöhten Preisen anhängig. Die diesbezügliche Beschwerde wurde zurückgezogen. Im Berichtszeitraum wurden ferner zwei Beschwerden gegen den ORF und dessen Tochtergesellschaft, die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS), wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens in Zusammenhang mit der Satellitenausstrahlung und dem Zugang zum Verschlüsselungssystem bei der KommAustria anhängig gemacht. Beide Beschwerden wurden im Berichtsjahr nicht mehr abgeschlossen.

Im Berichtszeitraum führte die KommAustria ferner mehrere Verfahren zur Abschöpfung des durch Verletzung von Werbebestimmungen durch den ORF erlangten wirtschaftlichen Vorteils gemäß § 38b ORF-G. Davon konnten zwei Verfahren im Hörfunkbereich rechtskräftig abgeschlossen werden. Gegen zwei weitere Abschöpfungsentscheidungen der KommAustria im Fernsehbereich erhob der ORF Beschwerde an das BVwG. Ein weiteres Abschöpfungsverfahren im Fernsehbereich wurde eingeleitet, wurde jedoch im Berichtszeitraum nicht mehr abgeschlossen.

2.2.5 Spezifische Aufsicht über private Anbieter

Einen wesentlichen Bereich der von der KommAustria wahrzunehmenden Rechtsaufsicht stellt die Kontrolle der Eigentumsverhältnisse der privaten Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter sowie auch der Multiplex-Betreiber dar.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch nach Zulassungserteilung bzw. Anzeige den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rundfunkveranstaltung oder das Anbieten eines Mediendienstes, etwa die (fachliche, finanzielle und organisatorische) Eignung, das Fehlen von Ausschlussgründen oder die Gewährleistung der Meinungsvielfalt (Vermeidung zu hoher Medienkonzentration), entsprochen wird. Eine Verletzung oder der Wegfall der (Zulassungs-) Voraussetzungen bildet einen Grund für den Widerruf der Zulassung oder für die Untersagung der Verbreitung.

Zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen durch Rundfunkveranstalter sehen das PrR-G und das AMD-G vor, dass jegliche Änderung der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse (unmittelbar wie mittelbar) der Regulierungsbehörde anzuzeigen ist. Seit 1. August 2015 ist es für anzeigepflichtige Programme ausreichend, eine Änderung der Eigentumsverhältnisse im Rahmen der jährlichen Aktualisierung zu melden.

Im Berichtsjahr 2019 führte die KommAustria insgesamt drei Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen verspäteter bzw. nicht erfolgter Anzeige von Eigentumsänderungen durch. Darüber hinaus wurden fünf Verwaltungsstrafverfahren wegen verspäteter bzw. nicht erfolgter Anzeige von Eigentumsänderungen geführt.

In jenen Fällen, in denen neu eintretende Gesellschafter mehr als 50 % der Anteile an einem Rundfunkveranstalter übernehmen, ist darüber hinaus vor Anteilsübertragung eine bescheidmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rundfunkveranstaltung entsprochen wird. Im Berichtszeitraum 2019 wurden insgesamt zwei solcher Verfahren nach dem AMD-G bzw. PrR-G rechtskräftig abgeschlossen.

Einen weiteren Tätigkeitsbereich im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die KommAustria stellt die Möglichkeit für Hörfunkveranstalter dar, von der KommAustria eine bescheidmäßige Feststellung darüber zu erlangen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt oder nicht. Die Beurteilung, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, hat unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zulassungsbescheides zu erfolgen. Liegt gemäß dem Feststellungsbescheid der KommAustria keine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor, bedarf es zur Durchführung der Programmänderung keiner behördlichen Genehmigung. Handelt es sich jedoch bei der beabsichtigten Änderung um eine grundlegende Programmänderung, bedarf es der bescheidmäßigen Genehmigung durch die KommAustria. Im Berichtszeitraum wurde bei einem Hörfunkveranstalter eine Programmänderung genehmigt.

Auch Inhaber von Zulassungen für Satellitenfernsehprogramme bzw. digitale terrestrische Fernsehprogramme haben gemäß AMD-G die Möglichkeit, die Genehmigung von wesentlichen Programmänderungen für ihre Satelliten-Fernsehprogramme sowie digital terrestrisch verbreiteten Fernsehprogramme zu beantragen. Da die Zulassungen in diesen Fällen ohne ein Auswahlverfahren erteilt werden, sind die Möglichkeiten zur Programmänderung flexibler. Im Berichtsjahr wurden vier diesbezügliche Verfahren geführt und abgeschlossen.

Inhaber von Zulassungen für Multiplex-Plattformen haben ebenfalls die Möglichkeit, Änderungen des verbreiteten Programmbouquets durchzuführen. Sie können hierzu einen Feststellungsbescheid hinsichtlich der Frage, ob nach Änderung des Programmbouquets die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform weiterhin vorliegen, beantragen. Im Berichtsjahr 2019 führte die KommAustria insgesamt zwölf solcher Verfahren durch und schloss diese ab.

Darüber hinaus führte die KommAustria im Berichtsjahr 2019 ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen wegen verspäteter oder nicht erfolgter Inbetriebnahmemeldung einer neu bewilligten Sendeanlage und vier Verfahren wegen Nichtvorlage bzw. verspäteter Vorlage von Aufzeichnungen einer angeforderten Sendung.

2.3 Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste

Die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder eines öffentlichen Kommunikationsdienstes zur Übertragung von Rundfunk (Radio- und Fernsehprogramme) und Rundfunkzusatzdiensten sowie deren Änderung oder Einstellung sind der KommAustria anzuzeigen. Einer Anzeigepflicht unterliegen alle, die ein solches Kommunikationsnetz oder einen solchen Kommunikationsdienst in Österreich bereitstellen, unabhängig vom Sitz des Unternehmens. Die KommAustria stellt nach Einlangen einer vollständigen Anzeige eine Bestätigung gemäß § 15 Abs. 3 iVm § 120 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) („Allgemeingenehmigung“) aus.

In der Praxis kommt dieser Anzeigepflicht vor allem im Hinblick auf die Verbreitung von Rundfunk durch Kabelnetzbetreiber Bedeutung zu. Unter Zugrundelegung der Rechtsansicht des Europäischen Gerichtshofs in seinem Urteil vom 30. April 2014 in der Rechtssache C-475/12, UPC DTH sind nunmehr auch Dienstleistungen, die darin bestehen, entgeltlich die Zugangsberechtigung zu einem aus Radio- und Fernsehprogrammen bestehenden Programmpaket, das über Satellit oder Kabel verbreitet wird, bereitzustellen, als Rundfunkübertragungsdienste anzeigepflichtig.

Im Berichtszeitraum wurde ein neues Rundfunknetz angezeigt; die Einstellung von sieben Rundfunknetzen wurde angezeigt.

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der RTR unter www.rtr.at/de/m/RFAGGVerzeichnis.

Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste zur Übertragung von Rundfunk unterliegen auch der Wettbewerbsregulierung durch die KommAustria nach dem TKG 2003. Die KommAustria stellte in diesem Zusammenhang mit Bescheid vom 31.01.2018 in einem die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und die ORS comm GmbH & Co KG (ORS) betreffenden Verfahren fest, dass der Vorleistungsmarkt „Markt für den Zugang zu Sendeanlagen und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden“ für die sektorspezifische Regulierung nicht mehr relevant sei und dass insofern effektiver Wettbewerb herrsche. In weiterer Folge stellte die KommAustria in einem ebenfalls die ORS betreffenden Verfahren mit Bescheid vom 01.08.2018 fest, dass der Vorleistungsmarkt „Analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW“ einen der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Markt bilde. Im Berichtsjahr 2019 erfolgte die Überprüfung der Einhaltung der der ORS auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich des Vorleistungsmarktes für UKW-Hörfunk für das Jahr 2018, insbesondere des Kostenrechnungssystems und der Frage, ob die angebotenen Entgelte an den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung orientiert waren.

2.4 Medientransparenzgesetz

Das Ziel des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG, „Medientransparenzgesetz“) liegt im Wesentlichen darin, umfassende Transparenz bei der Vergabe von Werbeaufträgen und von Förderungen durch öffentliche Stellen zu gewährleisten (vgl. dazu RV 1276 BlgNR 24. GP). Das MedKF-TG verpflichtet daher sämtliche Rechtsträger, die nach den maßgeblichen bundesverfassungs- und einfachgesetzlichen Vorgaben der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterworfen sind, dazu, der KommAustria quartalsweise ihre Aufwendungen für Werbeschaltungen in periodischen Medien und Förderungen an Medieninhaber zu melden. Die KommAustria fungiert als unabhängige Adressatin der Meldungen und ist zur Kontrolle der Meldepflichten berufen.

Zur Erreichung des Ziels der umfassenden Transparenz von Werbeaufträgen und Förderungen sieht das Gesetz zweierlei Veröffentlichungsmaßnahmen vor:

Erstens veröffentlicht die KommAustria vierteljährlich Aufstellungen darüber, welche Rechtsträger ihren Meldeverpflichtungen innerhalb der regulären Meldefrist nachgekommen sind und für welche dies nicht zutrifft. Diese so genannten „Ampellisten“ sind unter folgendem Link abrufbar: www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_ampel. Zudem erfolgt – ebenfalls vierteljährlich – eine Veröffentlichung der von den Rechtsträgern gemeldeten Daten. Dies betrifft die Angabe derjenigen Medien, in denen konkret Werbeaufträge erfolgt sind, aber auch die Nennung derjenigen (juristischen) Personen, die Medienförderungen erhalten haben. Diese Daten können unter folgendem Link abgerufen werden: www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_daten.

Seit Inkrafttreten des MedKF-TG am 1. Juli 2012 fanden bereits insgesamt 30 Quartalsmeldungen statt. Während in den ersten Meldequartalen ein eindeutiger Trend in Richtung zunehmender Meldedisziplin zu verzeichnen war, stabilisierte sich die Meldequote in den letzten Jahren – wie auch im Jahr 2019 – auf einem hohen Niveau: Im Jahresdurchschnitt kamen über 99 % der meldepflichtigen Rechtsträger ihrer Meldepflicht nach. Pro Quartal mussten durchschnittlich rund drei Strafverfahren wegen unterlassener Meldung geführt werden. Zudem wurden 2019 insgesamt drei Verwaltungsstrafverfahren wegen offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Meldung geführt.

Eine Analyse der vergangenen Quartale zeigte zudem, dass etwa 80 % der erfassten Rechtsträger regelmäßig Leermeldungen abgeben. Dies betrifft zu einem erheblichen Teil Gemeindeverbände (z.B. Abwasserverbände, Wasserverbände, Sozial- und Gesundheitssprengel, Sanitätsgemeindeverbände, Staatsbürgerschaftsverbände, Standesamtsverbände, Planungsverbände). Von derzeit ungefähr 5.400 meldepflichtigen Rechtsträgern machen die Gemeindeverbände knapp 2.000 aus.

2.5 Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen

Ein großes Thema im Berichtszeitraum war die Fortsetzung der Freiräumung des 700-MHz-Bandes von den Fernseh Rundfunkdiensten. Im Jahr 2019 konnte der Westen sowie der Süden des Bundesgebietes und auch die Obersteiermark vollständig auf die neu koordinierten TV-Kanäle umgestellt werden. Im Westen Österreichs mussten auch viele DVB-T2 Gapfiller umgestellt bzw. angepasst werden. Gründe dafür waren einerseits die Anpassung an den neuen Frequenznutzungsplan und andererseits Koordinierungsvereinbarungen, da die Schweiz am TV-Kanal 38 die Radioastronomie¹ schützen möchte.

Insbesondere sind aufgrund der Umstellungen im Süden Österreichs mittlerweile alle TV-Sender, die einen TV-Kanal im Mobilfunkband des 700-MHz-Bereichs nutzen, nur mehr bis zum 30. Juni 2020 befristet bewilligt. Bei der Versteigerung des Mobilfunkbandes im 700-MHz-Bereich sind somit keine Auflagen in den Frequenznutzungsbedingungen zum Schutz des innerstaatlichen Rundfunks erforderlich.

Die Vorbereitungen für die letzten noch anstehenden TV-Kanalumstellungen im Osten Österreichs, und zwar in Wien, Niederösterreich und Nordburgenland, haben bereits begonnen und können wie geplant Anfang Juni 2020 durchgeführt werden. Die Zustimmungen aller betroffenen Nachbarländer liegen vor.

Ein weiterer Schwerpunkt Anfang 2019 war die Zulassung eines zweiten bundesweiten UKW Radios. Im Laufe des Jahres gab es dazu vermehrt Anträge durch den Lizenzinhaber, um seine technische Versorgung durch weitere Hörfunksender zu erhöhen.

Der erste bundesweite DAB+ Multiplex mit insgesamt sieben Sendeanlagen wurde im Mai gestartet. Im Dezember wurden drei weitere DAB+ Großleistungs sender in Betrieb genommen.

Die internationalen Koordinierungen für diese Sendeanlagen gestaltete sich mit den östlichen Nachbarn dazu extrem schwierig. Zumindest konnte für den 1. bundesweiten Multiplex eine vorläufige Zustimmung der Nachbarn im Sinne einer Vorleistung im Rahmen weiterer Verhandlungen erreicht werden.

Die Erstellung eines umfassenderen Assignmentplanes insbesondere für die weiteren Bedeckungen mit DAB+ Rundfunknetzen wurde im Rahmen von mehreren multilateralen Frequenzverhandlungen im Berichtsjahr weiter vorangetrieben. Dazu werden im nächsten Jahr weitere Gesprächsrunden notwendig sein.

Aufgrund des Dominoeffektes bei den Assignmentplanungen ist es wichtig, möglichst viele Verwaltungen eines eng gekoppelten Frequenzplanungsraumes an einen Tisch zu bringen. Die ungarische Verwaltung hat sich bereit erklärt, ein nächstes Treffen in Budapest zu organisieren. Geplant ist die Teilnahme von Österreich, Ungarn, Slowakei, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien, Rumänien und der Ukraine.

¹ Auf dem Gebiet der Radioastronomie werden astronomische Objekte mittels der von ihnen ausgesandten Radiowellen untersucht.

2.5.1 Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuordnungsverfahren

Schwerpunkte im Hörfunkbereich

Anfang 2019 wurde von der KommAustria die zweite bundesweite UKW Lizenz für „Radio Austria“ bewilligt. Die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR begleitete diesen Prozess mit der Erstellung von Gutachten in Bezug auf die technische Expertise und Reichweitenberechnungen.

Bei den nachfolgend genannten Vergabeverfahren waren umfangreiche Berechnungen im Rahmen der frequenztechnischen Gutachten sowie enge Abstimmungen mit den technischen Dienstleistern der Antragsteller bei der Festlegung der Sendeparameter notwendig, um schlussendlich die Koordinierungen erfolgreich abschließen zu können. In Graz konnten im Berichtsjahr zwei neue Versorgungsgebiete ausgeschrieben werden. Auch in Wien kam es nach erfolgreicher Planung und Koordinierung zu einer Ausschreibung eines neuen Versorgungsgebiets, welches zwar nur Teile von Wien, aber immerhin ca. 1.000.000 Einwohner der Wiener Bevölkerung versorgen kann.

Im Berichtsjahr konnte die Antenne Salzburg GmbH ihr Radioprogramm Antenne Salzburg am neu erschlossenen Standort SALZBURG 11 auf der Frequenz 95,2 MHz in Betrieb nehmen. Wegen der knappen Situation zum Hörfunksender LINZ 1 95,2 MHz war dies nicht einfach umzusetzen. Umfangreiche Messungen zeigten schlussendlich, dass dies möglich ist, weil es im kritischen Bereich eine ausreichende topografische Entkopplung gibt.

Die Radio Arabella GmbH konnte im Jahr 2019 ihre technische Versorgung im Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ durch Leistungserhöhungen an den Sendeanlagen ALTLENGBACH (Steinhutberg) 95,0 MHz, JUDENAU (Raiffeisen Silo) 99,4 MHz, KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz, WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 107,3 MHz verbessern. Zuvor kam es bei den beiden Sendeanlagen ALTLENGBACH (Steinhutberg) 95,0 MHz und JUDENAU (Raiffeisen Silo) 99,4 MHz zu Koordinierungsaufgaben, welche durch neu vorgelegte Unterlagen der Antragstellerin im Zuge des Verfahrens erfüllt wurden.

Schwerpunkte im digitalen Fernsehbereich

Im Jahr 2019 wurden 71 Sendeanlagen im Zuge der 700-MHz-Räumung umgestellt. Nur 16 Sendeanlagen waren unmittelbar von einer Kanalverschiebung innerhalb des 700-MHz-Bandes betroffen. Der Großteil der verbleibenden Sendeanlagen waren begleitende Kanalumstellungen im Frequenzband 470 – 694 MHz, Transportstromänderungen und Ausgangsfilteränderungen.

Im Rahmen der 700-MHz-Kompensation wurden für den ersten Antragstermin (24. Mai 2019) ca. 170 Sendeanlagen analysiert, alle kompensationsfähigen Sendeanlagen bis Ende 2018 zusammengefasst und entsprechend frequenztechnisch geprüft.

Durch Widmung der 700-MHz-Frequenzen für den Mobilfunk wird das verbleibende Rundfunkspektrum dichter belegt. Großflächige Lücken sind nun kaum mehr erkennbar und auch die Kanalrecherche für lokale Versorgungen wird schwieriger.

Schwerpunkt im digitalen Hörfunkbereich

Der Auf- und Ausbau der ersten bundesweiten T-DAB+ Versorgung erfolgte im Berichtsjahr rascher als ursprünglich geplant war. So konnte zum Beispiel eine lückenlose Versorgung der Westautobahn bereits vor Weihnachten 2019 sichergestellt werden. Mit der bundesweiten Multiplex-Plattform I werden in etwa 73 % der österreichischen Bevölkerung „portable-indoor“ versorgt.

2.5.2 Frequenzkoordinierungsverfahren und Frequenznutzung

Nachfolgend ist eine Tabelle mit der Anzahl der international eingeleiteten Frequenzkoordinierungsverfahren im Rundfunkbereich, in die Österreich 2019 eingebunden war, dargestellt.

TABELLE 06: ANZAHL DER INTERNATIONALEN KOORDINIERUNGSVERFAHREN 2019

Land	Hörfunk analog	Hörfunk digital	Fernsehen digital	MW analog
Österreich	55	18	46	1
Bosnien	0	0	0	0
Deutschland	7	114	1	0
Italien	0	0	0	11
Kroatien	2	0	0	0
Polen	3	0	0	0
Schweiz	6	73	0	0
Slowakei	9	1	4	0
Slowenien	18	0	0	0
Tschechien	15	30	8	0
Liechtenstein	0	0	0	0
Ungarn	2	0	14	0
GESAMT	117	236	73	12

Im Rahmen der internationalen Koordinierung für digitales Radio zeigte sich wiederum ein Schwerpunkt bei Anfragen aus Deutschland und der Schweiz. Neben der leistungstechnischen Optimierung bestehender Hochleistungssender kam es in diesen Ländern auch zur Erschließung vieler neuer Rundfunkstandorte. Besonders im Raum Bayern gab es T-DAB+ Koordinierungsanfragen nicht nur für die landesweiten Multiplexe, sondern vermehrt auch für regionale und lokale Multiplexe.

AUT-CZE-SVK-HNG Arbeitsgruppentreffen

Im Berichtsjahr fanden im Rahmen dieser Arbeitsgruppe ein Treffen in Banska Stiavnica (Slowakei) und ein Treffen in Budapest (Ungarn) statt.

Schwerpunkt waren wiederum Umplanungen im Band III, um in allen Ländern die Verwendung von T-DAB+ Hochleistungssender zu ermöglichen.

Die Verhandlungen konnten allerdings noch nicht abgeschlossen werden und werden im kommenden Jahr weitergeführt. Großer Diskussionsbedarf bei den Verhandlungen ergibt sich aus der Tatsache, dass die Slowakei neben T-DAB+ auch DVB-T2 Dienste in diesem Frequenzband betreiben möchte.

AUT-HNG-SVN-HRV-BIH Arbeitsgruppentreffen

Im Oktober 2019 fand auf Einladung von Österreich ein DAB Planungsmeeting mit den Ländern Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien und Ungarn statt. Schwerpunkt war wiederum eine Optimierung bzw. Umplanung des bestehenden Genfer Planes zur Einführung von digital terrestrischem Radio (T-DAB+) mit Hochleistungsendern in den jeweiligen Ländern.

2.5.3 Messaufträge

Messungen wurden im Rahmen von Zulassungs- und Koordinierungsverfahren durchgeführt, um die realen Ausbreitungsbedingungen der Rundfunksender zu untersuchen. Im Berichtsjahr gab es 22 unterschiedliche Messeinsätze mit dem Messbus der RTR.

Schwerpunkt waren UKW Versorgungsmessungen und Versuchsabstrahlungen, insbesondere von UKW Gleichwellennetzen im Rahmen des Ausbaus des 2. bundesweiten Hörfunkprogrammes, sowie Messungen der DAB+ Versorgung durch den bundesweiten Multiplex.

Eine Messung im Bereich des terrestrischen Fernsehens wurde im Mostviertel durchgeführt. Der ermittelte Ersatzkanal für die 700-MHz-Räumung wurde auf seine Tauglichkeit messtechnisch untersucht.

Die weiteren Messeinsätze verteilten sich auf internationale Koordinierungsverfahren sowie Untersuchungen auf gegenseitige mögliche Störeinflüsse von Rundfunkfrequenzen im Rahmen von Frequenzplanungen.

2.5.4 Frequenzbuch

Zurzeit sind im Frequenzbuch bzw. Senderkataster im „UKW Band“ ca. 1.360 Hörfunksender mit Leistungen von weniger als 1 Watt bis zu 100 kW enthalten.

Davon entfallen auf den ORF ungefähr 850 Frequenzen, die restlichen ca. 500 Frequenzen werden durch private Rundfunkveranstalter genutzt.

Bezüglich des Fernsehbandes 470 bis 790 MHz teilen sich die Ende 2019 aktuell bewilligten DVB-T/T2-Sender im Frequenzbuch folgendermaßen auf die einzelnen Multiplex-Plattformen auf:

TABELLE 07: ANZAHL DER BEWILLIGTEN DVB-T/T2-SENDER
(STAND: 31. DEZEMBER 2019)

Multiplex	Senderanzahl
DVB-T2 Multiplex A (ORS Multiplex)	316
DVB-T2 Multiplex B (ORS Multiplex)	43
DVB-T2 Multiplex C (regionale/lokale Multiplexplattformen)	18
DVB-T2 Multiplex D (ORS comm Multiplex)	43
DVB-T2 Multiplex E (ORS comm Multiplex)	43
DVB-T2 Multiplex F (ORS comm Multiplex)	43

Bezüglich des VHF-Bandes III, welches für T-DAB+ gewidmet ist, waren mit Ende 2019 folgende T-DAB+ Multiplexe bewilligt:

TABELLE 08: ANZAHL DER BEWILLIGTEN DAB+ SENDER
(STAND: 31. DEZEMBER 2019)

Multiplex	Senderanzahl
DAB+ Multiplex I (ORS comm)	14
DAB+ Multiplex II (RTG Radio Technikum GmbH)	1

Die Daten der bewilligten Rundfunksender werden auf der Website der RTR (<https://www.rtr.at>) der Öffentlichkeit sowohl in Form eines geografischen Senderkatasters als auch tabellarisch zur Verfügung gestellt.

2.6 Internationale Aktivitäten

2.6.1 KommAustria und ERGA

Die Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) wurde als Vereinigung der Leiter bzw. hochrangigen Vertreter der nationalen unabhängigen europäischen Regulierungsbehörden im Bereich der audiovisuellen Mediendienste zur Beratung der Europäischen Kommission im Bereich der Umsetzung der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie (AVMD-RL) geschaffen und 2018 in der Richtlinie verankert. Die KommAustria arbeitete aktiv in den Gremien der ERGA mit, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe, die sich mit der Umsetzung der Richtlinie befasste, gestaltete sie ebenso maßgeblich mit.

Im Jahr 2019 deckte die ERGA eine Vielzahl von Themen in mehreren Arbeitsgruppen, Workshops und Veranstaltungen der ERGA-Akademie (ein 2017 gestartetes Projekt) ab. Fragen betreffend die anstehende Umsetzung der überarbeiteten AVMD-RL standen im Mittelpunkt einer Arbeitsgruppe. In dem Bericht „Report on Implementation of the revised AVMS Directive“ befasste sich die ERGA intensiv mit den überarbeiteten materiellen Vorschriften für audiovisuelle Mediendienste, dem überarbeiteten materiellen Anwendungsbereich, insbesondere der Einbeziehung von Video-Sharing-Plattformen und der Analyse konkreter Regulierungsmechanismen. Des Weiteren wurde ein Bericht über branchenweit bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der geschlechtsspezifischen Vielfalt im europäischen audiovisuellen Sektor erstellt.

Zur Erfüllung des Aktionsplans gegen Desinformation aus dem Jahr 2018 unterstützte die ERGA die Europäische Kommission bei der Überwachung der Umsetzung der Verpflichtungen der Unterzeichnenden des „Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation“.

Die ERGA arbeitete im Jahr 2019 auch intensiv an einer Reform ihrer Statuten, um sich auf die Übernahme neuer, sich aus der überarbeiteten AVMD-RL ergebenden Aufgaben, vorzubereiten. Das übergeordnete Ziel dabei war es, die ERGA effektiver, transparenter, relevanter und integrativer zu machen. Diesbezügliche Änderungen wurden in eine überarbeitete Geschäftsordnung der ERGA aufgenommen.

2.6.2 KommAustria und EPRA

Im Rahmen der europäischen Plattform für Regulierungsbehörden (EPRA), der derzeit 52 europäische Institutionen angehören, fanden zwei Arbeitstreffen statt, in denen das Jahresprogramm behandelt wurde. Dabei widmete sich die EPRA 2019 dem Jugendschutz in der Online-Welt mit einer Darstellung von aktuellen Rechtsverletzungen in den Mitgliedstaaten sowie der Herausforderungen für Regulatoren und auch Anbieter. Des Weiteren wurde die Thematik der Sportrechte, wobei hier die KommAustria federführend an der Gestaltung des Workshops beteiligt war, beleuchtet. Ebenso wurden von verschiedenen Regulatoren Einsatzmöglichkeiten von Künstlicher Intelligenz (KI) im Bereich der Regulierung vorgestellt. In einzelnen Sitzungen wurden darauf aufbauend die Themen „Medienkompetenz“, „Europäische Werke und deren Hervorhebung“, „Verhinderung von Hate Speech in den Medien“, „Erreichen größerer Vielfalt im Rundfunk“ sowie „Zugang zu Fernsehen und Abrufdiensten“ anhand von Expertendiskussionen und der Darstellung von Best-Practice-Modellen näher erörtert.

2.6.3 Verbraucherschutzbehördenkooperation

Auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden bezüglich der Amtshilfe nimmt die KommAustria die Funktion als zuständige Behörde für den Bereich der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation wahr.

Im Rahmen dieser Tätigkeit war die KommAustria im Jahr 2019 in die Umsetzung der sich durch die Revision der Verordnung ergebenden neuen Fassung der Verordnung (EU) 2017/2394 vom 12. Dezember 2017 eingebunden.

2.6.4 Teilnahme an der Studiengruppe 6 der ITU

Die Studiengruppe 6 der ITU-R, die für die Standardisierung von Rundfunksystemen weltweit zuständig ist, tagte auch in diesem Jahr zweimal in Genf. Die inhaltlichen Schwerpunkte waren neue Standards und Reports im Rahmen der Planungs- und Verträglichkeitsberechnungen digitaler terrestrischer Rundfunksysteme.

2.6.5 Teilnahme an der europäischen RSPG Arbeitsgruppe: Good Offices

Diese europäische Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit Koordinierungsschwierigkeiten zwischen Mitgliedsstaaten und soll den Lösungsprozess bei Streitigkeiten unterstützen. Das Näherrücken der Frist für die Freiräumung des 700-MHz-Bandes führte nun in einigen Regionen zur Auflösung der Umstellungsprobleme. Einzig im adriatischen Raum blieben die Probleme der koordinierten Umstellung der TV-Kanäle teilweise ungelöst und werden im Jahr 2020 erneut diskutiert.

2.7 Presse- und Publizistikförderung

Bei der Presse- und Publizistikförderung des Bundes handelt es sich um direkte Förderungsmaßnahmen in Form von finanziellen Zuwendungen. Die Entscheidung über die Zuteilung der Mittel obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), wobei die Förderverwaltung in die Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes fällt. Als beratende Gremien sind die Presseförderungskommission und der Publizistikförderungsbeirat eingerichtet. Eine Ausnahme stellt die in § 33 KOG geregelte Förderung des Österreichischen Werberates dar, für die kein beratendes Gremium vorgesehen ist. Die RTR leistet bei diesen Förderungen fachliche und administrative Unterstützung.

Grundlagen für die Zuteilung der Fördermittel sind das Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004), die jährlich von der KommAustria veröffentlichten Presseförderungsrichtlinien, der Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG) sowie § 33 KOG und die von der KommAustria veröffentlichten Richtlinien für die Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation.

2.7.1 Presseförderung

Im Jahr 2019 wurden bei der KommAustria 115 Ansuchen um finanzielle Zuwendungen gemäß dem PresseFG 2004 eingebracht. In 111 Fällen konnte die KommAustria einen Förderbetrag zuerkennen. Vier Ansuchen mussten mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abgelehnt werden.

Zielgruppen der im **PresseFG 2004** vorgesehenen Fördermaßnahmen sind:

- Verleger von Tages- und Wochenzeitungen,
- Institutionen der Journalistenausbildung,
- Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Pressewesens,
- Presseclubs,
- eine Selbstkontrolleinrichtung im Bereich der Presse.

TABELLE 09: PRESSEFÖRDERUNG - ENTWICKLUNG DER FÖRDERSUMMEN, DER ANSUCHEN UND DER ERFOLGSQUOTEN IN DEN JAHREN 2015 BIS 2019

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2015	8.880.406,80	115	114	99,10
2016	8.446.853,85	113	105	92,90
2017	8.912.000,00	105	104	99,05
2018	8.863.000,00	110	108	98,18
2019	8.863.000,00	115	111	96,52

Anmerkung: In dieser Aufstellung sind die fondsfinanzierten Zuwendungen an den Österreichischen Presserat berücksichtigt.

Detaillierte Förderungsergebnisse wurden auf der Website der RTR unter www.rtr.at veröffentlicht.

2.7.2 Förderung der Selbstkontrolle der Presse

Im Jahr 2019 hat der Österreichische Presserat insgesamt 297 Fälle behandelt: 291 Fälle wurden von außen an ihn herangetragen, in sechs Fällen wurden die Senate des Presserates aus eigener Wahrnehmung tätig. Von den österreichischen Tageszeitungen haben die „Kronen Zeitung“ und „Heute“ die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserates weiterhin nicht anerkannt.

Der Österreichische Presserat hat für das Jahr 2019 um einen Kostenzuschuss in der Höhe von 196.000,- Euro angesucht, die KommAustria hat diesem Ansuchen entsprochen.

TABELLE 10: PRESSERAT – ENTWICKLUNG DER FALLZAHLEN UND DES KOSTENZUSCHUSSES 2015 BIS 2019

Jahr	Fälle	Kostenzuschuss in Euro
2015	251	204.000,-
2016	306	155.000,-
2017	320	225.000,-
2018	302	176.000,-
2019	297	196.000,-

2.7.3 Förderung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation

Als einziger Förderungswerber erhielt die „Österreichische Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft – Österreichischer Werberat“ im Jahr 2019 die gesamten im „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation in Medien“ bereitgestellten Mittel in der Höhe von 50.000,- Euro.

Als Ziele dieser seit dem Jahr 2009 bestehenden finanziellen Unterstützung werden in § 33 KOG genannt:

- die Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung,
- die Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie
- die wirksame Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse.

2.7.4 Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften

An Zeitschriften, die sich mit Fragen der Politik, der Kultur oder der Weltanschauung auf hohem Niveau befassen und dadurch der staatsbürgerlichen Bildung dienen, richtet sich die „Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient“ gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (kurz: PubFG). In ihrer Gesamtheit repräsentieren die geförderten Zeitschriften eine große inhaltliche Bandbreite. Sie reicht von feministischen Zeitschriften über solche, die sich mit religiösen Themen befassen, bis zu jenen, die sich der politischen und wissenschaftlichen Diskussion widmen. Dazu kommen Zeitschriften von Vereinen, die in den genannten Bereichen engagiert sind und deren Anknüpfungspunkt die praktische Erfahrung ist.

Im Jahr 2019 wurden bei der KommAustria 75 Ansuchen um Publizistikförderung eingebracht. 73 Ansuchen konnten positiv erledigt werden, zwei Ansuchen wurden mangels Erfüllung der gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen abgelehnt.

Die Höhe der Förderung wird von der KommAustria im Einzelfall unter Bedachtnahme auf eine Empfehlung des Publizistikförderungsbeirats und unter Berücksichtigung des Umfangs, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage der periodischen Druckschrift festgesetzt. Die gesetzlich erlaubte Bandbreite liegt zwischen 4 ‰ und 4 ‰ der im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Fördermittel. Im Jahr 2019 standen 340.000,- Euro Verfügung, die Förderbeträge lagen zwischen 1.360,- Euro und 12.684,- Euro.

TABELLE 11: PUBLIZISTIKFÖRDERUNG - ENTWICKLUNG DER FÖRDERSUMMEN, ANSUCHEN UND ERFOLGSQUOTEN 2015 BIS 2019

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2015	340.000,-	80	72	90,00
2016	340.000,-	83	76	91,60
2017	340.000,-	80	67	83,75
2018	340.000,-	80	74	92,50
2019	340.000,-	75	73	97,30

Detaillierte Förderungsergebnisse wurden auf der Website <http://www.rtr.at> veröffentlicht.



03

Digitaler Rundfunk – Nutzung und Entwicklungen

3.	Digitaler Rundfunk – Nutzung und Entwicklungen	42
3.1	Digitales, lineares Fernsehen	42
3.2	Digitaler Hörfunk	46

03 Digitaler Rundfunk – Nutzung und Entwicklungen

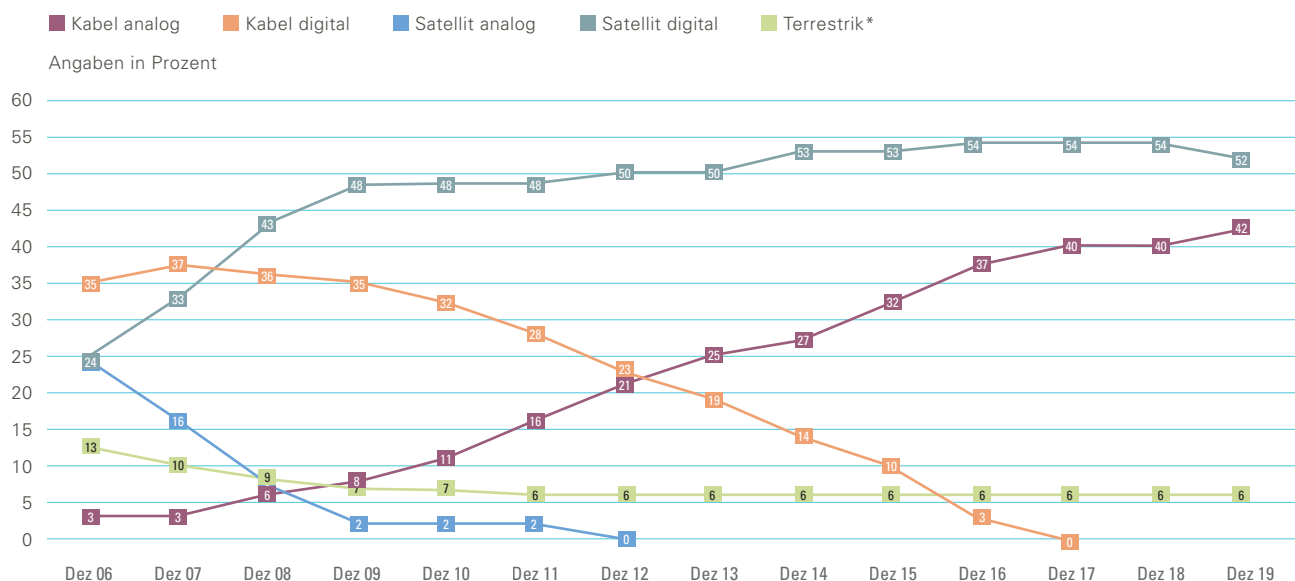
3.1 Digitales, lineares Fernsehen

Zum Endstand des Jahres 2019 lebten 7,530 Millionen Österreicherinnen und Österreicher im Alter ab 12 Jahren in 3,851² Millionen TV-Haushalten. Gegenüber dem Endstand des Jahres 2018 entspricht dies einem leichten Zuwachs um jeweils 29.000 TV-Haushalte (2018: + 27.000) und um 29.000 Personen (2018: + 30.000). Im Vergleich der Jahre 2016 und 2017 war die Zahl der österreichischen TV-Haushalte noch um 101.000 Haushalte gewachsen und die Anzahl der in den TV-Haushalten lebenden Menschen im Alter ab 12 Jahren um 169.000 Personen gestiegen.

Leichte Anteilsverschiebungen in der Nutzung der klassischen TV-Empfangswege

Erstmals nach drei Jahren ist es im Jahr 2019 wieder zu Verschiebungen in den Nutzungsanteilen der seit Ende 2017 ausschließlich digitalen Rundfunkplattformen Satellit, Kabel und Terrestrik gekommen. Der Prozentsatz der TV-Haushalte mit Satellitenempfang sank um zwei Prozentpunkte auf 52 %, während der Anteil der TV-Haushalte mit einem Kabelfernsehanschluss um zwei Prozentpunkte auf 42 % stieg. Lediglich die Terrestrik blieb prozentuell unverändert. Weiterhin setzen 6 % der TV-Haushalte für ihr einziges oder wichtigstes TV-Gerät auf den Empfang von Signalen über eine Haus- oder Zimmerantenne.

ABBILDUNG 02: EMPFANGSEBENENVERTEILUNG IN ÖSTERREICHISCHEN TV-HAUSHALTEN



* Terrestrik enthält ca. 20.000 grundversorgte Kabelhaushalte (Empfang von ca. 8 TV-Programmen), Quelle AGTT/GfK Austria

² Alle Daten wurden erhoben durch die Arbeitsgemeinschaft TELETEST/GfK Austria 2019, wenn nicht anders angegeben.

Zuwachs bei Kabelhaushalten, Satellit verliert Nutzer

Wie schon im Jahr 2018, haben sich auch im Jahr 2019 alle in Österreich neu hinzugekommenen TV-Haushalte für einen Kabelanschluss als Fernsehempfangsweg entschieden. Im Unterschied zum Vorjahr verlor aber die Plattform Satellit zusätzlich 45.000 Kunden, die ebenfalls auf Kabelempfang wechselten. Auch die Terrestrik büßte Kunden ein und verlor sie ebenfalls an das Kabelfernsehen.

Die Terrestrik hatte im Dezember 2019 noch 224.000 Haushalte (Dez. 2018: 226.000). Den Satellitenempfang nutzten zu diesem Zeitpunkt noch 2,004 Millionen Haushalte (Dez. 2018: 2,049 Millionen Haushalte). Demgegenüber gab es zum Jahresende 2019 nun 1,623 Millionen Kabelhaushalte (2018: 1,547 Millionen), ein Zuwachs um 76.000 Haushalte (2018: + 28.000 Haushalte).

Noch im Jahr 2017 hatte sich der Zuwachs der österreichischen TV-Haushalte um damals 101.000 in etwa gemäß dem Verhältnis des prozentuellen Nutzungsanteils der Empfangswege auf jeweils Satellit, Kabel und Terrestrik verteilt.

3.1.1 Satellit

Erstmals seit Jahren ist der prozentuelle Anteil der Satelliten-Haushalte an der Gesamtheit der TV-Haushalte gesunken. 52 % aller TV-Haushalte nutzen jetzt Satellitensignale für den Fernsehempfang. Das ist ein Verlust von zwei Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr. Damit werden nun, statt zuvor 2,049 Millionen Menschen, noch 2,004 Millionen Menschen im Alter ab 12 Jahren in Satelliten-Haushalten erreicht. Der prozentuelle Anteil der in Satelliten-Haushalten lebenden TV-Bevölkerung ging um einen Prozentpunkt auf 55 % zurück.

3.1.2 Kabel inkl. IPTV

Zum Endstand des Jahres 2019 gab es in Österreich 1,623 Millionen Kabelfernsehhaushalte (2018: 1,547 Millionen). Damit stieg deren Anteil auf 42 % aller TV-Haushalte (2018: 40 %). Auch der Prozentsatz der TV-Zuseherinnen und -Zuseher im Alter ab 12 Jahren, die in Kabelhaushalten leben, stieg gegenüber dem Vorjahr um einen Prozentpunkt auf 40 %. Das entspricht 2,990 Millionen Menschen (2018: 2,885 Millionen). Damit fällt der Zuwachs um 105.000 Kabelnutzerinnen und -nutzer nahezu ebenso hoch aus wie schon 2018 (+ 115.000).

IPTV-Haushalte sind der Empfangsebene Kabel zugeordnet und in der Gesamtzahl der Kabelfernsehhaushalte enthalten. Auch wenn viele der klassischen Kabelfernsehanbieter einen Teil ihrer Kunden schon längst nicht mehr mit DVB-C-Signalen, sondern auch bereits mit IP-Signalen versorgen, zählen deren Kunden in diesem Bericht weiterhin zu den klassischen Kabelnutzern. Als IPTV-Haushalte hingegen werden hier die Kunden von „A1 TV“ der A1 Telekom Austria dargestellt. Deren Zahl nahm 2019 wieder zu (+ 10.000) und erreichte 318.300 Haushalte³. Damit blieb das Wachstum in absoluten Zahlen allerdings hinter den Vorjahren zurück (2018: + 17.000, 2017: + 12.000). Der prozentuelle Anteil der IPTV-Haushalte an allen Kabelhaushalten sank von 19,9 % im Jahr 2018 auf 19,6 % zum Ende des Jahres 2019.

³ Stand Q3 2019, Telekom Austria Group: "Results for the first nine months and third quarter 2019", Okt. 2019

3.1.3 Terrestrik

224.000 österreichische TV-Haushalte nutzten zum Jahresende 2019 das digitale Antennenfernsehen als primäre bzw. einzige TV-Empfangsform. Das ist gegenüber 2018 und wie schon im Jahr 2017 ein Minus von 2.000 Haushalten. Vergleichsweise moderater als im Vorjahr ging die Zahl der in den Terrestrik-Haushalten lebenden Zuseherinnen und Zusehern im Alter ab 12 Jahren zurück. Hier halbierte sich der Verlust gegenüber dem Vorjahr auf ein Minus von 6.000 Personen auf 374.000 Personen (2018: 380.000, 2017: 392.000). Darin enthalten sind ca. 20.000 Menschen in „kabelgrundversorgten“⁴ Haushalten.

Erneuter, aber moderater Rückgang für DVB-T2 bei Nutzung an Zweitgeräten

Zusätzlich zu den 6 % der TV-Haushalte, in denen das digitale Antennenfernsehen die einzige Empfangsform darstellt, wird DVB-T2 auch in Satelliten- und Kabel-Fernsehhaushalten als zusätzliche Empfangsart an Zweitgeräten in z. B. Schlafzimmern genutzt. Hier hat die Terrestrik allerdings in den vergangenen Jahren ebenfalls an Bedeutung eingebüßt. Ein Trend, der sich im Jahr 2019 fortsetzte, wenn auch verlangsamt, denn wie schon 2018 kam eine Gegenbewegung ausgerechnet aus den primären Kabelfernsehhaushalten und bewahrte die Terrestrik vor einem deutlicheren Verlust.

Alle Haushalte mit Terrestrik-Nutzung zusammengenommen, also reine Terrestrik-Haushalte ebenso wie Kabel- und Satelliten-Haushalte mit zusätzlicher Terrestrik-Nutzung, hatten im Dezember 2019 rund 554.000 Menschen bzw. 7,4 % der TV-Bevölkerung ab 12 Jahren (Gesamt: 7,530 Millionen) Zugang zu Fernsehen über DVB-T2.

Zu den rund 374.000 Zuseherinnen und Zusehern im Alter ab 12 Jahren, die in reinen Terrestrik-Haushalten leben, sind aus Satelliten-Haushalten mit zusätzlicher Terrestrik-Nutzung 126.000 Personen hinzuzurechnen (2018: 155.000, 2017: 169.000) und aus Kabelhaushalten mit ergänzender Terrestrik-Nutzung kommen weitere 54.000 Personen hinzu (2018: 35.000, 2017: 27.000). Das entspricht 554.000 Menschen bzw. 7,4 % der TV-Bevölkerung ab 12 Jahren. Ende 2018 waren dies noch 569.000 Menschen (ohne kabelgrundversorgte Haushalte: 540.000) oder 7,6 % der TV-Bevölkerung. Ende 2016 hatten sogar insgesamt noch 867.000 Personen oder 12 % der TV-Bevölkerung in Österreich Zugang zu terrestrischem Fernsehempfang im eigenen Haushalt.

Während 2019 die Personenzahl in den reinen Terrestrik-Haushalten und in Satelliten-Haushalten mit zusätzlicher DVB-T2-Nutzung sank und dies in den Satelliten-Haushalten mit einem Minus von 29.000 auf 126.000 Personen überproportional erfolgte (2018: 155.000 bzw. minus 14.000), weitete sich im Gegensatz dazu eine überraschende Entwicklung in den Kabelhaushalten aus, die erst 2018 ihren Anfang genommen hatte, denn auch da waren es die Kabelhaushalte, die als einzige ein Plus von damals 8.000 Personen zur Anzahl der Menschen in Haushalten mit DVB-T2-Nutzung beitrugen. Im Jahr 2019 stieg die Anzahl von Menschen in Kabelhaushalten, die dort auch Zugang zu DVB-T2 haben, um 19.000 auf 54.000 Menschen.

⁴ Haushalte ohne Kabel-Vertrag in Kabel-Wohnanlagen, Programmanzahl vergleichbar zu DVB-T2-Gratisangebot

Technische Reichweite der Terrestrik-Multiplexe (DVB-T2) im Jahr 2019

Die technische Bevölkerungsreichweite des bundesweiten Multiplex A bleibt unverändert bei 98 %, die technische Reichweite der weiteren nationalen Multiplexe B, D, E und F blieb ebenfalls unverändert bei 92 % der Bevölkerung.

Der Prozentsatz der Bevölkerung, der zudem auch im Empfangsgebiet regional unterschiedlich belegter Multiplex C-Angebote lebt, bleibt ebenso unverändert bei 64 %.

3.1.4 Frequenzneuordnung des digitalen Antennenfernsehens (Digitale Dividende II)

Das EU-weit abgestimmte Ziel, bis Juni 2020 den TV-Frequenzbereich oberhalb von Kanal 48 (700-MHz-Band) als „Digitale Dividende II“ vor allem für die mobile Breitbandnutzung freizuräumen, wurde von der KommAustria schon über einen längeren Zeitraum bei neuen Ausschreibungen auslaufender Zulassungen für regionale bzw. lokale Übertragungskapazitäten des terrestrischen Antennenfernsehens („Multiplex C“) berücksichtigt. 2019 waren von der Behörde zudem eine Reihe von Änderungsbescheiden zu erstellen, um Frequenzmigrationen an zahlreichen Sendeanlagen zu ermöglichen.

Zuvor war im Jahr 2018 eine gesetzliche Lösung zur Kompensation von Umstellungskosten verabschiedet worden, die Sendeanlagenbetreibern entstehen, die über noch längerfristig gültige Betriebslizenzen im Frequenzbereich oberhalb von Kanal 48 verfügten. Mit der am 1. Dezember 2018 in Kraft getretenen Novelle des KommAustria-Gesetzes hat der Gesetzgeber mit den §§ 33 a, b und c eine solche Erstattungsregelung festgelegt und den RTR-Fachbereich Medien mit der Abwicklung dieser Aufgabe betraut. Nachdem so Rechtssicherheit für die betroffenen Betreiber gegeben ist, begann 2019 der Migrationsprozess an betroffenen Sendeanlagen.

Von den drei regionalen MUX-C-Sendeanlagen, die im Jahr 2018 noch oberhalb des Kanals 48 in Betrieb waren, waren es bis zum Endstand des Jahres 2019 noch zwei Anlagen.

Sendeanlagen der bundesweiten Multiplexe B und D sind nicht mehr oberhalb von Kanal 48 in Betrieb. Bei den bundesweiten Multiplexen E und F wurden 2019 fünfzehn Sendeanlagen umgestellt und verblieben noch insgesamt 20 Sendeanlagen, die 2020 aus dem 700-MHz-Band in den darunterliegenden Teil des UHF-Bandes (470 MHz bis 694 MHz) zu verlegen sind. Acht davon entfallen auf den Multiplex E (2018: 11), 12 auf den Multiplex F (2018: 24).

Die schon Ende 2018 noch im 700-MHz-Band aktiven neun Sendeanlagen des Multiplex A werden ebenfalls erst 2020 verlegt.

3.1.5 Testbetrieb für 5G Broadcast

Zur Erprobung von Rundfunkanwendungen auf Basis des Übertragungsstandards 5G genehmigte die KommAustria im November 2019 der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) einen entsprechenden Pilotversuch im Raum Wien. Mit „5G Broadcast“, oder auch „5G Rundfunk“, werden Fernseh- und Radioprogramme als echtes Rundfunkangebot bzw. als „one-to-many“-Signal, aber unter Verwendung von 5G, ausgestrahlt.

Genehmigt wurde die Durchführung des Testbetriebes über die zwei Wiener Großsendeanlagen am Kahlenberg und in Liesing. Dafür stellte die Behörde befristet bis zum 30. Juni 2020 einen Kanal im 700-MHz-Band zur Verfügung, das bis dahin noch als Rundfunk-Frequenzbereich in der Zuständigkeit der KommAustria lag. Im Frühjahr 2020 kommt unter anderen auch dieses Frequenzband für den Auf- und Ausbau von 5G-Mobilfunk zur Versteigerung und ist mit 1. Juli 2020 europaweit harmonisiert dem Mobilfunk gewidmet.

Ein Antrag der ORS auf Förderung des Testbetriebes aus Mitteln des Digitalisierungsfonds wurde vom zuständigen Fachbereich Medien der RTR positiv entschieden.

5G kann, über die Nutzung als Mobilfunk-Technologie hinaus, in Kombination mit einer eigens für Mobilfunkstandards entwickelten Technik auch als Träger für Rundfunksignale zum Einsatz kommen. Derzeit steht dafür zu Testzwecken eine Broadcast-Art zur Verfügung, die als „further evolved Multimedia Broadcast Multicast Service“ (feMBMS) bezeichnet wird. Ganz wie beim herkömmlichen digitalen Antennenfernsehen oder bei terrestrischem Radio kann dabei ein ausgesendetes Signal ohne Nutzung einer SIM-Karte und ohne Authentifizierung des Nutzers von einer unbegrenzten Anzahl von 5G-Empfangsgeräten wie beispielsweise von Smartphones, Tablets oder – in einem denkbaren nächsten Schritt – auch von großen Fernsehbildschirmen im Wohnzimmer empfangen werden. Voraussetzung ist lediglich, dass das Empfangsgerät über einen Chip verfügt, der über die 5G-Tauglichkeit hinaus auch den 5G Broadcast-Mode unterstützt. Die feMBMS-Signale für den Pilotversuch bzw. in Zukunft die „5G New Radio Broadcast“-Signale werden dann außerhalb von Mobilfunkbändern auf eigenen Frequenzen ausgestrahlt. Ihr Empfang hat keinen Einfluss auf das Mobilfunk-Datenvolumen der Nutzerinnen und Nutzer und belastet auch keine Mobilfunkzellen.

3.2 Digitaler Hörfunk

Zum Endstand des Jahres 2019 waren in Österreich 22 Radioprogramme heimischer Herkunft auf Basis des digitalen Rundfunkübertragungsstandards DAB+ zu empfangen.

Genau wie UKW-Radio wird auch DAB+ über Antenne verbreitet und empfangen. Voraussetzung für den Empfang sind Radiogeräte, die den digitalen Übertragungsstandard DAB+ beherrschen. Entsprechende Empfänger sind in Österreich erhältlich und unterstützen üblicherweise neben DAB+ auch UKW.

Neun der 22 DAB+ Radioprogramme sind auf einem nationalen Multiplex vertreten, dessen bundesweiter Ausbau am 28. Mai 2019 begann und der Ende August 2020 mit einer Bevölkerungsreichweite von dann 83 % abgeschlossen sein soll. 13 digitale Radioprogramme werden mit einer regionalen Lizenz im Großraum Wien ausgestrahlt.

3.2.1 Bundesweiter Ausbau von DAB+ gestartet

Nach Erteilung der entsprechenden Lizenz durch die KommAustria am 2. August 2018 startete am 28. Mai 2019 der Rollout für das erste, bundesweite DAB+ Radiobouquet in Österreich. Die Lizenz für die bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ erging für die Dauer von 10 Jahren an die Antragstellerin ORS comm GmbH & Co KG (ORS comm) mit Sitz in Wien.

Der ursprünglich bis September 2020 und in vier Phasen geplante Sendernetzausbau wurde von der ORS comm im Jahr 2019 beschleunigt. So waren bereits zum Ende des Jahres 2019 77 % der im Endausbau vorgesehenen 83 % der österreichischen Bevölkerung mit DAB+ versorgt (73 % bei „portable indoor“-Versorgung). Laut ursprünglicher Planung hätte diese Ausbaustufe erst Ende März 2020 erreicht werden sollen. Weitere 6 % Bevölkerungsreichweite sollen in zwei Ausbaustufen Ende Mai und Ende August 2020 hinzukommen. Damit wäre das Ziel des Lizenzinhabers, eine Versorgung von 83 % der Bevölkerung, sehr weitgehend schon früher und letztlich rund einen Monat vor dem ursprünglichen Plan erreicht.

3.2.2 Entwicklung des regionalen DAB+ Angebotes im Großraum Wien

Das bereits am 4. April 2018 in Wien gestartete, erste regionale Digitalradio-Bouquet auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ bot Ende des Jahres 2019 dreizehn Programme an, nachdem einige der zunächst vierzehn Programme auf den bundesweiten Multiplex gewechselt waren, dafür aber neue Veranstalter auf den regionalen Multiplex kamen. Die der RTG Radio Technikum GmbH von der KommAustria erteilte Betriebslizenz für den Multiplex umfasst das Sendengebiet „Großraum Wien und Teile des Wiener Umlandes“ und kommt auf eine technische Reichweite von rund 2,25 Millionen Menschen.

Der ORF und die meisten der großen UKW-Privatsender beteiligen sich weiterhin weder auf regionaler, noch auf nationaler Ebene an der Einführung des digitalen Hörfunks auf Basis des Übertragungsstandards DAB+.

3.2.3 Digitalradio über DVB-T2

Neben DAB+ sind weiterhin Radioprogramme digital-terrestrisch über die primär für das Antennenfernsehen genutzten DVB-T2-Multiplexe zu empfangen. So werden über den mit der höchsten technischen Bevölkerungsreichweite (98 %) ausgebauten Multiplex A die ORF-Hörfunkprogramme „Radio Österreich 1“ (Ö1), „Hitradio Ö3“ und „radio FM4“ unverschlüsselt ausgestrahlt.

Über den ebenfalls bundesweiten Multiplex F (technische Bevölkerungsreichweite 92 %) wird mittlerweile nur noch das Privatrado-Programm „Radio Maria“ kostenlos und unverschlüsselt verbreitet. Die dort in den Vorjahren ebenfalls übertragenen Privatrado-Programme „oe24“ und „Kronehit“ haben die Verbreitung auf diesem Weg im ersten Halbjahr 2019 beendet.



Fonds und Förderungsverwaltung

4.	Fonds und Förderungsverwaltung	50
4.1	Digitalisierungsfonds	50
4.2	FERNSEHFONDS AUSTRIA	52
4.3	Fonds zur Förderung des Rundfunks	57
4.4	Presse- und Publizistikförderung	61

04 Fonds und Förderungsverwaltung

4.1 Digitalisierungsfonds

Ziel des Digitalisierungsfonds ist die Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen. Der Digitalisierungsfonds wurde im Jahr 2019 mit 0,5 Millionen Euro dotiert und wird aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist, die gemeinsam mit dem ORF Programmentgelt eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zukommen.

4.1.1 Förderung von 5G Broadcast

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG reichte ein Förderprojekt zur Prüfung der Eignung der von der 3gpp (3rd Generation Partnership Project) typisierten Technologie „feMBMS – further enhanced Multimedia Broadcast Multicast Service“ (kurz „5G Broadcast“) als möglicher zukünftiger Standard zur Verbreitung terrestrischer Rundfunksignale ein. Das Forschungsprojekt wurde bereits 2019 gestartet, voraussichtliches Projektende wird 2021 sein.

Ein essentieller Teil des Förderprojektes besteht in der Erweiterung der Sendeanlagen „Wien Kahlenberg“ sowie „Wien Liesing“ zur Durchführung der notwendigen Feldmessungen und Simulationen. Damit soll die technische Möglichkeit der Rundfunkverbreitung mittels feMBMS mit der bereits etablierten Rundfunktechnologie DVB-T2 und DAB+ verglichen werden. Die Erkenntnisse daraus sollen die Möglichkeit der langfristigen Sicherstellung der terrestrischen Rundfunkverbreitung eröffnen und insgesamt zur Weiterentwicklung der Terrestrik beitragen. Die Gesamtprojektkosten belaufen sich auf 929.061,- Euro, die Förderung konnte in der Höhe von 50 Prozent zugesprochen werden.

4.1.2 Förderung von DAB+

Eines der Hauptthemen des Digitalisierungsfonds im Jahr 2019 war die Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes auf Basis der 2018 erstellten Förderrichtlinien.

Gegenstand dieses Projektes ist die Einführung des Regelbetriebes der digitalen Verbreitung von Hörfunkprogrammen der Förderungsnehmer und Förderungsnehmerinnen im Standard DAB+. Gefördert werden hierbei die Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für technische Infrastruktur (Kosten der technischen Verbreitung) bzw. der vorgeschriebene Anteil des Entgelts für die Kosten der technischen Verbreitung der Veranstalter und Veranstalterinnen von DAB+ Hörfunkprogrammen. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die den Veranstaltern und Veranstalterinnen von digital terrestrischen Hörfunkprogrammen von den Multiplexbetreibern und Multiplexbetreiberinnen für die technische Verbreitung ihrer Hörfunkprogramme verrechnet werden.

Die im Jahr 2018 begonnene Förderung der Einführung des Regelbetriebes von 11 Hörfunkveranstaltern und Hörfunkveranstalterinnen auf der regionalen Multiplex-Plattform „MUX II-Wien“ wurde fortgesetzt, wobei fünf Förderungen infolge des Wechsels der Verbreitung von regional auf bundesweit vorzeitig beendet wurden. Betroffen davon waren die ERF Medien Österreich GmbH, die N & C Privatrado Betriebs GmbH, die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H., der Verein Radio Maria Österreich sowie die RTG Radio Technikum GmbH. Im Gegenzug wurden der ITM-NET GmbH und dem Verein Planet SOL Förderungen der regionalen Verbreitung ihrer Programme zuerkannt.

Im Laufe des Jahres beantragten mit der Arabella Digital GmbH, der Klassik Radio Austria GmbH, der max digital gmbH, der ROCK ANTENNE GmbH, der ERF Medien Österreich GmbH, der N & C Privatrado Betriebs GmbH, der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H., dem Verein Radio Maria Österreich sowie der RTG Radio Technikum GmbH neun Hörfunkveranstalter und Hörfunkveranstalterinnen eine Förderung gemäß diesen Richtlinien für die Verbreitung ihrer Programme über die bundesweite DAB+-Multiplex-Plattform „MUX I“. Der Digitalisierungsfonds förderte diese Projekte mit einem Förderanteil von 50 Prozent der förderbaren Projektkosten. Die Ergebnisse des Regelbetriebes sollen am Ende der geförderten Projektlaufzeit in einem Projektbericht zusammengefasst und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) zur Veröffentlichung im Rahmen der Berichtspflichten des Digitalisierungsfonds zur Verfügung gestellt werden.

4.1.3 Förderung „Digitalisierung regionales Fernsehen“

Die RTS Regionalfernsehen GmbH brachte einen Antrag auf Förderung eines nationalen HbbTV-Portals ein, das die Bündelung der bundeslandspezifischen Programme von neun Regionalsendern sowie eine jederzeitige Abrufbarkeit der verschiedenen Programme technisch ermöglichen soll. Darüber hinaus soll in diesem Zusammenhang ein Messsystem installiert werden um zu erfassen, welche regionalen Programme über welchen Zeitraum hinweg konsumiert werden. Von den förderbaren Projektkosten in Höhe von 150.820,- Euro konnte über die Projektlaufzeit von 01.05.2019 bis 31.12.2020 eine Förderung im Ausmaß von 50 Prozent zugesprochen werden.

4.1.4 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2019

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2018 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2019 2.489.297,91 Euro zur Verfügung (Details siehe nachfolgende Tabelle).

TABELLE 12: DIGITALISIERUNGSFONDS – AUSZUG JAHRESABSCHLUSS 2019

Digitalisierungsfonds	in Euro	
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2018		3.337.068,39
Einzahlungen		
Eingänge 2019	500.000,00	
Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2018	14.815,69	
Zinsen	489,27	515.304,96
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2019	-88.600,00	
Auszahlungen Förderungen 2019	-543.931,81	-632.531,81
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2019 = Stand Treuhandkonto zum 31.12.2019		3.219.841,54
offener Verwaltungsaufwand 2019 und Teilnahme an Projekten 2019 zur Rückzahlung in 2020		14.136,91
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2019		3.233.978,45
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-744.680,54
frei verfügbare Gelder in 2020		2.489.297,91

Quelle: RTR

4.2 FERNSEHFONDS AUSTRIA

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA wurde im Jahr 2004 von der österreichischen Bundesregierung zur Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft und des Medienstandorts Österreich eingerichtet. Er fördert die Herstellung und Verwertung von Fernsehfilmen, Serien und Dokumentationen. Die RTR verwaltet den Fonds und erhält dazu jährlich 13,5 Millionen Euro von der Republik Österreich. Für die Vergabe der Förderung wurden Richtlinien erstellt, die gemeinsam mit den §§ 26 bis 28 iVm §§ 23 bis 25 des KommAustria-Gesetzes (KOG), die Grundlage für die Tätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA bilden.

Eines der Ziele des FERNSEHFONDS AUSTRIA ist es, unabhängige österreichische Produzentinnen und Produzenten finanziell zu unterstützen und damit die Leistungsfähigkeit der heimischen Produktionslandschaft anzukurbeln. Durch die Herstellungsförderung von Filmprojekten werden nachhaltige Arbeitsplätze geschaffen und durch die Steigerung der Qualität von Fernsehproduktionen ein Beitrag zu einer vielfältigen Kulturlandschaft gewährt. Zudem trägt die Förderung zu einer Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa bei. Bei der Vergabe der Mittel wird besonders auf die Wertschöpfung und die Ausgaben in Österreich Wert gelegt.

Fernsehfilmförderung 2019

Herstellungsförderung

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA verzeichnete 2019 ein Rekordjahr. Noch nie zuvor wurden so viele Anträge eingereicht und dementsprechend gefördert. Insgesamt wurden 92 Fernsehfilm-Projekte eingebracht. Das sind rund 20 Einreichungen mehr als in den vergangenen Jahren. Insbesondere die Anzahl an geförderten Serien und Dokumentationen hat sich in den letzten Jahren deutlich erhöht.

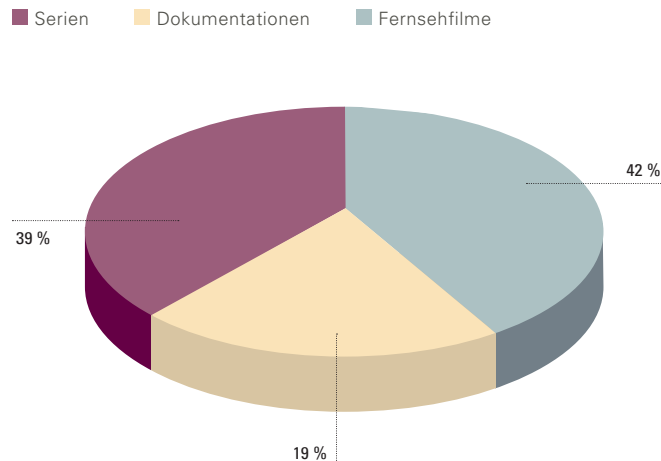
Schließlich erhielten insgesamt 73 Projekte Förderzusagen in Höhe von insgesamt 12.782.891 Euro.

Die geplanten Gesamtherstellungskosten der zugesagten Förderungen beliefen sich auf rund 81,6 Millionen Euro. Für die Produktion dieser Filme werden Ausgaben in Österreich in Höhe von rund 45 Millionen Euro erwartet. Dies entspricht dem 3,5-fachen der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA vergebenen Fördersumme.

Details zur Herstellungsförderung

Mit den 73 Förderzusagen konnten 12 Fernsehfilme, vier Serien und 57 Dokumentationen unterstützt werden. Die folgende Abbildung verdeutlicht, wie sich die Fördermittel anteilmäßig verteilen:

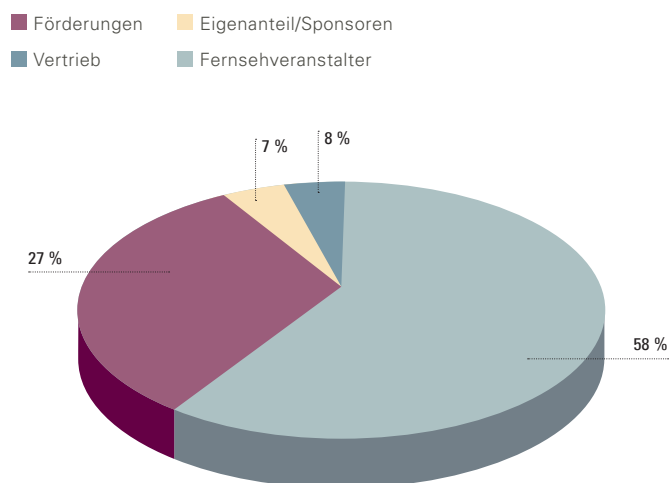
ABBILDUNG 03: FERNSEHFONDS AUSTRIA – ZUGESAGTE FÖRDERMITTEL 2019



Quelle: RTR

Der Anteil der geförderten Fernsehfilme ist im Vergleich zum Vorjahr von 57 % auf 42 % gesunken. Der Fördermittelanteil der Serien hingegen ist von 25 % auf 39 % gestiegen. Im Bereich der Dokumentationen ist der Anteil an vergebenen Mittel nahezu gleichgeblieben, er stieg von 18 % auf 19 %.

ABBILDUNG 04: FERNSEHFONDS AUSTRIA – FINANZIERUNGSANTEILE DER GEFÖRDERTEN FERNSEHPROJEKTE 2019



Quelle: RTR

Die Finanzierungsanteile der geförderten Produktionen – gesplittet in Förderungen, Fernsehveranstalter, Vertrieb und Eigenmittel/Sponsoren – blieben im Vergleich zum Vorjahr annähernd gleich.

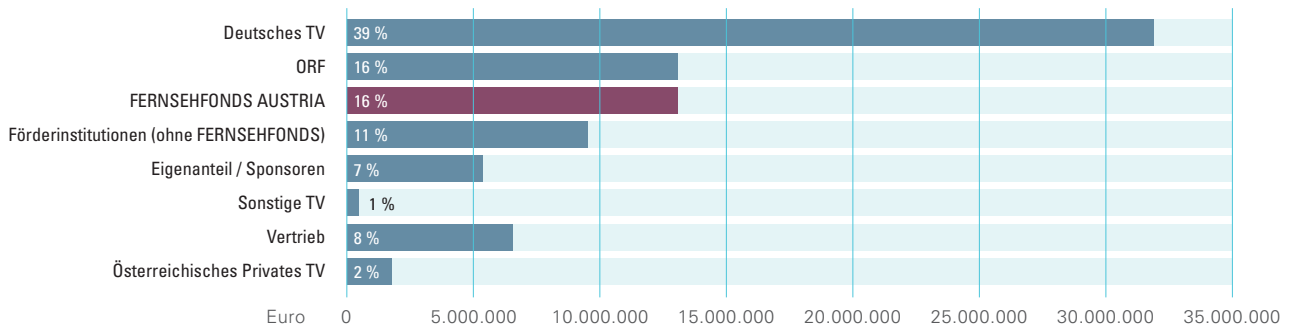
Die geförderten Projekte wurden zu 58 % von Fernsehveranstaltern, zu 27 % über Förderungen, zu 7 % aus Eigenmittel und Sponsoring und zu 8 % über Vertriebszusagen finanziert.

Im Vergleich zum Vorjahr sind lediglich die Finanzierungsanteile der Vertriebszusagen von 6 % auf 8 % gestiegen. Somit sind die Beträge aus Eigenmittel und Sponsoring von 9 % auf 7 % gesunken.

Die Mitfinanzierung anderer Förderinstitutionen, abgesehen vom FERNSEHFONDS AUSTRIA, betrug 2019 11 %, das sind 2 % mehr als im Vorjahr. Von insgesamt 73 geförderten Filmproduktionen fanden lediglich vier Projekte Unterstützung durch europäische Förderstellen. Bei den restlichen 69 Zusagen waren ausschließlich österreichische Förderstellen an der Finanzierung beteiligt.

Die folgende Abbildung zeigt, wie die Finanzierung im Detail aussieht.

ABBILDUNG 05: FINANZIERUNGSANTEILE GEFÖRDERTER FERNSEHFILMPROJEKTE 2019
(Y-ACHSE: ANGABEN IN EURO)



Quelle: RTR

Beteiligungen der Fernsehveranstalter

Von den 73 geförderten Projekten hat der ORF 61 Fernsehproduktionen mitfinanziert. Die Beteiligung von österreichischen privaten Fernsehveranstaltern ist im Vergleich zum Vorjahr bei der Anzahl mit 5 Produktionen zwar gleichgeblieben, die finanzielle Beteiligung jedoch von 1 % auf 2 % gestiegen.

Deutsche Fernsehveranstalter waren insgesamt an 24 Projekten beteiligt. Acht Produktionen konnten eine Beteiligung eines europäischen Senders (Deutschland ausgeschlossen) in der Finanzierung aufweisen. Die beteiligten Sender kamen aus Frankreich, Italien, Schweden und Tschechien.

Wie bereits in den letzten Jahren, handelt es sich bei den Produktionen mit europäischer Senderbeteiligung ausschließlich um Dokumentationen. In den Bereichen Film und Serie war Deutschland das einzige europäische Land mit Senderbeteiligung.

International gesehen – also außerhalb von Europa – beteiligten sich an einem Projekt ein amerikanischer sowie ein russischer Fernsehveranstalter.

Sechs Projekte wurden ausschließlich von ausländischen Fernsehveranstaltern realisiert.

Frauenanteile der geförderten Projekte

Hinsichtlich der zu besetzenden Head-of-Departments (Regie, Drehbuch, Produktion) gab es im Vergleich zum Vorjahr eine Verschiebung. Der Anteil der ausführenden Produzentinnen konnte sich mehr als verdoppeln, nämlich von 11 % auf 23 %. Die weiblich besetzte Regie hingegen ist von 40 % auf 29 % gefallen. Ebenso ist der Anteil an Drehbuchautorinnen von 44 % auf 40 % gesunken.

TABELLE 13: FERNSEHFONDS AUSTRIA – GENDER-STATISTIK DER GEFÖRDERTEN PROJEKTE

2019	Frauen		Männer	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
ausführende Produzentinnen / Produzenten	17	23 %	56	77 %
Regisseurinnen / Regisseure	29	29 %	74	71 %
Drehbuchautorinnen / Drehbuchautoren	47	40 %	72	60 %

Verwertungsförderung

Im Jahr 2019 wurden 15 Förderzusagen in Gesamthöhe von 136.415 Euro ausgesprochen. Durch die Förderung der Fassungen für hör- und sehbehinderte Menschen, fremdsprachige Fassungen und Festivalteilnahmen konnten Produzentinnen und Produzenten bei der weiteren Verbreitung ihrer Filmprojekte vom FERNSEHFONDS AUSTRIA unterstützt werden.

Detailinformationen zu den geförderten Projekten und zu den Richtlinien sind auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA (www.fernsehfonds.at) und des Filmarchivs (www.rtr.at/de/ffat/filmarchiv) veröffentlicht.

Erläuterungen zum Jahresabschluss 2019

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2019 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2019 5.601.811,37 Euro zur Verfügung. Im Detail sah die Finanzierung wie folgt aus:

TABELLE 14: FERNSEHFONDS AUSTRIA: AUSZUG JAHRESABSCHLUSS 2019

FERNSEHFONDS AUSTRIA	in Euro	
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2018		3.388.217,94
Einzahlungen		
Eingänge 2019	13.500.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2018	50.931,61	13.550.931,61
Rückzahlung von Förderungen	0,00	
Auszahlungen		
Zinsen/Spesen	-2.140,99	
Verwaltungsaufwand 2019	-731.400,00	
Auszahlung Förderungen	-10.653.556,68	-11.387.097,67
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2019		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2019		5.552.051,88
offener Verwaltungsaufwand 2019 zur Rückzahlung in 2020		49.759,49
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2019		5.601.811,37
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2017	-45.995,00	
davon gebundene Mittel aus 2018	-548.166,68	
davon gebundene Mittel aus 2019	-4.958.360,16	-5.552.521,84
frei verfügbare Gelder in 2020		49.289,53

Quelle: RTR

4.3 Fonds zur Förderung des Rundfunks

Der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks (Privatrundfunkfonds) sowie der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (Nichtkommerzieller Rundfunkfonds) wurden 2009 mit einer Novelle zum KommAustria-Gesetz (KOG) eingerichtet. Die beiden Fonds waren ursprünglich mit insgesamt 6 Millionen Euro dotiert. Die Mittel wurden bis 2013 kontinuierlich auf 18 Millionen Euro erhöht. Dieser Betrag blieb im Anschluss bis 2018 unverändert. 2019 wurde der Privatrundfunkfonds um zusätzliche 5 Millionen Euro erhöht. Somit standen 2019 23 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Fördermittel dienen der Förderung des österreichischen Rundfunksystems und sollen Rundfunkveranstalter bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen. Antragsberechtigt sind Rundfunkveranstalter, deren Programme einer Zulassung oder Anzeige iSd Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) oder Privatradiogesetzes (PrR-G) bedürfen.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie aufgrund der genehmigten Richtlinien.

4.3.1 Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks

4.3.1.1 Antragstermine 2019

Für den Nichtkommerziellen Rundfunkfonds standen 2019 Fördermittel in der Höhe von rund 3 Millionen Euro zur Verfügung.

Im Rahmen des 1. Antragstermins (31. Oktober 2018) wurden 78 Anträge von Hörfunkveranstaltern, zwei von Ausbildungsinitiativen und 14 von TV-Veranstaltern gestellt. Es wurden 14 nichtkommerzielle Radios, drei Community-TV-Stationen und zwei Ausbildungseinrichtungen aus dem Rundfunkbereich gefördert.

In Summe wurden 2.754.740,- Euro vergeben. 31,94 % (879.795,- Euro) der Fördermittel gingen an den TV-Bereich, 65,16 % (1.794.945,- Euro) an den Radiobereich und 2,90 % (80.000,- Euro) an Ausbildungseinrichtungen.

Von der Gesamtsumme entfielen 2.449.950,- Euro auf Inhaltförderung, 284.790,- Euro auf Ausbildungsförderung und 20.000,- Euro auf die Förderung von Studien.

Der 2. Antragstermin endete am 1. Juni 2019.

Es wurden die noch zur Verfügung stehenden Restmittel in der Höhe von 129.291,- Euro vergeben. 69,05 % (89.271,- Euro) entfielen auf den Bereich Hörfunk, damit wurden Inhalte und Ausbildungsmaßnahmen von elf Radios gefördert. 27,08 % (35.020,- Euro) entfielen auf drei geförderte TV-Stationen und 5.000,- Euro (3,87 %) auf eine Ausbildungseinrichtung.

Detailliertere Informationen zu den Förderentscheidungen sind auf der Website der RTR unter <https://www.rtr.at/de/foe/EntscheidungenNKRF> veröffentlicht.

4.3.1.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2019

Der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks war im Jahr 2019 mit 3 Millionen Euro dotiert.

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2018 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2019 114.451,49 Euro zur Verfügung. Im Detail sah die Finanzierung wie folgt aus:

TABELLE 15: NICKTKOMMERZIELER RUNDKUNDFONDS – AUSZUG AUS DEM JAHRESABSCHLUSS 2019

Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks	in Euro	
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2018		866.799,44
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2019	3.000.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2018	11.355,72	
Rückzahlung von Förderungen	5.270,90	3.016.626,62
Auszahlungen		
Zinsen/Spesen	-457,31	
Verwaltungsaufwand 2019	-113.000,00	
Auszahlungen Förderungen in 2019	-2.847.564,56	
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2019		-2.961.021,87
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2019		922.404,19
offener Verwaltungsaufwand 2019 zur Rückzahlung in 2020		12.556,80
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2019		934.960,99
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2018	-18.940,00	
davon gebundene Mittel aus 2019	-801.569,50	-820.509,50
frei verfügbare Gelder in 2020		114.451,49

Quelle: RTR

4.3.2 Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks

4.3.2.1 Antragstermine 2019

2019 standen im Rahmen des Privatrundfunkfonds insgesamt rund 20 Millionen Euro zur Verfügung.

Im Rahmen des 1. Antragstermins am 15. Oktober 2018 wurden 170 Anträge im Bereich Fernsehen, 207 Anträge im Bereich Hörfunk sowie zwei Anträge von Ausbildungseinrichtungen gestellt.

Im Rahmen des 1. Antragstermins am 15. Oktober 2018 wurden 13.355.204,- Euro an 50 Privatfernseh-, 44 Privathörfunkveranstalter sowie zwei Ausbildungseinrichtungen vergeben. Von den Fördermitteln gingen 9.425.540,- Euro (70,58 %) an Fernsehveranstalter, 3.655.404,- Euro (27,37 %) an Privathörfunkveranstalter und 274.260,- Euro (2,05 %) an die Ausbildungseinrichtungen „Privatsenderpraxis“ und „Forum Journalismus TV/Radio“.

Betrachtet man das im 1. Antragstermin vergebene Fördervolumen nach Förderkategorien, so entfallen 92,38 % auf Inhaltförderung, 6,06 % auf Ausbildungsförderung und 1,56 % auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

Im Rahmen des 2. Antragstermins, der am 1. Juni 2019 endete, wurden die noch zur Verfügung stehenden Mittel in der Höhe von 6.022.171,- Euro an 21 Privatfernseh- und 32 Privathörfunkveranstalter vergeben.

Es wurden 4.530.065,- Euro (75,22 %) an Privatfernsehveranstalter und 1.492.106,- Euro (24,78 %) an Privathörfunkveranstalter vergeben. Im Rahmen des 2. Antragstermins wurden keine Ausbildungseinrichtungen gefördert.

Betrachtet man das beim 2. Antragstermin vergebene Fördervolumen nach den drei Förderkategorien, so entfallen 93,79 % auf Inhaltförderung, 3,36 % auf Ausbildungsförderung und 2,85 % auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

Detailliertere Informationen zu den Förderentscheidungen sind auf der Website der RTR unter <https://www.rtr.at/de/foe/EntscheidungenPRRF> veröffentlicht.

4.3.2.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2019

Der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks war im Jahr 2019 mit 20 Millionen Euro dotiert.

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2018 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2019 1.484.726,10 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle.

TABELLE 16: PRIVATRUNDFUNKFONDS – AUSZUG AUS DEM JAHRESABSCHLUSS 2019

Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks	in Euro	
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2018		9.300.434,19
Einzahlungen		
Eingänge 2019	20.000.000,00	
Rückzahlung Förderungen	107.813,92	
Überhang Verwaltungskosten 2018	12.606,09	20.120.420,01
Auszahlungen		
Zinsen/Spesen	-9.247,55	
Verwaltungsaufwand 2019	-564.900,00	
Auszahlungen Förderungen in 2019	-16.465.550,77	
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2019		-17.039.698,32
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2019		12.381.155,88
Rückzahlung Fehlüberweisungen		
offener Verwaltungsaufwand 2019 zur Rückzahlung in 2020		62.783,98
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2019		12.443.939,86
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2018	-214.253,89	
davon gebundene Mittel aus 2019	-10.744.959,87	-10.959.213,76
frei verfügbare Gelder in 2020		1.484.726,10

Quelle: RTR

4.4 Presse- und Publizistikförderung

Bei der Presse- und Publizistikförderung des Bundes handelt es sich um direkte Förderungsmaßnahmen in Form von finanziellen Zuwendungen. Die Entscheidung über die Zuteilung der Mittel obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), wobei die Förderverwaltung in die Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes fällt. Als beratende Gremien sind die Presseförderungskommission und der Publizistikförderungsbeirat eingerichtet. Eine Ausnahme stellt die in § 33 KOG geregelte Förderung des Österreichischen Werberates dar, für die kein beratendes Gremium vorgesehen ist. Die RTR leistet bei diesen Förderungen fachliche und administrative Unterstützung.

Grundlagen für die Zuteilung der Fördermittel sind das Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004), die jährlich von der KommAustria veröffentlichten Presseförderungsrichtlinien, der Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG) sowie § 33 KOG und die von der KommAustria veröffentlichten Richtlinien für die Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation.

4.4.1 Presseförderung

Im Jahr 2019 wurden bei der KommAustria 115 Ansuchen um finanzielle Zuwendungen gemäß dem PresseFG 2004 eingebracht. In 111 Fällen konnte die KommAustria einen Förderbetrag zuerkennen. Vier Ansuchen mussten mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abgelehnt werden.

Zielgruppen der im **PresseFG 2004** vorgesehenen Fördermaßnahmen sind:

- Verleger von Tages- und Wochenzeitungen,
- Institutionen der Journalistenausbildung,
- Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Pressewesens,
- Presseclubs und
- eine Selbstkontrollereinrichtung im Bereich der Presse.

TABELLE 17: PRESSEFÖRDERUNG - ENTWICKLUNG DER FÖRDERSUMMEN, DER ANSUCHEN UND DER ERFOLGSQUOTEN IN DEN JAHREN 2015 BIS 2019

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2015	8.880.406,80	115	114	99,10
2016	8.446.853,85	113	105	92,90
2017	8.912.000,00	105	104	99,05
2018	8.863.000,00	110	108	98,18
2019	8.863.000,00	115	111	96,52

Anmerkung: In dieser Aufstellung sind die fondsfinanzierten Zuwendungen an den Österreichischen Presserates berücksichtigt.

Detaillierte Förderungsergebnisse wurden auf der Website <http://www.rtr.at> veröffentlicht.

4.4.2 Förderung der Selbstkontrolle der Presse

Im Jahr 2019 hat der Österreichische Presserat insgesamt 297 Fälle behandelt: 291 Fälle wurden von außen an ihn herangetragen, in sechs Fällen wurden die Senate des Presserates aus eigener Wahrnehmung tätig. Von den österreichischen Tageszeitungen haben die „Kronenzeitung“ und „Heute“ die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserates weiterhin nicht anerkannt.

Der Österreichische Presserat hat für das Jahr 2019 um einen Kostenzuschuss in der Höhe von 196.000,- Euro angesucht, die KommAustria hat diesem Ansuchen entsprochen.

TABELLE 18: PRESSERAT – ENTWICKLUNG DER FALLZAHLEN UND DES KOSTENZUSCHUSSES 2015 BIS 2019

Jahr	Fälle	Kostenzuschuss in Euro
2015	251	204.000,-
2016	306	155.000,-
2017	320	225.000,-
2018	302	176.000,-
2019	297	196.000,-

4.4.3 Förderung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation

Als einziger Förderungswerber erhielt die „Österreichische Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft – Österreichischer Werberat“ im Jahr 2019 die gesamten im „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation in Medien“ bereitgestellten Mittel in der Höhe von 50.000,- Euro.

Als Ziele dieser seit dem Jahr 2009 bestehenden finanziellen Unterstützung werden in § 33 KOG genannt:

- die Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung,
- die Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie
- die wirksame Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse.

4.4.4 Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften

An Zeitschriften, die sich mit Fragen der Politik, der Kultur oder der Weltanschauung auf hohem Niveau befassen und dadurch der staatsbürgerlichen Bildung dienen, richtet sich die „Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient“ gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (kurz: PubFG). In ihrer Gesamtheit repräsentieren die geförderten Zeitschriften eine große inhaltliche Bandbreite. Sie reicht von feministischen Zeitschriften über solche, die sich mit religiösen Themen befassen, bis zu jenen, die sich der politischen und wissenschaftlichen Diskussion widmen. Dazu kommen Zeitschriften von Vereinen, die in den genannten Bereichen engagiert sind und deren Anknüpfungspunkt die praktische Erfahrung ist.

Im Jahr 2019 wurden bei der KommAustria 75 Ansuchen um Publizistikförderung eingebracht. 73 Ansuchen konnten positiv erledigt werden, zwei Ansuchen wurden mangels Erfüllung der gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen abgelehnt.

Die Höhe der Förderung wird von der KommAustria im Einzelfall unter Bedachtnahme auf eine Empfehlung des Publizistikförderungsbeirats und unter Berücksichtigung des Umfangs, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage der periodischen Druckschrift festgesetzt. Die gesetzlich erlaubte Bandbreite liegt zwischen 4 ‰ und 4 % der im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Fördermittel. Im Jahr 2019 standen 340.000,- Euro Verfügung, die Förderbeträge lagen zwischen 1.360,- Euro und 12.684,- Euro.

TABELLE 19: PUBLIZISTIKFÖRDERUNG - ENTWICKLUNG DER FÖRDERSUMMEN, ANSUCHEN UND ERFOLGSQUOTEN 2015 BIS 2019

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2015	340.000,-	80	72	90,00
2016	340.000,-	83	76	91,60
2017	340.000,-	80	67	83,75
2018	340.000,-	80	74	92,50
2019	340.000,-	75	73	97,30

Detaillierte Förderungsergebnisse wurden auf der Website <http://www.rtr.at> veröffentlicht.



Tätigkeiten der TKK

5.	Tätigkeiten der TKK	66
5.1	Frequenzen – bestmögliche Verwaltung knapper Ressourcen	66
5.2	Netzneutralität	70
5.3	Maßnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs	73
5.4	Infrastrukturrechte: Leitungs- und Mitbenutzungsrechte als Beitrag für den Breitbandausbau	74
5.5	Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen	75
5.6	Elektronische Signatur und Vertrauensdienste	76

05 Tätigkeiten der TKK

Die weisungsfreie Telekom-Control-Kommission (TKK) ist in Österreich seit 1997 für die Regulierung des Telekom-Marktes zuständig. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sind per Gesetz genau festgelegt. Unter anderem ist sie für Wettbewerbsregulierung, Frequenzvergabeverfahren oder die Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Entgelten von Telekommunikationsunternehmen zuständig. Weiters ist sie mit Aufgaben der Aufsichtsstelle nach dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz betraut. Im Folgenden wird ein Überblick zu den Schwerpunkten der Regulierungstätigkeit im Berichtsjahr gegeben.

5.1 Frequenzen – bestmögliche Verwaltung knapper Ressourcen

5.1.1 Vergabe von Frequenzen im Bereich 3410 bis 3800 MHz

Bereits im Jahr 2016 hat die TKK beschlossen, die beiden Bänder 3,4 bis 3,6 GHz und 3,6 bis 3,8 GHz in ein gemeinsames Vergabeverfahren zusammenzuführen und die Vorbereitungen für eine gemeinsame Vergabe zu beginnen. Um für die Marktteilnehmer Planungssicherheit zu schaffen, hat die TKK im Dezember 2016 einen groben Fahrplan zu zukünftigen Frequenzvergaben (Spectrum-Release-Plan) veröffentlicht. Nach einer ersten Konsultation zur Frequenzvergabe im Bereich 3410 bis 3800 MHz im Jahr 2017, im Rahmen derer wichtige Anregungen des Marktes gesammelt und mögliche Ansätze diskutiert wurden, hat die Regulierungsbehörde im Jahr 2018 eine weitere Konsultation des Entwurfs der Ausschreibungsunterlage und der Auktionsregeln durchgeführt. Auch in dieser Phase war es den Teilnehmern an der Konsultation möglich, im Rahmen einer Anhörung vor der TKK ihre Sichtweisen auch mündlich vorzubringen. Die Ausschreibung zur Frequenzvergabe 3410 bis 3800 MHz ist am 19.09.2018 im Amtsblatt der Wiener Zeitung erfolgt. Die Auktion fand im Februar/März 2019 statt. Die Regulierungsbehörde hat alle Vergabeziele erreicht, das Ergebnis kann man wie folgt zusammenfassen:

- Effiziente, bundesweite 5G-Ausstattung der drei Mobilfunkbetreiber;
- Weitere vier erfolgreiche Bieter aus den Bundesländern;
- Österreich in europäischer 5G-Spitzengruppe bezüglich Zeitpunkt der Vergabe und Menge an Frequenzblöcken;
- Ergebnis beträgt rund 188 Millionen Euro.

Bei der Auktion konnten die drei österreichischen Mobilfunkbetreiber A1 Telekom, T-Mobile und Hutchison jeweils zwischen 100 und 140 MHz an durchgehenden Frequenznutzungsrechten in allen zwölf ausgeschriebenen Regionen gewinnen. Österreich ist damit in der europäischen 5G-Spitzengruppe, was den Zeitpunkt der Vergabe, die Frequenzmenge und die Ausstattung der Betreiber angeht. Die Ergebnisse im Detail sind auf der RTR-Webseite (unter <https://www.rtr.at/de/tk/5G-Auction-Outcome>) veröffentlicht. Knapp drei Wochen dauerte die Auktion und damit die Ermittlung des Marktwerts der Frequenznutzungsrechte. Dieser beträgt insgesamt rund 188 Millionen Euro.

Darüber hinaus sorgte die Entscheidung der TKK, regionale Frequenzen zu vergeben, auch für eine Stärkung des Wettbewerbs im Telekommunikationssektor. Ein Anbieter von Mobilfunkdiensten, der sich bislang nur in fremde Netze einmietete (MVNO), sicherte sich Nutzungsrechte an Frequenzen in Niederösterreich und im Burgenland. Drei regionale Breitbandanbieter erhielten Lizenzen in Oberösterreich, Salzburg und der Steiermark. Gerade das Band 3,4 bis 3,8 GHz ist für die regionale Versorgung sehr gut geeignet. Auf dem Weg zur erfolgreichen Ausrollung von 5G-Diensten in Österreich war damit der Startschuss für die erste Etappe der Umsetzung gefallen. Der zweite Schritt, der für die Versorgung entscheidend ist, folgt mit der Multibandvergabe 2020.

5.1.2 Vorbereitung der Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 700 MHz, 1500 MHz und 2100 MHz

Die Bundesregierung hat bereits 2015 beschlossen, das 700-MHz-Band Mitte 2020 der Telekommunikationsindustrie zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung zur Umwidmung des 700-MHz-Bandes – sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene – wurde vor dem Hintergrund des stetigen technologischen Wandels und der Marktentwicklung getroffen. Die Regulierungsbehörde hat bereits im Jahr 2016 mit den Vorbereitungsarbeiten zur Vergabe der Digitalen Dividende II begonnen. Die Widmung für den Mobilfunk wurde mit einer Novelle der Frequenznutzungsverordnung des BMVIT umgesetzt.

In Bezug auf das 1500-MHz-Band vergibt die Regulierungsbehörde nunmehr auch die Erweiterungsbänder und nicht, wie im Spectrum Release Plan vorgesehen, nur das Kernband. Somit stehen insgesamt 90 MHz zur Verfügung. Dieses Band ist für die reine Downlink-Nutzung vorgesehen und kann damit nur gemeinsam mit einem anderen Band genutzt werden (sogenannter „supplementary downlink“). Sämtliche Frequenzkanäle des 1500-MHz-Bandes sind ab rechtskräftiger Zuteilung nutzbar.

Das 2100-MHz-Band ist erst nach Auslaufen der aktuellen Nutzungsrechte ab 01.01.2021 nutzbar. Unter Berücksichtigung eines angemessenen Zeitabstands zwischen den Auktionen plant die Regulierungsbehörde, die Auktion ca. ein Jahr nach jener im Bereich 3410 bis 3800 MHz, also im April 2020, zu starten.

Die TKK sieht nach der Veröffentlichung eines Positionspapiers zum Thema Infrastructure Sharing und der Vergabe des Bereichs 3410 bis 3800 MHz die Vergabe 700/1500/2100 MHz als weiteren wesentlichen Beitrag zur Einführung von 5G in Österreich an. Durch eine rasche und rechtssichere Vergabe und ein Design, das sich an den Vergabezielen orientiert, schafft die Regulierungsbehörde die Grundlagen für Innovationen im Zusammenhang mit 5G.

Am 20.12.2018 wurde die erste Konsultation zu dieser Vergabe gestartet, insbesondere um zum Auktions- und Produktdesign sowie potentiellen Versorgungsaufgaben Anregungen des Marktes und anderer wichtiger Stakeholder zu sammeln. Die Regulierungsbehörde hat im Jahr 2019 eine weitere Konsultation des Entwurfs der Ausschreibungsunterlagen und der Auktionsregeln durchgeführt. Auch in dieser Phase war es den Teilnehmern an der Konsultation möglich, im Rahmen einer Anhörung vor der TKK ihre Sichtweisen auch mündlich vorzubringen. Die Ausschreibung zur Frequenzvergabe 700/1500/2100 MHz ist am 11.12.2019 im Amtsblatt der Wiener Zeitung erfolgt (Ende der Ausschreibungsfrist am 26.02.2020).

5.1.3 Konsultation zu den Frequenzbereichen 2,3 GHz und 26 GHz

Die Regulierungsbehörde (RTR) hat gemeinsam mit dem BMVIT eine Konsultation zum 26-GHz-Band sowie zum 2300-MHz-Band durchgeführt, insbesondere um aus dem Markt zu erfahren, ob aktuell eine eindeutige Nachfrage nach diesen Frequenzbändern vorliegt. Insgesamt sind sieben Stellungnahmen eingelangt. Eine Zusammenfassung ist auf der Website der RTR unter https://www.rtr.at/de/inf/stn_konsult26-ghz-2300-mhz verfügbar.

Das 26-GHz-Band (24,25-27,50 GHz) stellt eine sehr hohe Bandbreite zur Verfügung, hat aber auch eine eng beschränkte Reichweite und kann daher in Gebieten mit hoher Nutzerdichte und Orten mit sehr hohen Kapazitätsanforderungen genutzt werden. Das 26-GHz-Band wurde in Europa als eines der „Pionier-Bänder“ für 5G identifiziert. Allerdings befinden sich in diesem Band bestehende Nutzungen, insbesondere für Richtfunk, Satellitenfunk wie auch nicht-zivile Frequenzzuweisungen.

Das 2300-MHz-Band wird derzeit für Funkkameras genutzt, für Anwendungen im Rundfunk, durch öffentliche Bedarfsträger (wie z.B. das BMI und die Feuerwehren) sowie für verschiedene militärische Telemetrie-Anwendungen. Für dieses Frequenzband sind bereits heute Endgeräte erhältlich, nicht zuletzt deshalb, weil dieses Band in wichtigen Weltmärkten (z.B. China und Indien) bereits für Mobilfunk genutzt wird.

Die Konsultation hat gezeigt, dass es derzeit noch keine hinreichende Nachfrage des Marktes nach den Frequenzen im 26-GHz-Band gibt.

5.1.4 Refarming von Frequenzen im Bereich 3410 bis 3800 MHz

Die Art und der Umfang der Frequenzuteilung können gemäß § 57 Abs 1 TKG 2003 durch die zuständige Behörde geändert werden, u.a. wenn dies aus internationalen Gegebenheiten, insbesondere aus der Fortentwicklung des internationalen Fernmelderechts, oder dies zur Anpassung auf Grund internationaler Gegebenheiten geänderter Frequenznutzungen erforderlich ist. Bei Vornahme solcher Änderungen sind die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme und die wirtschaftlichen Auswirkungen für die Betroffenen zu berücksichtigen. Soweit die geänderten technischen Bedingungen der Frequenznutzung von den Ausschreibungsbedingungen abweichen, ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie anzuhören.

Im Berichtsjahr wurde von der TKK ein Verfahren aufgrund geänderter technischer Nutzungsbedingungen für den kürzlich im Rahmen des oben genannten Vergabeverfahrens vergebenen Frequenzbereich 3410 bis 3800 MHz eingeleitet. Der Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission (EU) 2014/276 vom 02.05.2014 wurde durch den Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission (EU) 2019/235 vom 24.01.2019 zur Änderung der Entscheidung 2008/411/EG der Kommission ersetzt. Weiters wurde die Vereinbarung 3400-3800 MHz (Deutschland, Liechtenstein, Österreich, Schweiz) vom 20.09.2017 durch die aktualisierte Vereinbarung 3400-3800 MHz (Deutschland, Liechtenstein, Österreich, Schweiz – Vaduz 2018) vom 29.11.2018 ersetzt.

Die sieben betroffenen Betreiber sowie der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wurden darüber informiert und es wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Das Verfahren war zum Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen.

5.1.5 **Versorgungsgradüberprüfungen aufgrund der Frequenzuteilungen durch die Multiband-Auktion 2013**

Versorgungsaufgaben, die mit dem Erwerb der Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz (Multiband-Auktion der TKK im Jahr 2013) verbunden waren, garantieren u.a., dass auch bislang (sehr) schlecht versorgte Regionen in Österreich mit Breitband erschlossen werden bzw. bereits wurden. Die Versorgungsaufgaben betreffend die Bereiche 800, 900 und 1800 MHz werden derzeit von der Regulierungsbehörde überprüft, wobei ein Prüfverfahren im Jahr 2019 abgeschlossen wurde. Die Versorgungspflichten sehen u.a. vor, dass eine gewisse Anzahl von zum Zeitpunkt der Multiband-Auktion im Jahr 2013 (sehr) schlecht mit Breitband versorgten Gemeinden, welche von der Regulierungsbehörde in zwei Anhängen zum Zuteilungsbescheid festgelegt wurden, zu versorgen war. Diese Verpflichtung musste ausschließlich mit Frequenzen aus dem Frequenzbereich 800 MHz erfüllt werden. Eine Gemeinde dieser Liste gilt demnach als versorgt, wenn der Mobilfunknetzbetreiber mit dem ihm zugeteilten Frequenzen aus dem genannten Bereich 50 % der dort ansässigen Bevölkerung Indoor sowie 90 % der Bevölkerung Outdoor zumindest mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s (Downlink) und 0,5 Mbit/s (Uplink) versorgt. Gegenüber beiden betroffenen Betreibern (A1 Telekom und T-Mobile) konnte das Verfahren ohne Verhängung von Pönalen eingestellt werden, weil die Überprüfung bzw. die in diesem Zusammenhang durchgeführten Messungen ergeben haben, dass die Auflagen erfüllt wurden.

Eine weitere Auflage legt fest, dass für 95 % der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 1 Mbit/s Download und 250 kbit/s Upload bereitzustellen ist. Diese Verpflichtung muss aber nicht ausschließlich mit Frequenzen aus dem Frequenzband 800 MHz erbracht werden. Ebenso kann die Erfüllung der Verpflichtung, für 98 % der Bevölkerung einen Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 12,2 kbit/s Outdoor (z.B. Sprachtelefondienst) bereitzustellen, mit anderen Frequenzbändern (z.B. 2,1 GHz oder 2,6 GHz) erfolgen, wobei speziell für Sprachdienste gewisse Mindestqualitätskriterien festgelegt wurden.

Die Zuteilungsinhaber in den Bereichen 800, 900 und 1800 MHz (A1 Telekom, Hutchison und T-Mobile) hatten die Einhaltung der jeweilig für sie relevanten Versorgungsverpflichtungen der Regulierungsbehörde nachzuweisen. Die TKK hat auf Basis der vorliegenden Daten entschieden, eine Überprüfung der angegebenen Versorgung zumindest teilweise durch entsprechende Messungen durchzuführen. Das Verfahren war zum Ende des Berichtsjahres noch anhängig.

5.2 Netzneutralität

Netzneutralität beschreibt die einheitliche Behandlung aller Datenströme, die durch das Internet übertragen werden. Dies geschieht unabhängig von Sender, Empfänger, Standort, Inhalt, Service und der Anwendung. Netzneutralität ist wichtig, weil sie jedem Internetnutzer ermöglicht, Informationen und Inhalte sowie Dienste und Services abzurufen und zu verbreiten. Das Internet unterstützt so Meinungsfreiheit, Wachstum und Innovation.

Zum Schutz der Netzneutralität gilt auf europäischer Ebene seit November 2015 die Telecom Single Market-Verordnung (TSM-VO), zu der im August 2016 BEREC-Guidelines verabschiedet wurden. Diese sollen eine einheitliche Anwendung der Verordnung in Europa sicherstellen. Das Jahr 2019 stand dabei vor allem unter dem Licht zunehmender Verfahren wegen Netzsperrern und der Arbeiten auf Ebene von BEREC für den „Review“ der Netzneutralitäts-Leitlinien. Ein weiterer Fokus lag auf dem Thema „Zero-Rating“.

5.2.1 Nationale Verfahren

Die TSM-VO überträgt den Regulierungsbehörden u.a. die Aufgabe, die Einhaltung ihrer Bestimmungen zu überwachen. Von jenen Aufsichtsverfahren, die im Oktober 2016 gegenüber Betreibern eingeleitet wurden, wurde zu Beginn des Berichtszeitraums 2019 ein Verfahren eingestellt. Hier hatte sich die Umsetzung der vom Betreiber zugesagten technischen Maßnahmen zuerst verzögert. Ein Verfahren aus 2016 betreffend die Priorisierung eines Videoabrufdienstes im Bündel mit IP-TV sowie ein Verfahren zur Untersagung von „traffic shaping“, die beide Ende 2017 bescheidmässig entschieden wurden, waren im gesamten Berichtsjahr 2019 noch immer Gegenstand von Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. Auch im Jahr 2019 lag im Bereich der Aufsichtsverfahren ein besonderer Schwerpunkt auf dem Thema „Netzsperrern“ (siehe Kapitel 5.2.2).

Auskunftsverfahren

Auskunftsverfahren nach Art. 5 Abs. 2 TSM-VO, die das von der Regulierungsbehörde meist genutzte Instrument zur Überprüfung der Einhaltung der Netzneutralitätsbestimmungen darstellen, wurden durch die Novelle des TKG 2003 Anfang 2019 von der TKK zuständigkeitshalber zur RTR übertragen und dort weitergeführt. Insgesamt wurden von der RTR elf Auskunftsverfahren gegenüber Internetzugangsanbietern eingeleitet, um die Einhaltung der Verpflichtungen nach der TSM-VO zu überprüfen. Schwerpunkt in diesen Verfahren waren erneut die Themen der (Nicht-)Zuweisung von öffentlichen IPv4 Adressen und regelmäßige Verbindungstrennungen bzw. Portsperrern.

Erneut kann für das Jahr 2019 erfreulicherweise festgehalten werden, dass in fast allen diesen Fällen keine Aufsichtsverfahren notwendig waren, zumal die betroffenen Betreiber auf entsprechenden Vorhalt freiwillig technische Änderungen sowie Änderungen an ihren Produkten vornahmen. Zum Ablauf des Berichtsjahres 2019 waren diese Verfahren weitgehend erledigt. Lediglich ein Auskunftsverfahren, in dem der Betreiber nicht zu Änderungen bereit war, führte zur Einleitung eines Aufsichtsverfahrens durch die TKK. In einem weiteren Verfahren wurde dem Betreiber eine längere Umstellungsfrist gewährt, die es noch abzuwarten gilt.

5.2.2 Netzsperrn im Lichte der TSM-VO

Zur Gewährleistung des offenen Internets für alle sieht die TSM-VO vor, dass Anbieter von Internetzugangsdiensten den Zugang zu bestimmten Inhalten im Netz nicht sperren dürfen, wobei die TSM-VO auch Ausnahmen von diesem Grundsatz kennt. So kann etwa die Einrichtung einer Zugangssperre zu bestimmten Websites zulässig sein, wenn eine konkrete Rechtsnorm den Anbieter von Internetzugangsdiensten dazu verpflichtet. Im Bereich des Urheberrechts sieht § 81 Abs. 1a UrhG – in Umsetzung von Unionsrecht – vor, dass Anbieter von Internetzugangsdiensten zur Unterlassung der Zugangsvermittlung zu strukturell rechtsverletzenden Websites verpflichtet werden können. Das sind Websites, auf denen in das geschützte Zurverfügungstellungsrecht der Urheber in unzulässiger Weise eingegriffen wird.

2019 leitete die TKK gegenüber jenen Anbietern von Internetzugangsdiensten, die mutmaßlich den Zugang zu bestimmten Websites gesperrt hatten, insgesamt 13 Aufsichtsverfahren ein.

Während urheberrechtliche Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten zu entscheiden sind, obliegt die Sicherstellung der Einhaltung des offenen Internets iSd TSM-VO der nationalen Regulierungsbehörde. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der gesetzten Netzsperrn in Aufsichtsverfahren der TKK hing daher auch davon ab, ob der urheberrechtliche Anspruch zu Recht besteht. Sofern den eingerichteten Zugangssperrn gerichtliche Entscheidungen einschließlich einstweiliger Verfügungen zu Grunde liegen und die gesetzte Sperrmaßnahme (etwa eine DNS-Sperre) die gelindeste Maßnahme darstellt, liegt kein Verstoß gegen die TSM-VO vor. In jenen Fällen, in denen die Netzsperrn auf Grundlage gerichtlicher oder privater Vergleiche bzw. Abmahnungen der Rechteinhaber vorgenommen wurden, liegt dann kein Verstoß vor, wenn der urheberrechtliche Anspruch zu Recht besteht und die gelindeste Sperrmaßnahme gesetzt wurde. In den letztgenannten Fällen musste die Regulierungsbehörde den urheberrechtlichen Anspruch selbst beurteilen, um sodann über die Vereinbarkeit der Zugangssperre mit der TSM-VO entscheiden zu können.

Zwischen Frühjahr und Herbst 2019 stellte die TKK acht Aufsichtsverfahren ein, da kein Verstoß gegen die TSM-VO festgestellt werden konnte. Fünf Aufsichtsverfahren befanden sich zum Redaktionsschluss im Ermittlungsstadium.

Auf Antrag einiger Anbieter von Internetzugangsdiensten wurden insgesamt acht Feststellungsverfahren vor der TKK eingeleitet. Der Unterschied zu den oben dargestellten Aufsichtsverfahren besteht hier darin, dass der Zugang zu den verfahrensgegenständlichen Websites noch nicht gesperrt wurde. In den Feststellungsverfahren wird daher das Vorliegen einer Ausnahme im Sinne des Art. 3 TSM-VO geprüft, um die Zulässigkeit einer im Nachhinein allenfalls noch vorzunehmenden Sperre der Websites beurteilen zu können.

Ein Feststellungsverfahren konnte aufgrund einer gänzlichen Antragsrückziehung eingestellt werden, ein weiteres befindet sich noch im Ermittlungsstadium. Über die restlichen sechs Feststellungsverfahren wurde im August 2019 entschieden. Die TKK stellte hier fest, dass die Anbieter von Internetzugangsdiensten den Zugang zur verfahrensgegenständlichen Website – mangels Vorliegen eines urheberrechtlichen Anspruchs – nicht sperren dürfen. Die Entscheidungen sind nicht rechtskräftig.

5.2.3 **Netzneutralitätsbericht 2018/2019**

Die TSM-VO legt auch fest, dass die nationalen Regulierungsbehörden jährlich einen Bericht über die Umsetzung der TSM-VO ablegen sollen. Im Juni 2019 wurde der dritte Netzneutralitätsbericht der RTR zur Umsetzung der Netzneutralität veröffentlicht. Darin wird berichtet, was die RTR im Berichtszeitraum (1. Mai 2018 bis 30. April 2019) unternommen hat, um die TSM-VO in Österreich umzusetzen. Ein besonderer Fokus lag bei diesem Bericht auf dem Thema „Zero-Rating“, um interessierten Leserinnen und Lesern sowie den Normunterworfenen einen tieferen Einblick in Überlegungen, relevante Ansatzpunkte und internationale Entwicklungen zu geben. Darüber hinaus gab es, wie schon im Vorjahr, laufend Gespräche mit Betreibern über die jeweils eingeleiteten Auskunftsverfahren und – soweit mögliche Verstöße erkannt wurden – über Möglichkeiten, diese binnen angemessener Zeit abzustellen. Somit kann der Stand des offenen Internets in Österreich weiterhin positiv bewertet werden: Dort, wo schwerwiegende Verstöße gegen die TSM-VO vorlagen, wurden von den Unternehmen i.d.R. konstruktive Lösungsansätze gefunden, mit der Behörde abgestimmt und auch umgesetzt (bzw. wurde deren Umsetzung angekündigt).

Darüber hinaus veröffentlichte die RTR 2019 zwei Studien, die sich mit der Offenheit des Internets beschäftigen: Eine Studie über die Effekte von „Zero-Rating“ auf europäischer Ebene sowie eine Studie über die Offenheit des Internets in Bezug auf Betriebssysteme, Apps und App Stores.

Beide Studien sowie der Netzneutralitätsbericht stehen auf der Website der RTR zum Download zur Verfügung.

5.2.4 **Einheitliche Umsetzung der Netzneutralitätsregeln in Europa – BERC Aktivitäten**

Auch 2019 war die einheitliche Umsetzung der TSM-Verordnung sowie der BERC-Leitlinien in Europa eine wesentliche Aufgabe. Dazu wurde der internationale Austausch zwischen Regulierungsbehörden (im Rahmen von BERC und auch bilateral) über anstehende Verfahren, die gemeinsame Diskussion und Analyse einschlägiger Produkte fortgesetzt sowie der jährliche Netzneutralitätsbericht von BERC herausgegeben.

Darüber hinaus hat sich die RTR auch bei weiteren BERC Arbeiten eingebracht: Die Europäische Kommission hat die Netzneutralitätsbestimmungen der Verordnung zum 30. April 2019 evaluiert. Das Ergebnis war, dass die Verordnung ihren Zweck erfüllt und in der jetzigen Form bestehen bleibt, aber die BERC-Netzneutralitätsrichtlinien in manchen Fällen überarbeitet und Klarstellungen gegeben werden können. Zum gleichen Ergebnis kam auch die BERC-Opinion aus 2018 über die Anwendung der TSM-Verordnung sowie der BERC-Leitlinien. So stand die internationale Arbeit zu Netzneutralität 2019 im Fokus der Überarbeitung der BERC-Netzneutralitätsrichtlinien. Die überarbeiteten BERC-Leitlinien wurden im Herbst 2019 zur Konsultation gestellt und sollen voraussichtlich nach Einarbeitung der Konsultationsinputs im Sommer 2020 verabschiedet werden.

2019 wurde außerdem die Arbeit an der Entwicklung des BERC Messtools zur Überprüfung netzneutralitätsrelevanter Verbindungsparameter („BERC nntool“) in der ersten Version abgeschlossen. Die Entwicklung basierte auf den Prinzipien „Open Source“ und „Open Data“. Der Source Code wurde vollständig veröffentlicht und kann somit von interessierten Behörden zur nationalen Verwendung übernommen werden. Dies soll zu einer Harmonisierung der von Regulierungsbehörden angebotenen Messwerkzeuge beitragen.

5.3 Maßnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs

Die Regulierungsbehörde verfügt über eine Reihe von Maßnahmen, um den Wettbewerb auf den österreichischen Telekommunikationsmärkten zu sichern:

So hat die Regulierungsbehörde in regelmäßigen Abständen Marktanalyseverfahren durchzuführen, um zur Feststellung zu gelangen,

- ob ein der Regulierung unterliegender relevanter Markt vorliegt,
- ob auf einem solchen Markt ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen und welche Wettbewerbsprobleme bestehen oder aber,
- ob ein effektiver Wettbewerb gegeben ist.

Liegt kein effektiver Wettbewerb vor, sind dem marktmächtigen Unternehmen geeignete Verpflichtungen aufzuerlegen.

Im Jahr 2019 war kein Verfahren zur Marktanalyse zu führen, vielmehr hat sich die Regulierungsbehörde darum gekümmert, die auferlegten spezifischen Verpflichtungen zu prüfen.

5.3.1 Überprüfung des Kostenrechnungssystems der A1 Telekom Austria AG für 2018

Im Besonderen wurde das Kostenrechnungssystem der A1 Telekom Austria AG dahingehend geprüft, ob die mit früheren Marktanalysebescheiden auferlegten spezifischen Verpflichtungen eingehalten wurden. Ende September hat die TKK festgestellt, dass die Überprüfung der (der A1 Telekom Austria AG) auferlegten Verpflichtungen zur „Führung einer getrennten Buchführung“ sowie „zur Einrichtung und Führung eines bestimmten Kostenrechnungssystems bzw. einer bestimmten Kostenrechnungsmethode“ ergeben hat, dass die Buchführung sowie das Kostenrechnungssystem bzw. die -methode der A1 Telekom Austria AG für das Jahr 2018 im Einklang mit den diesbezüglich auferlegten spezifischen Verpflichtungen stehen.

5.3.2 Schlichtungstätigkeit zwischen Betreibern

Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Streitschlichterin sorgt die Regulierungsbehörde für einen fairen Interessenausgleich zwischen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze: Kommt eine privatrechtliche Einigung im Wege einer Netzzugangs- oder Zusammenschaltungsvereinbarung nicht zustande, hat jeder Beteiligte die Möglichkeit, bei der Regulierungsbehörde eine (vertragsersetzende) Entscheidung zu beantragen.

Im Jahr 2019 war die TKK mit Anträgen auf Festlegung von Zusammenschaltungsbedingungen konfrontiert:

So hat sie mit Bescheid vom 18. Dezember 2019 über Antrag der atms Telefon- und Marketing Services GmbH gegenüber A1 Telekom Austria AG eine Zusammenschaltungsanordnung betreffend die wechselseitige Terminierung von SMS erlassen. Auf Grund des Umstandes, dass die Leistung der SMS-Terminierung keinem – für eine sektorspezifische Regulierung – relevanten Markt zugerechnet wird und kein Unternehmen über eine beträchtliche Marktmacht iSd telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen verfügt, waren die streitgegenständlichen Entgelte in „angemessener“ Höhe festzulegen. Kriterien für die Angemessenheit der festgelegten Entgelte waren

unter anderem die konkret zu Grunde liegenden Kosten. Das wechselseitig angeordnete Entgelt beläuft sich – wie bereits in einer Zusammenschaltungsanordnung aus dem Jahr 2018 zwischen atms Telefon- und Marketing Services GmbH und T-Mobile Austria GmbH – auf 1,2 Eurocent.

Einen im März 2019 eingebrachten Antrag auf Absenkung des mit dem Zusammenschaltungspartner Vectone Mobile (Austria) Ltd vereinbarten SMS-Terminierungsentgelts zog die Hutchison Drei Austria GmbH nach dem Scheitern einer Einigung im vorgelagerten Streitbeilegungsverfahren im August 2019 zurück; das Verfahren wurde eingestellt.

Ein weiteres Verfahren betraf einen Antrag der A1 Telekom Austria AG gegen fonira Telekom GmbH vom August 2019 auf Anordnung mehrerer von fonira nicht akzeptierter Regelungen des Standardangebots virtueller Entbündelung (Erhöhung Herstellergelt, Zeitfensterzuschlag, Entgelt für eine Zusatzoption). Nach weitgehender Einigung der Parteien im vorgelagerten Streitbeilegungsverfahren zog fonira den Antrag im November 2019 zurück; auch dieses Verfahren wurde eingestellt.

5.4 **Infrastrukturrechte: Leitungs- und Mitbenutzungsrechte als Beitrag für den Breitbandausbau**

Beim Ausbau von Kommunikationsnetzen müssen Netzbetreiber ihre Infrastrukturen vielfach über private und öffentliche Grundstücke verlegen. Zu diesem Zweck können sie Leitungsrechte in Anspruch nehmen. Sie können aber auch bestehende Infrastruktur (Masten, Leerrohre, Schächte oder Leitungen) anderer Unternehmen benutzen, um die Kosten des Netzausbaus im Festnetz- und Mobilfunkbereich zu senken (Mitbenutzungsrechte). Einigen sich die Beteiligten nicht, kann eine Entscheidung der TKK beantragt werden. Vor der Entscheidung der TKK moderiert die RTR einen Schlichtungsversuch (Mediation).

Am 01.12.2018 trat eine Novelle des TKG in Kraft (BGBl I 78/2018), die auch im Bereich der Infrastrukturrechte einige Änderungen der Rechtslage mit sich brachte, wie etwa ein neues Leitungsrecht für Kleinantennen und eine Verordnungsermächtigung der RTR zur Festlegung von Richtsätzen (vgl. dazu Kap. 6.7.5 zur WR-V 2019). Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 27 Anträge an die TKK gerichtet, wobei 24 Anträge Leitungsrechte und 3 Anträge Mitbenutzungsrechte zum Inhalt hatten. Sieben Verfahren sind zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig.

Veröffentlichte Entscheidungen der TKK sind unter <https://www.rtr.at/de/tk/EntscheidungenGesamt> abrufbar

5.5 Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen

Eine Aufgabe der TKK ist die Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen) der Betreiber von Telekommunikationsdiensten und -netzen.

Betreiber von Telekommunikationsdiensten haben Vertragsbedingungen zu erstellen und bei der TKK zur Anzeige zu bringen. Im Jahr 2019 wurden 318 Verfahren geführt. Dies stellt einen leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr mit 362 Verfahren dar.

Bei der inhaltlichen Kontrolle spielen neben den telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen auch zivil- und verbraucherschutzrechtliche Bestimmungen eine große Rolle.

Inhaltlich bildeten im Jahr 2019 die „Leistungsklassen“ in den Vertragsbedingungen von Mobilfunkbetreibern einen der Schwerpunkte bei der AGB-Prüfung. Es handelt sich dabei um Regelungen, die eine Abkehr vom früheren „best-effort“ Prinzip (der Kunde bekommt automatisch immer die beste zur Verfügung stehende Leistung) zur Folge hat. Nähere Ausführungen zu den Fragestellungen sind im Kapitel „Netzneutralität“ zu finden.

Der TKK ist es wichtig, dass bereits im Rahmen des Verfahrens die notwendigen Änderungen der Vertragsbedingungen vorgenommen werden, damit möglichst schnell der rechtskonforme Zustand hergestellt werden kann. Im Jahr 2019 konnte dieses Ziel wieder in allen Verfahren erreicht werden, sodass kein Widerspruchsbescheid zu erlassen war.

Durch die Vorabkontrolle von Vertragsbedingungen verringert sich für Kundinnen und Kunden das Risiko, in einem Individualverfahren vor Gericht die Zulässigkeit von einzelnen Klauseln nach Vertragsabschluss klären zu müssen. Derartige Verfahren sind oft mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Weiters ist es für Kundinnen und Kunden oft nicht erkennbar, dass gewissen Klauseln möglicherweise nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen und daher nicht wirksam vereinbart werden können, auch wenn sie in den AGB stehen.

5.6 Elektronische Signatur und Vertrauensdienste

Gemäß Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) ist die TKK Aufsichtsstelle für die in Österreich niedergelassenen Vertrauensdiensteanbieter (VDA) im Sinne der Verordnung (EU) 910/2014 („eIDAS-VO“).

5.6.1 Verfahren vor der TKK

Vier Verfahren, die bereits 2018 eingeleitet worden waren, konnten 2019 abgeschlossen werden. Im Jahr 2019 wurden 23 weitere Verfahren eingeleitet. Nur vier davon konnten bis Jahresende 2019 nicht abgeschlossen werden.

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 wurden neue Sicherheitsstandards für elektronische Zahlungsdienste festgelegt, die u. a. den Einsatz qualifizierter Zertifikate für elektronische Siegel und die Website-Authentifizierung erfordern. Aufgrund dieser Vorschrift weitete sich auch das Angebot qualifizierter Vertrauensdienste aus. Ende 2019 waren in Österreich vier Anbieter qualifizierter Zertifikate für elektronische Signaturen, drei Anbieter qualifizierter Zertifikate für elektronische Siegel, zwei Anbieter qualifizierter Zertifikate für die Website-Authentifizierung und ein Anbieter qualifizierter Zeitstempel tätig.

Qualifizierte VDA haben sich im Abstand von jeweils zwei Jahren einer Konformitätsbewertung durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle zu unterziehen. Die daraus resultierenden Konformitätsbewertungsberichte sind von der Aufsichtsstelle zu analysieren. Im Jahr 2019 legten drei qualifizierte VDA aufgrund dieser Vorschrift neuerlich Konformitätsbewertungsberichte vor und wurden von der Aufsichtsstelle geprüft.

Die seit Mitte 2018 bestehende Möglichkeit, Handy-Signaturen mittels Fingerabdruck auszulösen, erforderte umfassende Überprüfungen durch die Aufsichtsstelle. In diesem Zusammenhang wurden auch Fallback-Mechanismen entwickelt, um bei Bekanntwerden von Schwachstellen in Fingerabdruck-Sensoren rasch reagieren zu können.

In zwei Verfahren befasste sich die Aufsichtsstelle mit alternativen Identifizierungsmethoden, die zur Ausstellung qualifizierter Zertifikate und zur Erstellung von Fernsignaturen eingesetzt werden.

Im Jahr 2019 untersuchte die Aufsichtsstelle acht gemeldete Sicherheitsvorfälle. Die VDA gingen hierbei durchwegs sehr umsichtig vor. In fast allen Fällen wurden vorbeugende Maßnahmen ergriffen, die das Risiko ähnlicher Sicherheitsvorfälle in Zukunft erheblich mindern. Darüber hinaus befasste sich die Aufsichtsstelle mit technologischen Schwachstellen der Hashfunktion SHA-1 und von PDF-Signaturen.

5.6.2 Infrastruktur

Die TKK bedient sich bei der Durchführung der Aufsicht der RTR, die bestimmte Aufgaben eigenständig wahrzunehmen hat. Vor allem wird die für die Prüfung von Zertifikaten, elektronischen Signaturen, elektronischen Siegeln und elektronischen Zeitstempeln erforderliche Infrastruktur von der RTR betrieben.

Dazu zählen

- die unter der Adresse www.signatur.rtr.at/currenttl.xml verfügbare „Vertrauensliste“ (eine von jedem Mitgliedstaat der EU in einem genormten Format bereitzustellende Liste mit Daten der VDA und der von diesen angebotenen Vertrauensdiensten),
- der unter der Adresse www.signaturpruefung.gv.at bereitgestellte Prüfdienst, mit dem auch elektronische Signaturen, Siegel und Zertifikate aus anderen EU- und EWR-Staaten geprüft werden können, sofern der jeweilige Vertrauensdienst in der nationalen Vertrauensliste aufscheint, und
- eine „Vertrauensinfrastruktur“, die bei Einstellung der Tätigkeit eines VDA die Übernahme seiner Zertifikatsdatenbank durch die Aufsichtsstelle erlaubt.



Tätigkeiten der RTR

6.	Tätigkeiten der RTR	80
6.1	Nutzerschutz; wir verhelfen Endkundinnen und Endkunden zu ihrem Recht	80
6.2	Aufsichtsverfahren	83
6.3	Mehrwertdienste	83
6.4	Anzeigepflichtige Dienste	84
6.5	Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums	84
6.6	Notrufe: wenn es einmal nicht funktioniert	86
6.7	Verordnungen der RTR	87
6.8	Internationale Engagements der RTR	89
6.9	Sicherheit und Integrität von Netzen	92
6.10	Zentrale Informationsstellen	93
6.11	Evaluierung des Telekommunikationsgesetzes 2003 gemäß § 113 TKG 2003	97

06 Tätigkeiten der RTR

Die RTR fungiert im Bereich der Telekommunikation und der Post als Geschäftsstelle der TKK bzw. der PCK. Im Bereich Telekommunikation kommen ihr auch eigene hoheitliche Aufgaben zu. Darunter fallen beispielsweise die alternative Streitbeilegung, die Verwaltung der österreichischen Rufnummern und der Erlass von Verordnungen. Im Folgenden werden wesentliche Arbeitsschwerpunkte des Berichtsjahres dargestellt.

6.1 Nutzerschutz: wir verhelfen Endkundinnen und Endkunden zu ihrem Recht

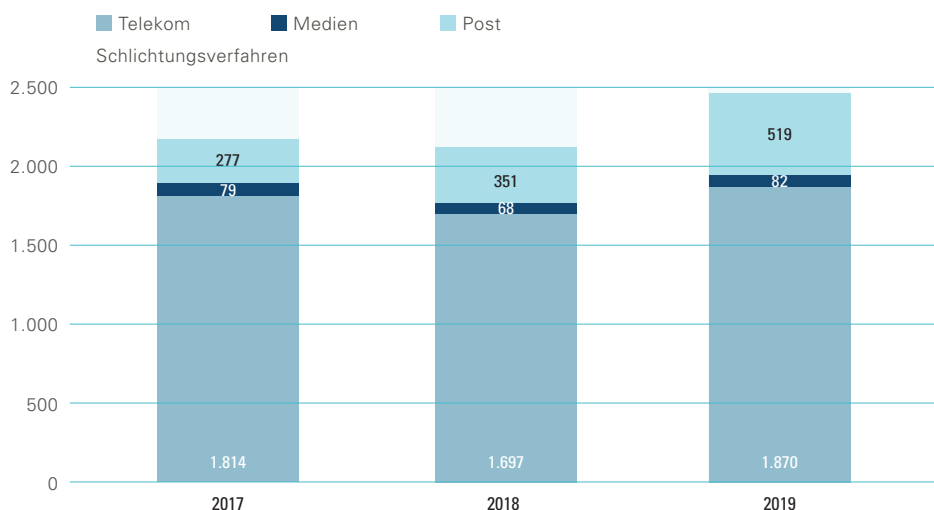
6.1.1 Die Schlichtungsstellen für Kommunikationsdienste und Post

Um Kundinnen und Kunden von Kommunikations- und Postdiensten bei der außergerichtlichen Lösung von Problemen mit ihren Anbietern zu unterstützen, sind bei der RTR drei Schlichtungsstellen eingerichtet. Es sind dies

- die Schlichtungsstelle für Telekommunikationsdienste,
- die Schlichtungsstelle für Medien und
- die Schlichtungsstelle für Postdienste.

Die große Akzeptanz der Schlichtungstätigkeit zeigt sich in der Anzahl der Schlichtungsverfahren, die jedes Jahr bei der RTR eingebracht werden. Im Jahr 2019 waren es insgesamt 2.471 Verfahren.

ABBILDUNG 06: ENTWICKLUNG DER SCHLICHTUNGSVERFAHREN IM ZEITRAUM 2017 – 2019 FÜR TELEKOMMUNIKATION, MEDIEN UND POST



Anhand dieser Zahlen zeigt sich erneut, wie wichtig es ist, dass das Schlichtungsverfahren im Leistungsportfolio der Regulierungsbehörden verankert wurde. Durch die fachliche Kompetenz und den direkten Draht zu den österreichischen Anbietern und Betreibern, lassen sich Lösungen finden, die in dieser raschen und für Nutzerinnen und Nutzer kostengünstigen Form im ordentlichen Rechtsweg bei Gericht nicht möglich wären. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass Nutzerinnen und Nutzer kein Kostenrisiko bei der Inanspruchnahme einer der drei Schlichtungsstellen tragen.

Anstieg der Verfahren zu Telekommunikation und Medien

Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Verfahren betreffend Telekommunikation und Medien um 11 % auf 1.952 an. Mehr als 95 % der Verfahren konnten binnen 90 Tagen beendet werden. In 79 % aller Verfahren wurde eine Einigung herbeigeführt. Inhaltlich gab es im Berichtsjahr kaum erwähnenswerte neue Problembereiche, die als besondere „Treiber“ die Entwicklung der Fallzahlen beeinflusst hätten. Es sind vor allem unterschiedliche vertragsrechtliche Probleme, die den Schwerpunkt der Schlichtungstätigkeit darstellen.

Beinahe 50 % mehr Verfahren zu Postdiensten

Im Postbereich stiegen die Verfahren um 48 % auf 519 an. 124 Verfahren betrafen die Kategorie Brief und 351 Verfahren die Kategorie Paket. Über 93 % der Verfahren wurden binnen 30 Tagen beendet, 78 % davon mit einer positiven Lösung. Zurückzuführen ist dieser kräftige Anstieg auf die steigende Bekanntheit der Schlichtungsstelle und auf den weiterhin boomenden Paketversand im Onlinehandel. Inhaltlich ging es hauptsächlich um Zustellprobleme.

Erweiterung des Serviceangebotes

Im Berichtsjahr wurden auch Maßnahmen gesetzt, um die Services der Schlichtungsstellen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen. Dies wurde durch Onlinewerbemaßnahmen erreicht. Weiters wurden Basisinformationen leicht verständlich in Erklärvideos aufbereitet und auf YouTube und der RTR-Website veröffentlicht.

Zertifizierte Messung für Festnetz-Internetzugänge

Um die tatsächliche Leistungsfähigkeit eines Festnetz-Internetzugangs messen zu können, stellt die RTR seit Herbst 2019 das Tool der zertifizierten Messung zur Verfügung. Verträge zu Festnetz-Internetzugängen müssen Angaben zur minimalen, zur normalerweise zur Verfügung stehenden, zur maximalen und zur beworbenen Download- und Upload-Geschwindigkeit enthalten. Die zertifizierte Messung ermöglicht es, die tatsächliche Geschwindigkeit zu dokumentieren und somit Mängel in der Leistungserbringung nachweisen zu können.

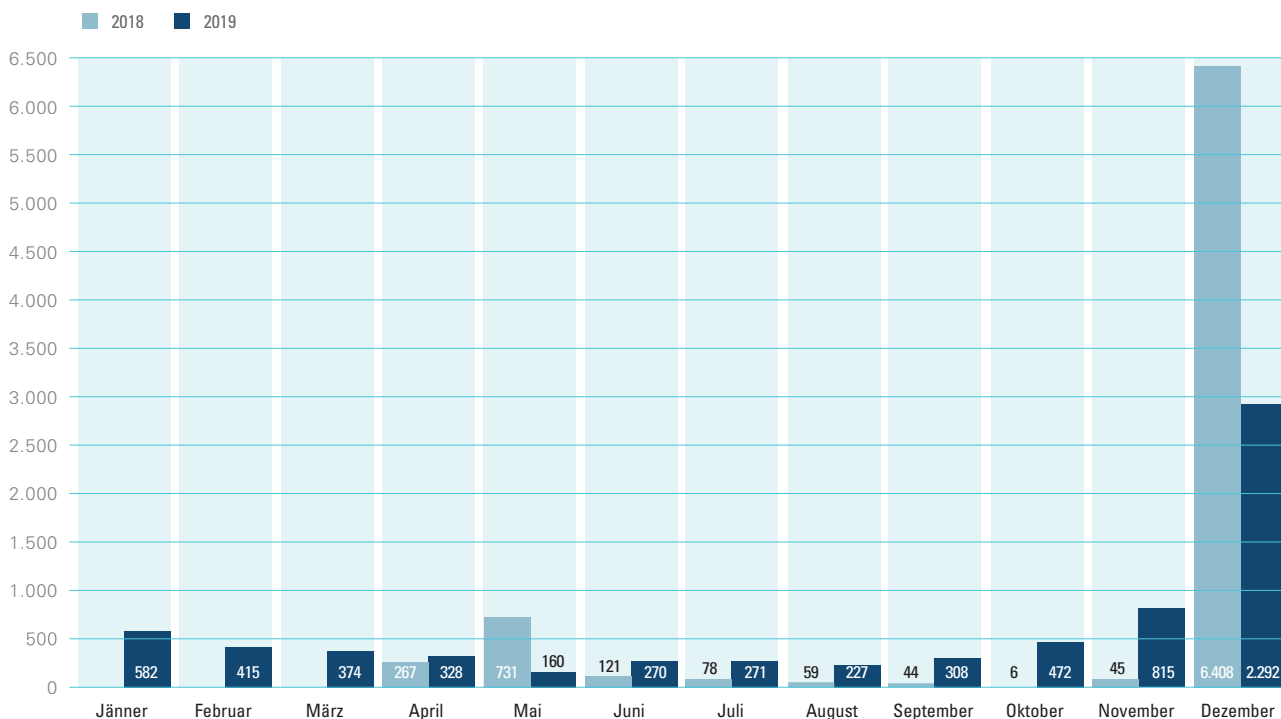
6.1.2 Meldestelle für Rufnummernmissbrauch

Als Reaktion auf die ersten intensiven Pinganrufwellen⁵ hat die RTR im Jahr 2018 unter www.rufnummernmissbrauch.at die „Meldestelle für Rufnummernmissbrauch“ ins Leben gerufen⁶. Ziel war es, Evidenz über das tatsächliche Ausmaß der Problemlage betreffend Pinganrufe, die den Angerufenen zu Rückrufen von teuren Rufnummern verleiten sollen, zu erlangen und erforderlichenfalls Informationsdefizite durch Aufklärungsarbeit zu mildern.

Nach mittlerweile fast zweijähriger Beobachtung steht fest, dass sich die Problemlage im Zusammenhang mit Rufnummernmissbrauch und telefonischer Belästigung deutlich verschlechtert hat. Ein Grund dürfte darin liegen, dass Telefonate generell immer billiger werden. Es zahlt sich daher für Betrüger zunehmend aus, massenhaft Nutzerinnen und Nutzer mit Telefonanrufen zu spammen.

Nachstehende Abbildung zeigt das steigende Aufkommen von Ping und Spam-Anrufen in den Jahren 2018 und 2019.

ABBILDUNG 07: PING- UND SPAM-ANRUFEN 2018 UND 2019



Bis dato können Betroffene relativ wenig gegen Pinganrufe ausrichten. Allerdings sind die österreichischen Betreiber teilweise durchaus bemüht, Gegenmaßnahmen, etwa durch temporäre Rufnummernsperrern, zu setzen.

⁵ Hintergrundinformationen zu Pinganrufen finden sich hier: https://www.rtr.at/de/tk/Beschwerde_Meldung/Hintergrundinformationen_zu_Pinganrufen.pdf

⁶ Nähere Informationen zur Funktionsweise der Meldestelle für Rufnummernmissbrauch sind im Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstellen 2018, unter https://www.rtr.at/de/inf/STR_Bericht2018 veröffentlicht.

Das Thema Rufnummernmissbrauch bedarf jedenfalls weiterer Aufmerksamkeit. Die RTR wird daher dieses Thema im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer weiterhin verfolgen.

6.2 Aufsichtsverfahren

Ein von der RTR im Jahr 2018 eingeleitetes Verfahren betraf Beanstandungen weitreichender Mängel bei der Vectone Mobile (Austria) Ltd. im Bereich der Rufnummernportierung. Betreiber öffentlicher Telefondienste sind verpflichtet, ihren Teilnehmern den Betreiberwechsel bei gleichzeitiger Mitnahme der Rufnummer zu ermöglichen. Bei Portierung einer mobilen Rufnummer hat der abgebende Betreiber dem portierenden Teilnehmer auf Verlangen eine Nummernübertragungsinformation („NÜV-Info“) zur Verfügung zu stellen.

Vectone Mobile kam ihren Verpflichtungen zur Übermittlung der NÜV-Info und zur Durchführung von Portieraufträgen nur mit großer Verzögerung oder gar nicht nach. Zudem verwendet sie bei Übertragung der Teilnehmerdaten zur Abwicklung der Portieraufträge ein veraltetes Protokoll. Mit einem Bescheid der RTR vom September 2019 wurde Vectone Mobile verpflichtet, ihren Pflichten zur Gewährleistung der Rufnummernportierung durch fristgerechte Übermittlung der NÜV-Info und Durchführung der Portieraufträge nachzukommen und ein dem Stand der Technik entsprechendes Protokoll zu verwenden. Überdies hat Vectone Mobile bis Juni 2020 über sämtliche Portiervorgänge monatlich zu berichten. Bis Ende des Berichtszeitraums hatte Vectone Mobile die beanstandeten Mängel nicht abgestellt.

6.3 Mehrwertdienste

Die Regulierungsbehörde hat gemäß § 24 Abs. 2 TKG 2003 jährlich über unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste und die dazu getroffenen Maßnahmen zu informieren. Besonders bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V 2009), deren Bestimmungen zu einem Rückgang der Beschwerden über Mehrwertdienste führten.

Im Rahmen jener der RTR übertragenen Aufgabe als Schlichtungsstelle betrafen im Berichtsjahr 11 Beschwerden Mehrwert-Sprachtelefonie und erstmals keine einzige Beschwerde den Bereich Mehrwert-SMS. Das entspricht einem Anteil von ca 0,56 % an den gesamten Schlichtungsverfahren. Die Beschwerden zu Mehrwertdiensten sind seit einigen Jahren kontinuierlich zurückgegangen.

Im Jahr 2018 betrug der Anteil von Beschwerden über Mehrwertdienste an den Schlichtungsverfahren noch ca. 1,3 %. Im Jahr 2019 hat sich der Anteil der Beschwerden mit 0,56 % somit halbiert.

TABELLE 20: ENTWICKLUNG DER MEHRWERTDIENSTEBESCHWERDEN 2015 BIS 2019

	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamtanzahl Schlichtungsverfahren	2.409	1.996	1.893	1.766	1.952
davon Mehrwertdienste	55	57	39	23	11

Quelle: RTR

6.4 Anzeigepflichtige Dienste

Gemäß § 15 TKG 2003 ist die beabsichtigte Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen oder -diensten sowie deren Änderung oder Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.⁷

TABELLE 21: AUFRECHTE DIENSTEANZEIGEN 2015 BIS 2019

Dienstkategorie	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Öffentliche Telefondienste an festen Standorten	394	326	390	391	387
Callshops	82	67	43	38	33
Internetcafes	88	76	50	48	42
Öffentliche Internet-Kommunikationsdienste	409	415	418	421	413
Öffentliche Kommunikationsnetze	403	429	511	532	564
Öffentliche Mietleitungsdienste	77	83	79	82	80
Sonstige öffentliche Kommunikationsdienste	10	27	30	31	34
SUMME Diensteanzeigen	1.463	1.423	1.521	1543	1.553

Quelle: RTR

Mit 31. Dezember 2019 lagen 1.553 aktive Diensteanzeigen von insgesamt 765 Betreibern vor, wobei es sich bei 75 Unternehmen um Betreiber von Callshops und/oder Internetcafes handelt. Diese sind aufgrund einer Novelle zum TKG 2003 aus dem Jahr 2011 von einer Vielzahl von Verpflichtungen, die sich aus dem TKG 2003 grundsätzlich für alle Unternehmen ergeben, die zu einer Anzeige gemäß § 15 TKG 2003 verpflichtet sind, ausgenommen (u.a. Anzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

6.5 Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums

6.5.1 Zentrale Referenz-Datenbank

Die im Jahr 2017 begonnenen Arbeiten zur Zentralen Referenz-Datenbank wurden auch 2019 mit großer Intensität weitergeführt. Nach Fertigstellung des Konzepts und Ausschreibung der Software-Implementierungsleistungen ging der Zuschlag an die Anexia Internetdienstleistungs GmbH. Im April 2019 wurde mit den nötigen Implementierungsarbeiten begonnen, welche noch andauern bzw. sich mittlerweile in der Testphase befinden. Ziel ist es, die Datenbank noch 2020 schrittweise in Betrieb zu nehmen.

⁷ Hinsichtlich der Anzeigemodalitäten wird auf die Ausführungen in den Vorjahresberichten verwiesen.

Zentrale Rufnummern-Datenbank Verordnung 2019

Im Dezember 2019 wurde der Entwurf einer Verordnung der RTR über die Erfassung und Zurverfügungstellung von Daten in Zusammenhang mit der Zuteilung und Nutzung von Rufnummern in einer zentralen Datenbank (Zentrale Rufnummern-Datenbank Verordnung 2019 – ZR-DBV 2019) öffentlich konsultiert. Mit der ZR-DBV 2019 wird die Schaffung einer zentralen Datenbank für alle österreichischen Rufnummern rechtlich verankert, ermöglicht und die Erfassung und Zurverfügungstellung von Daten in Zusammenhang mit der Zuteilung und Nutzung von Rufnummern in dieser zentralen Datenbank gemäß § 65 Abs. 9 TKG 2003 festgelegt. Der Regulierungsbehörde wird damit die Möglichkeit gegeben, ihre bisherige Tätigkeit im Bereich der Rufnummernverwaltung – insbesondere auch im Zusammenhang mit der Nummernübertragung (Portierung) und der Weitergabe – auf eine moderne, elektronische Plattform zu transferieren und diese auch den Marktteilnehmern und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Datenbank dient auch der Unterstützung der Standort- und Stammdatenabfrage bei Notrufen und anderen gesetzlich vorgesehenen Auskunftspflichten. Sie wird so ausgestaltet, dass sie von den Betreibern als Basis für ein zukünftiges „Direct Routing“ verwendet werden kann.

6.5.2 Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung

Im Berichtsjahr 2019 wurden insgesamt 686 Anträge eingebracht und bearbeitet sowie insgesamt 654 Bescheide ausgestellt. In 32 Fällen wurden Anträge wieder zurückgezogen.

Die Anzahl der negativen Bescheide (6) ging um mehr als die Hälfte zurück und betrifft fast ausschließlich Anträge auf Zuteilung von Bereichskennzahlen für private Netze im Bereich (0)5, bei denen die Antragsvoraussetzungen nicht gegeben waren.

Der Anstieg der ausgestellten Bescheide im Jahr 2019 ist dabei sowohl auf die vermehrte Zuteilung geografischer Blöcke als auch auf mehr Zuteilungen im Bereich (0)5 private Netze zurückzuführen.

TABELLE 22: AUSGESTELLTE BESCHIEDEN 2015-2019

	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl positive Bescheide	562	585	558	566	648
davon für geografische Rufnummern	330	323	318	332	402
davon für nicht geografische Rufnummern	232	262	240	234	246
Anzahl negative Bescheide	22	9	7	15	6
SUMME	584	594	565	581	654

Im Rahmen der Verwaltung von Speziellen Kommunikationsparametern, die u.a. Mobile Network Codes, die für mobile Netze zwingend notwendigen Adressierungselemente umfasst, wurden im Jahr 2019 insgesamt 13 positive Bescheide ausgestellt.

6.6 Notrufe: wenn es einmal nicht funktioniert

Seit mehr als 15 Jahren befasst sich die RTR mit der Notrufthematik. Ursprünglich ausgehend von der Plattform Notrufe ist es gelungen, die wesentlichen Stakeholder in diesem Bereich zusammen zu bringen und einen nutzenstiftenden fachlichen Austausch auf unterschiedlichsten Ebenen – technisch, betrieblich und rechtlich – zu etablieren. Angesichts einer rasanten technischen Entwicklung im Bereich der Netze, Dienste und Endgeräte ist ein kontinuierliches Zusammenspiel von Experten bei Notrufträgern, Telekom-Betreibern und Behörden unumgänglich, um auftretende Herausforderungen rasch angehen und zu einer stetigen Verbesserung der Qualität des Notrufwesens beitragen zu können. Im abgelaufenen Jahr wurde einem aber auch wieder einmal vor Augen geführt, wie selbstverständlich ein funktionierendes Notrufwesen ist und wie groß die Aufregung werden kann, wenn es einmal nicht funktioniert.

Im Oktober 2019 kam es aufgrund des Ausfalls einer technischen Komponente im Kernnetz, verbunden mit einem Fehler bei der Behebung des Problems, zu großflächigen mehrstündigen Ausfällen bei Telefonverbindungen im Festnetz, aber auch zu Problemen bei der Zustellung von Notrufen in Österreich. Wiewohl dieser Ausfall zum Glück keine gravierenden Folgen für Hilfesuchende hatte, wurde der breiten Öffentlichkeit mit einem Schlag bewusst, wie sehr man sich auf das Funktionieren von Notrufen verlässt. Der Ausfall hatte zur Folge, dass sich Notrufträger, Betreiber und involvierte Behörden in einer Reihe von Krisensitzungen und Workshops mit der Thematik näher auseinandersetzten und Verbesserungen in den Bereichen Kommunikation, Technik und Öffentlichkeitsarbeit überlegt wurden. Die RTR ist aufgrund ihrer oben dargestellten Rolle in der heimischen Notruf-Landschaft und der vorhandenen Expertise in diese noch laufenden Arbeiten intensiv involviert und arbeitet gemeinsam mit den anderen Stakeholdern im Sinne einer stetigen Verbesserung des Notrufwesens in Österreich.

Neben der Abhaltung der halbjährlichen Termine der Plattform Notrufe stand das abgelaufene Jahr inhaltlich unter anderem im Zeichen von Aktivitäten zur Verbesserung der Standortbestimmung bei Notrufen sowie der Adressierung von Problemen, die durch voreingestellte Konfigurationen von Endgeräten entstehen. Weiters ist die RTR als Beobachter beim Projekt „Next Generation 112“ der European Emergency Number Association (EENA) eingebunden, wo man sich zum Ziel gesetzt hat, das grenzübergreifende Zusammenspiel von Next Generation Notruf-Infrastruktur einem Test zu unterziehen.

6.7 Verordnungen der RTR

6.7.1 Einmeldung und Abfrage von Daten und Einsichtnahme in Daten bei der RTR als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten – ZIS-V 2019

Bereits im Jänner 2017 nahm die Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS; vgl. Kapitel 6.10) der RTR ihren Betrieb auf. Wesentliche Grundlage der Einrichtung der ZIS waren zwei im Jahr 2016 von der RTR erlassene Verordnungen, die die Meldung von Daten (ZIS-EinmeldeV) und die Abfrage dieser Daten (ZIS-AbfrageV) im Detail regelten. Da die ZIS mit einer TKG-Novelle im Dezember 2018 (BGBl I 78/2018) in einige Punkten (z.B. Abfrage für öffentliche Förderstellen) erweitert wurde, musste die RTR auch die in den Verordnungen enthaltenen Detailregelungen über die Einmeldung und Abfrage an die neuen gesetzlichen Grundlagen anpassen. Die neue Verordnung führte überdies die beiden oben genannten Verordnungen zusammen und wurde am 21.02.2019 als ZIS-V 2019 im Bundesgesetzblatt (BGBl II 50/2019) kundgemacht. Die Verordnung kann samt ihren Erläuterungen auf der Homepage der RTR unter https://www.rtr.at/de/tk/ZIS-V_2019 heruntergeladen werden.

6.7.2 Telekom-Richtsatzverordnung 2019 – TRV 2019

Nutzungsrechte geben dem Inhaber einer bestehenden Leitung oder Anlage – z.B. einer Starkstromleitung – das Recht, seine Leitung oder Anlage auch für Kommunikationszwecke zu nutzen. Als Ausgleich dafür hat der Nutzungsberechtigte dem Grundeigentümer eine einmalige Abgeltung zu leisten. Für die Höhe dieser Abgeltung hat die RTR mit Verordnung einen Richtsatz festzulegen, bei dessen Anbieten „die Nutzung des Grundstücks [...] nicht gehemmt“ ist. Mit der Telekom-Richtsatzverordnung 2019 (TRV 2019, BGBl II 112/2019) hat die RTR diesen Richtsatz mit Wirksamkeit ab 01.08.2019 mit 2,74 Euro pro Kabellaufmeter neu festgesetzt. Die Verordnung kann samt ihren Erläuterungen auf der Homepage der RTR unter <https://www.rtr.at/de/tk/TRV2019> heruntergeladen werden.

6.7.3 Übermittlung von Informationen an die RTR als Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung – ZIB-V

Eine weitere Verordnungsermächtigung der RTR aus der TKG-Novelle 2018 (BGBl I 78/2018) betrifft die im Jahr 2019 neu eingerichtete Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung (ZIB; vgl. Kapitel 6.10.2). Die RTR hat auch hierzu nähere Bestimmungen über die Meldung der Daten durch die verpflichteten Telekommunikationsbetreiber in einer Verordnung, der ZIB-V (BGBl II 202/2019), geregelt. Die Verordnung kann samt ihren Erläuterungen auf der Homepage der RTR unter <https://www.rtr.at/de/tk/ZIB-V> heruntergeladen werden.

6.7.4 Novelle der Mitteilungsverordnung

Betreiber von Kommunikationsdiensten und -netzen haben das Recht, die Vertragsbedingungen für bestehende Endkundenverträge einseitig zu ändern. Als Ausgleich kommt dem Vertragspartner des Betreibers das Recht zur kostenlosen Kündigung des Vertrages zu. § 25 TKG 2003 regelt das Prozedere, das der Betreiber bei geplanten einseitigen nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen einzuhalten hat. So ist der wesentliche Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen mindestens einen Monat vor Inkrafttreten in geeigneter Form dem Vertragspartner mitzuteilen.

Eine rechtswirksame Änderung der Vertragsbedingungen bei Telekommunikationsdiensten liegt nur dann vor, wenn – neben den oben genannten Vorgaben des § 25 Abs. 3 TKG 2003 – auch jene der Mitteilungsverordnung (MitV, BGBl. II 239/2012 idF BGBl. II 296/2019) eingehalten werden. Diese Verordnung regelt Detaillierungsgrad, Inhalt und Form der Mitteilung an den Teilnehmer (als Vertragspartner des Betreibers), mit der er über die anstehenden einseitigen nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen informiert wird. Verordnungsziel ist die transparente Mitteilung an Teilnehmer über bevorstehende Änderungen der Vertragsbedingungen sowie über ihre Rechte.

Die MitV wird von der Regulierungsbehörde in regelmäßigen Abständen evaluiert und bei Bedarf angepasst. Mit der zweiten Novelle der MitV (BGBl. II 296/2019) wurden 2019 einige notwendig gewordene Änderungen vorgenommen. Auf Grund der stetig wachsenden Bedeutung für das Vertragsverhältnis zwischen Betreiber und Teilnehmer sollen anstehende Änderungen der Datenübertragungsgeschwindigkeit genauer dargestellt werden. Auch haben die Betreiber Kontaktmöglichkeiten anzugeben, an die der Teilnehmer seine Kündigung richten kann. Schlussendlich erfolgten stellenweise Textanpassungen der MitV, die aufgrund der Identifikationsverordnung (IVO, BGBl. II 7/2019) sowie der vorangegangenen Novelle des § 25 TKG 2003 notwendig geworden waren.

6.7.5 Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2019 (WR-V 2019)

Der Ausbau moderner Kommunikationsnetze kann nur gelingen, wenn dafür Leitungsrechte an privaten und öffentlichen Grundstücken und Gebäuden zu angemessenen Bedingungen zustehen. Daraus ergibt sich ein natürlicher Interessenkonflikt zwischen denen, die Breitbandnetze ausbauen und den Grundstücks- und Gebäudeeigentümern, die Eingriffe in ihr Eigentumsrecht hinnehmen müssen. Vereinbarungen über Leitungerrechte wurden bislang mangels öffentlich verfügbarer Informationen über die Höhe der angemessenen Abgeltung erschwert. Die TKG-Novelle 2018 (BGBl I 78/2018), beauftragte daher die RTR damit, erstmalig auch Richtsätze für diese Abgeltungen in einer Verordnung festzulegen. Nach umfangreichen Vorarbeiten und einer öffentlichen Konsultation wurde am 24.10.2019 die Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2019 (WR-V 2019, BGBl II 310/2019) erlassen. Folgende Eckpunkte der Verordnung können hervorgehoben werden: Die Richtsätze gelten nicht für öffentliches Gut (z.B. öffentliche Straßen oder Plätze). Die Richtsätze gelten auch nicht für Nutzungsrechte an bestehenden Anlagen. Hier greift vielmehr die TRV 2019 (vgl. dazu oben). Die Richtsätze decken nur die Wertminderung ab. Andere allenfalls bestehende Ansprüche, wie Schadenersatz für Flurschäden oder Aufwendersatz, können zusätzlich gefordert werden, sollte eine gesonderte Rechtsgrundlage für diese Ansprüche bestehen. Die Richtsätze der WR-V 2019 sehen einmalige Abgeltungen vor, also keine Mieten oder sonstige wiederkehrende Zahlungen.

Die Richtsätze sollen Transparenz über die Größenordnung angemessener Abgeltungen bieten und so rasche und effiziente Einigungen ermöglichen. Sie legen die Abgeltungen aber nicht in abschließender Weise fest. Ein Beteiligter, der den Richtsatz für unpassend hält, kann bei der Behörde auch eine vom Richtsatz abweichende Abgeltung argumentieren und unter Beweis stellen. Eine bloß unbegründete Forderung einer höheren Abgeltung reicht hier aber nicht aus. Da die Größenordnung der Abgeltung jetzt leicht öffentlich zugänglich ist, lässt sich auch das Ergebnis allfälliger behördlicher Verfahren prognostizieren, sollte im Einzelfall keine Einigung erzielt werden können. Die RTR hat die Auswirkungen der Verordnung nach spätestens zwei Jahren zu überprüfen. Die WR-V 2019 samt Erläuterungen ist unter <https://www.rtr.at/de/tk/WR-V2019> abrufbar.

6.8 Internationale Engagements der RTR

6.8.1 RTR und BEREC

Die Arbeit von BEREC bestand 2019 zu einem großen Teil in der Vorbereitung der harmonisierten Umsetzung des neuen Europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation (EECC). Drei der elf Leitlinien (Guidelines) konnten bereits 2019 fertiggestellt und veröffentlicht werden.

ABBILDUNG 08: BEREC LEITLINIEN



Quelle: BEREC

Die ersten Leitlinien „Guidelines on intra-EU communications“ verabschiedete BEREC bereits im März. Sie sollen dazu beitragen, die Bestimmungen für die Regulierung von Auslandstelefonie und SMS innerhalb der EU konsistent und harmonisiert umzusetzen. Die nationalen Regulierungsbehörden haben diesen Leitlinien, wie auch alle anderen Leitlinien, bei der Umsetzung des EECC weitestgehend Rechnung zu tragen.

Die RTR leitet die zuständige Arbeitsgruppe „Roaming“ in Form eines „Co-Chairs“. Einen zweiten „Co-Chair“ stellt die RTR in der Arbeitsgruppe „Fixed Network Evolution“. Letztere bereitete 2019 die Leitlinien namens „Guidelines on very high capacity networks“, die 2020 konsultiert und veröffentlicht werden, vor.

Im Dezember 2019 folgten die nächsten beiden Leitlinien. Die „BEREC Guidelines on the minimum criteria for a reference offer relating to obligations of transparency“ sollen einen transparenten und offenen Markt bei Zugang zu und Zusammenschaltungen von elektronischen Telekommunikationsnetzen sicherstellen. Dabei müssen Betreiber mit einer Verpflichtung zur Nicht-Diskriminierung ein Standardangebot erstellen. Die Mindestkriterien für dieses Angebot finden sich in diesen Leitlinien. Dazu gehören unter anderem technische Standards für den Zugang oder Wartungsvereinbarungen. Gleichzeitig lassen die Kriterien genug Spielraum, um auf die besonderen Gegebenheiten am örtlichen Markt Rücksicht zu nehmen.

Europaweit einheitliches Regime bei Allgemeingenehmigungen

Um eine einheitliche Allgemeingenehmigung in der EU sicherzustellen, erstellte BEREC „Guidelines on the general authorisation notifications transmitted to competent authorities“. BEREC definiert hier die Angaben für ein Meldemuster, mit dem Netzwerk- und Service-Betreiber die Aufnahme ihres Betriebs anzeigen können. Einheitlich soll auch abgefragt werden, ob der anzeigende Betreiber Teil einer europäischen Unternehmensgruppe ist. Die Anzeigen erfolgen in der Landessprache. BEREC wird ab Ende 2020 ein Verzeichnis aller Allgemeingenehmigungen auf ihrer Website führen.

Internationale Konferenz: Competing Continents

Die RTR hatte im Jahr 2019 einen Platz als Outgoing Chair im Mini Board inne. Eine der Aufgaben der RTR in dieser Funktion war es, eine internationale Konferenz zum zehnjährigen Bestehen von BEREC zu organisieren. Diese fand Ende Juni in der lettischen Hauptstadt Riga statt, wo das BEREC Office seinen Sitz hat.

50 verschiedene Länder aus der ganzen Welt zählte die Anmeldeliste für die internationale Konferenz mit dem Namen „Competing Continents: The Pursuit of Excellence in Electronic Communications“.

Zu den Diskutanten der sechs Panels zählten hochrangige Vertreter von Regulatoren, Betreibern, Herstellern, sowie Wirtschaftstreiber und Wissenschaftler. Ziel war es, einen Blick auf weltweite Entwicklungen zu werfen, um voneinander lernen zu können, zumal „Best practices“ in der Arbeit von BEREC ein erfolgreiches Mittel der Harmonisierung darstellen.

Die Themen der Konferenz waren das offene Internet, die Entwicklung von 5G und Investitionen in Hochleistungsnetze. Diskutiert wurde auch, wie künstliche Intelligenz dem Sektor nützen kann oder wie ein „Level playing field“ in der Regulierung von Plattformen geschaffen werden kann.

Die RTR war auf dem Panel zu 5G vertreten. Schließlich hat die österreichische Regulierungsbehörde TKK mit Unterstützung der RTR kurz vor der Konferenz als eine der ersten in der EU Nutzungsrechte für das 5G-Pionierband vergeben.

6.8.2 RTR und ERGP

Mit einem im Jahr 2010 gefassten Beschluss der Europäischen Kommission wurde ein internationales Gremium der Regulierungsbehörden (European Regulators Group for Postal Services – „ERGP“) eingerichtet⁸.

ERGP ist eine Beratergruppe der Europäischen Kommission. Sie erleichtert die Konsultation und Zusammenarbeit zwischen den unabhängigen nationalen Regulierungsbehörden in den EU-Ländern sowie zwischen den Regulierungsbehörden und der Kommission.

In ERGP sind fünf Experten-Arbeitsgruppen tätig, in denen die Beiträge jeweils von einzelnen Experten der nationalen Post-Regulierungsbehörden erarbeitet werden. Schon seit den Anfängen von ERGP hat sich die RTR an diesen Arbeitsgruppen durch Entsendung von Experten beteiligt.

Die wesentlichsten Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit in ERGP waren im Jahr 2019 folgende Themen:

- Zusammenschaltungsmodelle für den Zugang zu internationalen Postnetzwerken
- Identifikation wesentlichster Brennpunkte der Endkundenmärkte
- Konsumentenschutz und Beschwerdemanagement
- Internationale Vergleichszahlen zu den Postmärkten
- Anwendung der neuen EU-Verordnung zu grenzüberschreitenden Paketdiensten
- Wettbewerbsförderung
- Mögliche Abgrenzungen der Wettbewerbsmärkte

Vorsitzführung in ERGP

Während des Jahres 2019 wurde der Vorsitz in ERGP von der portugiesischen Regulierungsbehörde ANACOM⁹ (vertreten durch deren Direktor João Cadete de Matos) wahrgenommen. Für das Jahr 2020 wurde die griechische Regulierungsbehörde EETT¹⁰ (vertreten durch deren Vizepräsidenten Spyros Pantelis¹¹) als vorsitzende Behörde in ERGP gewählt.

⁸ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:C:2010:217:TOC>

⁹ <https://www.anacom.pt/render.jsp?categoryId=2958&languageId=1>

¹⁰ https://www.eett.gr/opencms/opencms/EETT_EN/index.html

¹¹ https://www.eett.gr/opencms/opencms/EETT_EN/EETT/Structure/SPantelis.html

6.9 Sicherheit und Integrität von Netzen

Seit November 2011 haben Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste der RTR Sicherheitsverletzungen oder Beeinträchtigungen der Integrität in der von der RTR vorgeschriebenen Form mitzuteilen, sofern dadurch beträchtliche Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder die Dienstbereitstellung eingetreten sind. Die RTR hat ihrerseits jährlich der Europäischen Kommission und der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) einen Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die ergriffenen Maßnahmen vorzulegen. Die RTR kann überdies Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, die ENISA oder die Öffentlichkeit über bestimmte Mitteilungen ad hoc informieren. Die angestrebte Transparenz ist immer auch im Kontext mit Vorschriften zum Schutz von Daten der Betreiber zu sehen.

6.9.1 Zahl gemeldeter Netzausfälle weiterhin gering

Im Jahr 2018 erhielt die RTR sieben Meldungen über Sicherheitsverletzungen bzw. Beeinträchtigungen der Integrität elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste.

- Lange anhaltender intensiver Schneefall führte im Jänner 2019 zum Ausfall mehrerer Sendestationen eines Mobilnetzbetreibers, wodurch ca. 15.000 bis 20.000 Teilnehmer für einen Zeitraum von bis zu vier Tagen die Kommunikationsdienste dieses Betreibers nicht nutzen konnten.
- Im Juli 2019 war es 43 Teilnehmern eines Mobilnetzbetreibers in Oberösterreich und Tirol für einen Zeitraum von vier Stunden unmöglich, Notrufe durchzuführen.
- Im August 2019 führte ein fehlerhaftes Netzelement dazu, dass sich rund 110.000 Teilnehmer eines Mobilnetzbetreibers für einen Zeitraum von acht Stunden nicht ins Netz einbuchen konnten.
- Eine defekte Hardware-Komponente und menschliches Versagen bei der Störungsbehebung hatte im Oktober 2019 zur Folge, dass bis zu 5,2 Millionen Teilnehmer eines Mobilnetzbetreibers für einen Zeitraum von drei Stunden keine Anrufe tätigen konnten. Der Vorfall wurde auch von einem zweiten Mobilnetzbetreiber gemeldet, dessen Teilnehmer aus dem genannten Grund keine Notrufe absetzen konnten.
- Ein Fehler in einer von einem Mobilnetzbetreiber eingesetzten Software für Prepaid-Dienste führte im November 2019 für einen Zeitraum von mehr als 14 Stunden zu Einschränkungen für Wertkartenkunden.
- Im Dezember 2019 wurden Teilnehmer mit bestimmten Mobiltelefonen für einen Zeitraum von zwei Stunden mit der Polizei verbunden, obwohl sie den Notruf der Feuerwehr gewählt hatten.

6.9.2 Risikoanalysen

Die RTR hat die 2017/18 durchgeführte TK-Branchenrisikoanalyse auf Ersuchen von BMVIT und BKA einer Neubewertung im Hinblick auf potenzielle Gefahren im Zusammenhang mit der Einführung von 5G-Technologie unterzogen. Ausgangspunkt der Aktivitäten war eine Empfehlung der Europäischen Kommission, welche die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union aufforderte, nationale 5G-Cybersicherheitsanalysen durchzuführen und die Ergebnisse an die Europäische Kommission zu übermitteln. Die Analyse wurde seitens der RTR erneut nach dem bewährten PPP-Ansatz einer Zusammenarbeit von Experten der Sicherheitsressorts

und der TK- und Internet-Branche aufgesetzt und wurde im Juni 2019 abgeschlossen. Damit konnte das Bundeskanzleramt (BKA) die Ergebnisse der österreichischen Analyse fristgerecht an die Europäische Kommission übermitteln.

Auf europäischer Ebene wurden die Ergebnisse der nationalen 5G-Cybersicherheitsanalysen der Mitgliedsstaaten aggregiert und ein unionsweites Lagebild erstellt. Die Ergebnisse wurden in einem Bericht zusammengefasst, welcher am 09.10.2019 veröffentlicht wurde. In einem nächsten Schritt wurde von der Europäischen Kommission ein Unionsinstrumentarium zur Minimierung der identifizierten Risiken ausgearbeitet, das jedoch Ende 2019 noch nicht fertiggestellt war. Bereits 2019 leitete die RTR ein Verfahren zur Erlassung einer Verordnung ein, mit der die Maßnahmen des Unionsinstrumentariums, soweit diese in den Wirkungsbereich der Regulierungsbehörde fallen, umgesetzt werden sollen.

Weiters wurden die Arbeiten an der TK-Branchenrisikoanalyse 2020, die erneut im Rahmen eines PPP-Prozesses gemeinsam mit den für die Sicherheit verantwortlichen Ressorts BKA, BMI, BMLVS und BMLRT mit Betreibern und deren Interessenvertretung sowie mit Proponenten der Internet-Community durchgeführt werden soll, aufgenommen. Zu diesem Zweck wurden im Oktober und im November 2019 zwei Workshops abgehalten.

6.10 **Zentrale Informationsstellen**

Mit Novellierung des TKG 2003 wurde ein Maßnahmenpaket geschnürt, das zu einer Kostensenkung beim Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen führen soll. Zu diesen Maßnahmen zählen unter anderem die beiden Zentralen Informationsstellen ZIS und ZIB, die von der RTR geführt werden.

6.10.1 **Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturen (ZIS): Informationsdrehscheibe für Telekommunikationsnetzbetreiber**

Die Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) wurde im Jahr 2016 bei der RTR eingerichtet und führt ein Verzeichnis aller bestehenden und geplanten Infrastrukturausbauten, die für Telekommunikationszwecke geeignet sind. Ziel war es, mit der ZIS eine Informationsdrehscheibe für Telekommunikationsnetzbetreiber zu schaffen, die einen effizienten Austausch von Informationen über vorhandene Infrastrukturen und künftige Baumaßnahmen erlaubt und damit in weiterer Folge eine effiziente Mitbenutzung und Mitverlegung von Infrastrukturen ermöglichen soll.

Welche Daten kommen in die ZIS?

Neben allen österreichischen Gemeinden sind auch weitere öffentliche Organe zur Einmeldung von Geodaten verpflichtet, sofern diese über Leitungsinfrastrukturen verfügen oder Bauvorhaben planen. Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze, welche in weiterer Folge die gesammelten Daten abfragen dürfen, sind ebenso zur Einmeldung verpflichtet. Außerdem müssen Unternehmen, die physische Infrastruktur für Erdöl, Gas, Strom, Fernwärme, Wasser, Verkehr und Seilbahnen betreiben, Daten einmelden. Diese Gruppe der Einmeldeverpflichteten bezeichnet man als Netzbereitsteller.

Elektronische Geodaten zu Leitungswegen und Zugangspunkten werden von den Einmeldeverpflichteten über das ZIS-Portal, welches über die RTR-Website erreicht werden kann, hochgeladen und anschließend automatisiert in eine Datenbank übertragen. Beim Einmeldevorgang von Infrastrukturdaten muss angegeben werden, um welche Art von Infrastruktur (z.B. Leerrohr, Kontrollschacht, Glasfaserkabel, etc.) es sich handelt. Wenn sich der elektronische Bestand der Daten ändert, müssen Netzbereitsteller Aktualisierungen über das ZIS-Portal durchführen.

Bis Ende des Jahres 2020 müssen außerdem Geodaten zu Leitungswegen, die bisher nicht in elektronischer Form vorlagen, nacherfasst werden.

Wie erfolgt eine Abfrage?

Die ZIS ist kein öffentliches Verzeichnis. Es haben nur Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze das Recht, Infrastrukturdaten abzufragen, da auch nur diese durch das TKG zur Mitbenutzung berechtigt sind. Zuvor muss eine Abfrage- und Zugangsberechtigung bei der RTR beantragt werden und eine Vollmacht für jene Personen erteilt werden, welche die Abfragen für das Telekommunikationsunternehmen durchführen sollen.

Netzbereitsteller abseits öffentlicher Kommunikationsnetzes haben die Möglichkeit, die geographische Lage geplanter Bauvorhaben abzufragen. Eine Liste aller aktuellen Bauvorhaben in einer Gemeinde stehen allen Netzbereitstellern am ZIS-Portal zum Download zur Verfügung.

Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hat auf Basis ihrer rechtlichen Möglichkeit Bevollmächtigte der RTR für Zwecke der Abwicklung von zweckgebundenen Zuwendungen namhaft gemacht, die berechtigt sind, in bestehende und geplante Infrastrukturen Einsicht zu nehmen. Aktuell sind dies rund 60 Personen.

Rechtlicher Hintergrund

Im Herbst 2015 wurde die EU-Richtlinie zur Kostenreduzierung des Breitbandausbaus in das österreichische Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG) umgesetzt. Daraus leitet sich neben der Aufgabe zur technischen Umsetzung und weiteren Betreuung der ZIS für die RTR auch die Ermächtigung zum Verordnungserlass in diesem Zusammenhang ab. Dieser Ermächtigung folgend wurde zuletzt von der RTR die ZIS-V 2019 ausgearbeitet, anschließend öffentlich konsultiert und mit 21. Februar 2019 veröffentlicht. Die Verordnung legt alle Rahmenbedingungen der Einmeldung und der Abfrage fest (vgl. Kapitel 6.7.1).

Nutzung des ZIS-Portals zum 31. Dezember 2019

Seit Juni 2016 wurden von potenziell rund 3.200 einmeldeverpflichteten Unternehmen – darunter rund 2.100 österreichischen Gemeinden – über 2,5 Millionen Datensätze geliefert.

Von allen Einmeldeverpflichteten haben mit Stand 31. Dezember 2019 196 Unternehmen eine Abfrageberechtigung für die ZIS bei der RTR beantragt und erhalten. Von 591 zugangsberechtigten Benutzerkonten wurden für die abfrageberechtigten Telekommunikationsunternehmen im Jahr 2019 2.006 Abfrageanträge gestellt.

Im Jahr 2019 beträgt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Anträgen einen Tag 19 Stunden und 50 Minuten, wobei diese Berechnung sich auf Durchlaufzeiten bezieht.

Weitere Informationen sind auf der RTR-Webseite unter www.rtr.at/de/tk/ZIS veröffentlicht.

6.10.2 **Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung (ZIB)**

Die Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung (ZIB) wurde im Juli 2019 bei der RTR eingerichtet und erfasst Daten zur aktuellen und zur künftig geplanten Versorgung von Anschlüssen in Telekommunikationsnetzen, sowohl für Festnetze als auch für Mobilfunknetze. Ebenso werden in dieser Datenbank Informationen zu Bandbreiten, Technologien und aktiven Anschlüssen aufgenommen. Die Aufgabe der RTR ist – neben der Betreuung der Datenlieferung – die Prüfung und Aufbereitung dieser Daten mit dem Ziel, ein aktuelles Bild der Breitbandversorgung in Österreich zu geben.

Wer ist auskunftspflichtig?

Auskunftspflichtig sind Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste. Diese Unternehmen verfügen gemäß ihrem Tätigkeitsfeld über eine sogenannte Allgemeingenehmigung und haben dementsprechend ihre Netze und / oder Dienste bei der RTR angezeigt.

Welche Daten kommen in die ZIB?

Es werden Ist- und Plan-Daten zu versorgten Gebieten durch Fest- und Mobilfunknetze auf Basis des 100-Meter-Rasters der Statistik Austria gemeldet. Aktive Anschlüsse nach Geschwindigkeitskategorien werden auf Basis der Gemeindegebiete bekanntgegeben. Daten zur Zusammenarbeit (Vorleistungen, Wiederverkauf) mit anderen Betreibern können auf Basis von zugekauften Vorleistungsprodukten sowie räumlichen oder sonstigen Einschränkungen gemeldet werden.

Die Daten werden in Form von .csv-Dateien über das ZIB-Portal hochgeladen, welches auf der RTR-Website unter zib.rtr.at zur Verfügung gestellt wird. Die versorgten Gebiete mit Bezug auf die Vorleistungsebene werden direkt über Auswahlfelder im ZIB-Portal angelegt.

Ein Teil der Daten (Ist- und Plan-Daten) wird dem BMLRT zur Verfügung gestellt, um weitere Aktualisierungen des Breitbandatlases zu ermöglichen. Für auskunftspflichtige Unternehmen ist somit keine doppelte Datenlieferung notwendig.

Wann erfolgt die Datenlieferung?

Jedes Quartal fordert die RTR die Unternehmen auf, ihre Daten in der ZIB zu aktualisieren, wobei die Plan-Daten nur mit Stand des dritten Quartals abgefragt werden. Gibt es in dem Zeitraum von einem Quartal zum nächsten keine Veränderungen, haben Unternehmen die Möglichkeit, diese Information ebenso direkt im ZIB-Portal bekanntzugeben.

Wie werden auskunftspflichtige Unternehmen unterstützt?

Die RTR unterstützt die Unternehmen bei dieser neuen Aufgabe so weit wie möglich und stellt einerseits Informationsmaterial zur ZIB zum Download zur Verfügung und beantwortet andererseits individuelle Rückfragen (zib@rtr.at).

Über einen Karteneditor im ZIB-Portal können Versorgungsgebiete räumlich ausgewählt werden und in .csv-Dateien für den späteren Upload abgespeichert werden.

Als weitere Hilfestellung für alle Unternehmen, die weder mit einem Geoinformationssystem noch mit Kartenmaterial arbeiten, wurde von der RTR ein Werkzeug auf Basis von MS-Excel zur Datenvorbereitung entwickelt, welches Adressdaten auf den 100-Meter-Raster der Statistik Austria umrechnet und gemeinsam mit den Produktdaten als .csv-Datei für den Upload in das ZIB-Portal aufbereitet.

Rechtlicher Hintergrund

Die rechtliche Grundlage für die ZIB bilden § 13d Abs.1 TKG 2003, welcher mit der Novellierung des TKG im Dezember 2018 aufgenommen wurde. Die darauf basierende Verordnung über die Übermittlung von Informationen an die RTR als Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung (ZIB-V; BGBl II 202/2019) ist mit 05. Juli 2019 in Kraft getreten. (vgl. Kapitel 6.7).

6.11 Evaluierung des Telekommunikationsgesetzes 2003 gemäß § 113 TKG 2003

Gemäß § 113 Abs. 6 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde regelmäßig eine Evaluierung der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen und alle zwei Jahre das Ergebnis nach Anhörung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Tourismus und Regionen dem Kommunikationsbericht anzuschließen. Zuletzt wurde im Kommunikationsbericht 2017 darüber berichtet.

Durch die Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl 2018 L 321/36) wurde der europäische Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation nach mehr als 16 Jahren neu gefasst. Dabei wurden mehrere, bisher einschlägige EU-Rechtsvorschriften mitunter grundlegend novelliert und zu einer (einzigen) Richtlinie zusammengeführt. Dieser Kodex ist bis 20. Dezember 2020 in nationales Recht umzusetzen und ab diesem Tag anzuwenden.

Trotz der umfangreichen Novellierung des bestehenden EU-Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation können im Wesentlichen drei Hauptgesichtspunkte des Kodex ausgemacht werden: Vorantreiben der sogenannten „Connectivity“ durch feste und mobile Breitbandnetze; Herstellen eines „level playing fields“ durch weitgehende rechtliche Gleichbehandlung von Telekommunikationsdiensten einerseits und over the top player (OTT) andererseits; weitgehende Vollharmonisierung der Rechte für Endnutzerinnen und Endnutzer.

Die RTR-GmbH, Fachbereich Telekommunikation und Post, regt an, die erforderliche Novellierung des österreichischen Telekommunikationsrechts zum Anlass zu nehmen, das TKG 2003 nicht bloß punktuell zu ändern, sondern gänzlich neu zu fassen. Dabei sollte darauf geachtet werden,

- den europäischen Kodex im (neuen) TKG zeitgerecht und vollständig umzusetzen,
- insbesondere die genannten Hauptgesichtspunkte im Einklang mit den einschlägigen Vorhaben des Regierungsprogramms 2020-2024 zu regeln,
- Regelungen vorzusehen, die es den Regulierungsbehörden ermöglichen, flexibel auf neue technische oder ökonomische Phänomene zu reagieren (zB in Fragen der Sicherheit von elektronischen Kommunikationsnetzen oder Plattformen),
- Klarstellungen von nach der TKG-Novelle BGBl. I 2018/78 offen gebliebenen Fragen im Bereich der Leitungs- bzw. Mitbenutzungsrechte (2. Abschnitt TKG 2003) vorzunehmen
- und dabei den Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung zu berücksichtigen.



Regulierung

im Bereich des Postwesens

7.	Regulierung im Bereich des Postwesens	100
7.1	Verfahren vor der PCK	100
7.2	Verfahren vor der RTR	103
7.3	Mehr Transparenz bei Auslandspaketen: Parcel Delivery Regulation	105

07 Regulierung

im Bereich des Postwesens

Sowohl die Post-Control-Kommission (PCK) als auch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) sind für die Wahrung des Wettbewerbs auf dem Postmarkt zuständig. Über ihre Funktion als Geschäftsstelle der PCK hinaus nimmt die RTR eigene behördliche Aufgaben im Bereich der Anzeige von Diensten, der Streitbeilegung und der Endkundenstreitschlichtung wahr. Nachstehend sind die für 2019 wichtigsten Regulierungstätigkeiten der beiden Behörden kurz dargestellt.

7.1 Verfahren vor der PCK

7.1.1 Schließung und Wegfall von Post-Geschäftsstellen

Die Österreichische Post AG hat jede beabsichtigte Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle (PGSt) bei der PCK zu melden. Eine eigenbetriebene PGSt der Österreichischen Post AG darf nur dann geschlossen werden, wenn gewisse im Postmarktgesetz (PMG) festgelegte Voraussetzungen erfüllt sind. So muss die Erbringung des Universaldienstes durch andere PGSt (z.B. bereits bestehende eigenbetriebene PGSt oder einen Post-Partner – also eine fremdbetriebene PGSt) gewährleistet werden. Die PCK kann die Schließung untersagen, wenn die Schließungsvoraussetzungen laut PMG nicht vorliegen. Sie kann die Schließung an die Bedingung knüpfen, dass eine bestimmte andere PGSt als Ersatzlösung ihren Betrieb aufnimmt, oder das Verfahren einstellen und die Schließung nicht untersagen. Näheres zum Verfahren betreffend die Schließung von eigenbetriebenen PGSt kann den Kommunikationsberichten der vergangenen Jahre entnommen werden. Im Berichtsjahr 2019 wurden insgesamt vier eigenbetriebene PGSt bei der Regulierungsbehörde zur Schließung angemeldet. Bezüglich dieser vier eigenbetriebenen PGSt ist das Verfahren zu Redaktionsschluss noch anhängig.

Neben der beabsichtigten Schließung von eigenbetriebenen PGSt überprüft die PCK auch den Wegfall von fremdbetriebenen PGSt (z.B. durch Konkurse von Post-Partnern oder Vertragsauflösungen) im Rahmen von Aufsichtsverfahren. Das PMG sieht vor, dass die Österreichische Post AG auch bei solchen Schließungen die Erbringung des Universaldienstes und die flächendeckende Versorgung mit PGSt sicherzustellen hat. Unter gewissen Voraussetzungen können in diesen Fällen auch alternative Versorgungslösungen – wie beispielsweise Landzusteller – eingesetzt werden. Im Jahr 2019 waren Schließungen von 76 fremdbetriebenen PGSt Gegenstand von Aufsichtsmaßnahmen der PCK. Insgesamt ist die Anzahl von PGSt in Österreich im Berichtsjahr von 1.776 (Stand 31. Dezember 2018) auf 1.755 (Stand 31. Dezember 2019) gesunken. Zum 31. Dezember 2019 waren zudem sieben Landzusteller als alternative Versorgungslösung eingesetzt.

TABELLE 23: ANZAHL EIGEN- UND FREMDBETRIEBENER POST-GESCHÄFTSSTELLEN 2015 BIS 2019

	2015	2016	2017	2018	2019
Eigenbetriebene PGSt	499	442	430	424	413
Fremdbetriebene PGSt	1.278	1.333	1.347	1.352	1.342
Gesamtanzahl PGSt	1.777	1.775	1.777	1.776	1.755

Quelle: RTR

7.1.2 Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags nach § 34a KOG

Die Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes (KOG) sehen auch für den Postbereich eine geteilte Finanzierung des Aufwandes der RTR durch Mittel des Bundeshaushalts einerseits und durch Finanzierungsbeiträge der Postbranche andererseits vor. Postdiensteanbietern, die ihrer Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrags nicht nachkommen, ist der Finanzierungsbeitrag von der Post-Control-Kommission (PCK) durch Bescheid vorzuschreiben.

Mit Bescheid der PCK vom 30. September 2019 wurde einem Unternehmen die Entrichtung des Plan-Finanzierungsbeitrags für das Jahr 2018 vorgeschrieben. Da keine Rechtsmittel gegen diesen Bescheid eingebracht wurden, erwuchs dieser in Rechtskraft.

7.1.3 Erteilung und Wegfall von Konzessionen

Die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen bis 50 g bedarf einer von der PCK zu erteilenden Konzession. Im Jahr 2019 wurde die Konzession von Klaus Hammer Botendienste durch die PCK widerrufen, da über das Vermögen des Konzessionsinhabers der Konkurs eröffnet und die Schließung des Unternehmens angeordnet worden war. Ende 2019 verfügten damit folgende fünf Unternehmen über eine Konzession:

- feibra GmbH,
- Medienvertrieb OÖ GmbH,
- RS Zustellservice Rudolf Sommer,
- noebote GmbH und
- HPC Duale Zustellsysteme GmbH.

7.1.4 AGB und Entgelte

Der Universaldienstbetreiber (die Österreichische Post AG) hat für Dienste im Universaldienstbereich Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu erlassen, in welchen die angebotenen Dienste zu regeln und die vorgesehenen Entgelte festzulegen sind. Die AGB sind der PCK anzuzeigen. Die PCK kann den angezeigten AGB innerhalb von zwei Monaten widersprechen, wenn diese im Widerspruch zu bestimmten gesetzlichen Vorgaben stehen. Im Berichtsjahr 2019 waren acht Verfahren betreffend AGB-Änderungen der Österreichischen Post AG anhängig, wobei fünf davon 2019 abgeschlossen wurden.

Tarifanpassungen der Post AG

Mit 1. April 2020 kommt es bei diversen Produkten der Österreichischen Post AG, die zum Universaldienstbereich gehören, zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) – insbesondere hinsichtlich der Tarife. Betroffen sind u.a. folgende Produkte: Brief National, Rückscheinbriefe der Ämter und Behörden, „Besondere Bedingungen Voraussetzungen für die Maschinenfähigkeit“, Nachsendeauftrag, Brief International, Zeitungsversand und Sponsoring.Post.

Zur Überprüfung der Entgelte hat die PCK Amtssachverständige der RTR mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Im Gutachten wurde festgestellt, dass die angezeigten Preiserhöhungen im Briefbereich, der im Gesamtwarenkorb aller Universaldienstleistungen mengenmäßig am stärksten einfließt, deutlich über der Entwicklung des VPI liegen. Mit der Tarifanpassung bei der Medienpost liegt mit Jänner 2020 die Preiserhöhung in diesem Bereich über der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI). Bei Postpaketen und Rückscheinbriefen der Ämter und Behörden fallen die Preisänderungen vergleichsweise gering aus. Die Erhöhung der Entgelte für das Produkt „PRIO Brief S“ beträgt im Zeitraum Mai 2011 bis Jänner 2020 37,1 %, jene für „ECO Brief S“ 19,4 %. Im Vergleich dazu stieg der VPI im selben Zeitraum um 15,6 %. Im Gutachten wurde festgestellt, dass die Tarifanpassung des Gesamtwarenkorb (+ 6,1 %) erst zum 01.04.2020 unter der prognostizierten Veränderung des VPI (+ 6,2 %) liegt. Aufgrund der Feststellungen im Gutachten hat die Österreichische Post AG ihre Anzeige dahingehend konkretisiert, dass sämtliche angezeigten Änderungen erst am 01.04.2020 in Kraft treten. Somit liegen die Tarifanpassungen des Gesamtwarenkorb unter der prognostizierten Veränderung des VPI. Daher wurde von der PCK kein Widerspruch gegen die angezeigten Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (inkl. Tarife) erhoben.

Hinsichtlich des Produktes Brief National ist u.a. Folgendes auszuführen:

Bei der ECO-Sendung ändern sich die Tarife folgendermaßen: Kosten „Brief S“ 0,74 (statt 0,70) EUR; „Brief M“ 1,30 (statt 1,25) EUR; „Päckchen S“ 2,55 (statt 2,50) EUR; „Päckchen M“ 4,10 (statt 4,00) EUR.

Bei der PRIO-Sendung ändern sich die Tarife folgendermaßen:

Kosten „Brief S“ 0,85 (statt 0,80) EUR; „Päckchen S“ 2,75 (statt 2,70) EUR; „Päckchen M“ 4,30 (statt 4,20) EUR. Der Preis des „Brief M“ bleibt mit 1,35 EUR hingegen gleich.

Weiters sind die Zusatzleistungen Nachnahme und Wertangabe zukünftig ausschließlich im Bereich Paket möglich. Nähere Informationen sind auf der Website der RTR sowie auf der Website der Österreichischen Post AG abrufbar.

7.2 Verfahren vor der RTR

7.2.1 Anzeige der Erbringung von Postdiensten

Postdiensteanbieter haben die beabsichtigte Erbringung eines Postdienstes sowie Änderungen des Betriebes und dessen Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der RTR anzuzeigen. Die Liste der angezeigten Postdienste samt Bezeichnung der Postdiensteanbieter ist von der RTR im Internet zu veröffentlichen. Im Berichtsjahr 2019 zeigten 22 Unternehmen die Erbringung von Postdiensten bei der RTR an. Die von der RTR geführte Liste mit Postdiensteanbietern umfasst daher zum Ende des Jahres 2019 insgesamt 46 Unternehmen.

Im Jahr 2018 stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem wegweisenden Urteil (C-259/16 und C 260/16) klar, dass ein Postdienst im Sinne der Postdiensterrichtlinie bereits dann vorliegt, wenn mindestens eines der vier Elemente Abholung, Sortierung, Zustellung oder Transport (nur im Falle des Dienstes Transports bedarf es noch der Erbringung eines weiteren der genannten Elemente) erbracht wird. Einerseits hatte dies zur Folge, dass von der bisherigen Rechtsauslegung, nach welcher ein Postdienst vorlag, wenn mehrere Elemente der Leistungskette (Abholung, Sortierung, Transport, Zustellung) erbracht wurden, wobei das Element „Sortierung“ als zentral für das Anbieten eines Postdienstes gesehen wurde, abzugehen war. Andererseits bedeutete dies auch, dass zukünftig viel mehr Unternehmen unter den Begriff des Postdiensteanbieters fallen und daher Postdienste anzuzeigen haben. Beispielsweise fallen nun sowohl die Hermes Logistik GmbH & Co KG als auch sämtliche Mail Boxes Etc./MBE Center unter den Begriff des Postdiensteanbieters. Genauere Informationen wurden auf der Website der RTR veröffentlicht und wurden in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer den entsprechenden Branchen kommuniziert. Die sich laufend erweiternde Postdiensteliste ist auf der Website der RTR abrufbar.

7.2.2 Überprüfung des Kostenrechnungssystems der Österreichischen Post AG

Die Regulierungsbehörde hat das Kostenrechnungssystem der Österreichischen Post AG als Universaldienstbetreiber wiederkehrend zu prüfen. Der Universaldienstbetreiber ist verpflichtet, in seinen internen Kostenrechnungssystemen getrennte Konten für zum Universaldienst gehörende Dienste einerseits, und für die nicht zum Universaldienst gehörenden Dienste andererseits zu führen. Die internen Kostenrechnungssysteme haben auf der Grundlage einheitlich angewandter und sachlich zu rechtfertigender Grundsätze der Kostenrechnung zu funktionieren. Wie bereits in den vergangenen Jahren hat auch die im Berichtsjahr durchgeführte Prüfung ergeben, dass das Kostenrechnungssystem im Jahr 2018 den genannten Kriterien entsprach.

7.2.3 **Messung der durchschnittlichen Laufzeiten der Brief- und Paketsendungen**

Die Regulierungsbehörde hat einmal jährlich die durchschnittlichen Laufzeiten der Briefsendungen sämtlicher Anbieter anhand der von der ÖNORM EN 13850 vorgegebenen Methodik und die durchschnittlichen Laufzeiten der Paketsendungen sämtlicher Anbieter anhand von Echtdateien zu messen bzw. zu überprüfen. Das PMG enthält bestimmte Laufzeitvorgaben für Dienste im Universaldienstbereich, welche die Postdiensteanbieter einzuhalten haben. Postdiensteanbieter haben jährlich vergleichbare, angemessene und aktuelle Informationen über die Qualität ihrer Dienste, insbesondere die Laufzeiten der beförderten Postsendungen, anhand der von der ÖNORM EN 13850 vorgegebenen Methodik zu veröffentlichen und der Regulierungsbehörde auf deren Anforderung bekannt zu geben. Daraus ist abzuleiten, dass von Postdiensteanbietern entsprechende Messungen durchgeführt werden müssen. Die Überprüfung der Laufzeiten der Brief- und Paketsendungen im Universaldienstbereich für das Jahr 2019 hat ergeben, dass die Laufzeiten folgender Postdiensteanbieter im Einklang mit den bestehenden Verpflichtungen stehen:

- Österreichische Post AG¹²
- GLS General Logistics Systems Austria GmbH
- DHL Paket (Austria) GmbH

Da die anderen Postdiensteanbieter, hinsichtlich derer das Prüfungsverfahren eingeleitet wurde, im Prüfungszeitraum keine Dienste im Universaldienstbereich angeboten haben oder hinsichtlich der Qualifizierung der Dienste als Universaldienstleistungen Verfahren bei der Regulierungsbehörde anhängig sind/waren, waren für sie die Messungen nicht erforderlich.

¹² Bei grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Briefsendungen konnten einige Zielvorgaben aufgrund der Erhöhung nationaler Laufzeiten in einigen EU-Ländern nicht eingehalten werden. Näheres findet sich dazu unter: <https://www.rtr.at/de/post/Laufzeitenmessung>

7.3 Mehr Transparenz bei Auslandspaketen: Parcel Delivery Regulation

Seit 22. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Paketzustelldienste in Kraft.

Die großen Preis- und Qualitätsunterschiede bei Paketen innerhalb der Mitgliedsländer stellen aus Sicht der EU ein Hemmnis für den Binnenmarkt dar. Durch eine Harmonisierung soll zum einen der internationale Handel gefördert werden und zum anderen vor allem Kleinunternehmen und Privatkunden einfachere Vergleichsmöglichkeiten der unterschiedlichen Paketzustelldienstleister erhalten. Die Vergleichbarkeit der Tarife soll Transparenz schaffen, den Wettbewerb ankurbeln, sowie durch „blame and shame“ auch eine nachhaltige Senkung von überhöhten Tarifen herbeiführen.

Mit der Verordnung werden vor allem größere Paketzustelldienste mit durchschnittlich mehr als 50 Mitarbeitern zur Übermittlung von Daten an die nationale Regulierungsbehörde verpflichtet. So haben die betroffenen Betreiber von Paketzustelldiensten jeweils bis zum 31. Jänner jedes Jahres Zeit, der RTR 15 ausgewählte Tarife für grenzüberschreitenden Paketversand für Einzelsendungen zu übermitteln, damit diese in weiterer Folge auf einer Website der EU-Kommission veröffentlicht werden können. Zudem hat die Regulierungsbehörde zu überprüfen, ob die Entgelte des Universaldienstbetreibers im Anwendungsbereich der Verordnung erschwinglich, kostenorientiert, transparent und nicht diskriminierend sind.

Im Jahr 2019 haben in Österreich insgesamt 10 Paketzustelldienste die erforderlichen Daten an die RTR übermittelt. Die Übersichtstabelle mit den öffentlichen Tarifen aller verpflichteten Paketzustelldiensten sind unter https://ec.europa.eu/growth/sectors/postal-services/parcel-delivery/public-tariffs-cross-border_en veröffentlicht.



Die RTR

als Kompetenzzentrum

8.	Die RTR als Kompetenzzentrum	108
8.1	Aktivitäten des Fachbereichs Medien	108
8.2	Aktivitäten des Fachbereichs Telekommunikation und Post	110
8.3	Öffentlichkeitsarbeit: Information und Transparenz	112

08 Die RTR als Kompetenzzentrum

Die RTR hat unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für Angelegenheiten der Branchen Rundfunk und Telekommunikation¹³ zu erfüllen.

Die Aufgabe des Kompetenzzentrums umfasst dabei die Durchführung von Analysen zu Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit den Tätigkeiten der KommAustria, der TKK und der RTR stehen, beispielsweise durch die Vergabe von Studien oder die Erstellung von Gutachten. Die daraus resultierenden Informationen sind für die Öffentlichkeit entsprechend aufzubereiten.

Im folgenden Kapitel werden beispielhaft Aktivitäten dargestellt, die im Rahmen des Kompetenzzentrums durchgeführt werden (vgl. § 20 KOG).

8.1 Aktivitäten des Fachbereichs Medien

8.1.1 Symposium „5G Broadcast – Die Zukunft des Rundfunks im 5G-Zeitalter“

Im November fand im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Austrian Roadmap 2050“ die von den beiden RTR-Fachbereichen Medien und Telekommunikation und Post sowie von der Österreichischen Rundfunksender GmbH (ORS) unterstützte, hochkarätig besetzte Tagung zur Zukunft des Rundfunks im 5G-Zeitalter statt.

Nach den Eröffnungsreden von Alexander Schallenberg, Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien und BMVIT-Sektionschef Gernot Grimm erläuterte Antonio Arcidiacono (European Broadcasting Union - EBU) in seiner Keynote die technischen Aspekte von 5G Broadcast. In zwei Panels diskutierten Gerhard Zeiler (Warner Media), Marcus Grausam (A1), Corinna Drumm (VÖP), Michael Wagenhofer (ORS), Franz Manola (ORF), Marvin Peters (Samsung Electronics Austria GmbH) und Anja Tretbar-Bustorf (Magenta Telekom) Anforderungen, Einsatz und Nutzen von 5G als Träger für Rundfunktechnologie.

Univ.-Prof. Dr. Josef Trappel (Universität Salzburg) stellte die Ergebnisse einer von der ORS beauftragten Untersuchung zur Zukunft des linearen Rundfunks vor.

Eine ausführliche Dokumentation des Symposiums ist auf der Website der RTR unter dem Link <https://www.rtr.at/de/inf/5GForum> veröffentlicht.

¹³ Im Bereich der Postregulierung kommen der RTR keine Aufgaben als Kompetenzzentrum zu.

8.1.2 **Veranstaltung „Hass im Netz“ – Der Fall Glawischnig gegen Facebook aus erster Hand**

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Digitale Plattform Austria organisierte der Fachbereich Medien der RTR im Dezember 2019 einen Vortrag der Rechtsanwältin Dr. Maria Windhager über das EuGH-Urteil vom 3. Oktober 2019 im Verfahren Eva Glawischnig-Piesczek gegen Facebook Ireland Limited.

Was dieses weitreichende Urteil – der EuGH verfügte, dass Facebook zur Löschung von Hass-Postings bzw. ehrenbeleidigender Äußerungen und sinngleicher Veröffentlichungen weltweit gezwungen werden kann – für die Betreiber sozialer Netzwerke bedeutet, wurde aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet und mit der Rechtsanwältin diskutiert.

8.1.3 **Auftragsstudien**

8.1.3.1 **Bewegtbildstudie 2019**

Im Auftrag des Fachbereichs Medien der RTR und der Arbeitsgemeinschaft Teletest (AGTT) hat das Marktforschungsinstitut GfK Austria im Zeitraum vom 6. Februar bis zum 5. März 2019 in einer bevölkerungsrepräsentativen Umfrage mit mehr als 4.000 Computer Assisted Web Interviews (CAWI) den Mix des Bewegtbildkonsums der Österreicherinnen und Österreicher aus traditionellem Fernsehen, Online-Quellen und physikalischen Bildträgern (DVDs, Blu-Rays) untersucht und daraus die Bewegtbildstudie 2019 erstellt. Es ist die vierte dieser Untersuchungen seit dem Jahr 2016.

Die am 23. Mai 2019 im Rahmen des „Screenforce Day“ präsentierte Studie zeigt, dass sich die in den Vorjahren beobachteten Trends im Wesentlichen fortsetzen. Der größte Anteil der Bewegtbildnutzung entfällt noch immer auf Inhalte des klassischen Fernsehens, ob live oder aufgezeichnet konsumiert. Gleichzeitig werden Online-Angebote vom Publikum zunehmend gut angenommen.

Die Studie ist auf der Website der RTR unter www.rtr.at/de/inf/Bewegtbildstudie2019 veröffentlicht.

8.1.4 **REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien**

Das Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien, kurz REM genannt, wurde im Jahr 2005 gegründet und ist als nicht gewinnorientierter Verein mit Sitz bei der RTR eingerichtet. Es widmet sich der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Fragen des Rechts der elektronischen Massenmedien.

Der REM-Vorstand setzte sich 2019 aus Univ.-Prof. MMMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger (Universität Linz, VfGH, Obfrau von REM), Hofrat Hon.-Prof. Dr. Hans Peter Lehofer (VwGH, Stv. Obmann von REM), Univ.-Prof. em. Dr. Walter Berka (Universität Salzburg), Dr. Alfred Grinschgl, Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek (Wirtschaftsuniversität Wien und VfGH), Mag. Michael Ogris (KommAustria), Mag. Oliver Stribl (RTR) und Dr. Matthias Traimer (Bundeskanzleramt) zusammen.

REM-Workshop: Rechtlos im Netz

Unter dem Motto „Rechtlos im Netz – eine kritische Bestandsaufnahme aktueller Entwicklungen“ wurde im Mai 2019 der alljährliche REM-Workshop angehalten. Im Fokus standen die Nutzung von Medien und sozialen Medien im Internet sowie die Herausforderungen, die sich daraus für Juristen ergeben.

15. Österreichisches Rundfunkforum

Das „Österreichische Rundfunkforum“ des REM, eine dem Gedankenaustausch zwischen Wissenschaft und Praxis dienende Veranstaltung zu rundfunkrechtlichen Fragestellungen, fand im Oktober 2019 zum insgesamt 15. Mal statt und widmete sich dem Thema „Die Revision der audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie: Aktuelle Fragen der Umsetzung“. Ein Tagungsband zur Veranstaltung wird im Laufe des Jahres 2020 veröffentlicht.

Außerdem wurde im Rahmen des Rundfunkforums erstmals nach sieben Jahren wieder der REM-Forschungspreis verliehen. Die mit 3.000 Euro dotierte Auszeichnung erhielt Dr. Hannah Grafl, LL.M., für ihre Dissertation mit dem Titel „Die Neutralität des Internets – Die rechtliche Verwurzelung eines demokratiepolitischen Konzepts“.

8.2 Aktivitäten des Fachbereichs Telekommunikation und Post

8.2.1 Salzburger Telekom-Forum im Zeichen des digitalen Wandels

Unter dem Motto „Elektronische Kommunikation und digitaler Wandel“ veranstalteten die RTR, die Universität Salzburg und die Europäische Kommission bereits zum 20. Mal das zweitägige Salzburger Telekom-Forum, bei dem hochkarätige Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft, Industrie und Politik anwesend waren.

Alle Vortragenden des ersten Tages machten aus unterschiedlichen Perspektiven darauf aufmerksam, dass sich – bei allen Vorteilen der Digitalisierung – die Regulierung auch der Schattenseiten anzunehmen und nach Lösungen dafür zu suchen hat. Einigkeit bestand, dass dies nur gemeinsam mit Industrie und Politik gelingen könne. Jeremy Godfrey, der Vorsitzende des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen (BEREC), merkte an, dass weltweit Fragen auftauchen, etwa welche Art von Regulierung gebraucht wird oder wie man Regulierung zukunftsfit macht.

Die Vorträge, die am zweiten Tag gehalten wurden, befassten sich mit juristischen Fragestellungen der Digitalisierung.

8.2.2 Studie „Zero-Rating in the EU“

Zero-Rating bei (mobilem) Internet bedeutet, dass der Datenverbrauch bei der Nutzung bestimmter Applikationen (Apps) oder Dienste nicht vom im Tarif inkludierten Datenvolumen abgezogen wird. In der Europäischen Union wird Zero-Rating von mehreren Mobilfunkbetreibern praktiziert. Bisher gibt es jedoch kaum empirische Untersuchungen zu den Auswirkungen von Zero-Rating.

Die Studie „Zero-Rating in the EU“ untersucht Tarife von 53 Mobilfunknetzbetreibern in 15 EU-Mitgliedsstaaten im Zeitraum von 2015 bis 2018. Dabei sollen die Effekte von Zero-Rating auf das inkludierte Datenvolumen, monatliche Preise und Preise pro inkludierter Dateneinheit ermittelt werden.

Veröffentlicht ist die Studie auf der Website der RTR unter <https://www.rtr.at/de/inf/ZeroRatingEU2019>.

8.2.3 Studie „Zur Offenheit des Internets: Betriebssysteme, Apps und App Stores“

Der Zugang zum Internet erfolgt zunehmend über Plattformen. Plattformen vermitteln zwischen verschiedenen Nutzergruppen und ermöglichen die Realisierung von Netzwerkeffekten zwischen diesen Gruppen. Konsumenten profitieren durch niedrigere Kosten für verschiedenste Dienstleistungen und Produkte, einer größeren Auswahl und Impulse für den Wettbewerb. Digitale Plattformen werden deshalb zu einer immer wesentlicheren Institution in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen. Eine Konzentration eines Marktes auf wenige oder ein einzelnes Unternehmen (Tipping) erhöht das Risiko hoher Abhängigkeit und das Potenzial von wettbewerbsbeschränkendem, missbräuchlichem Verhalten. Es besteht beispielsweise die Gefahr von Marktmachtübertragung und Innovationsbehinderung, mangelnder Transparenz und einer einseitigen Gestaltung von Geschäftsbedingungen.

Die Studie „Zur Offenheit des Internets“ hat daher einzelne digitale Märkte untersucht, welche besonders zu einer Tendenz der Marktkonzentration neigen: Smartphones, Betriebssysteme und App Stores. Google und Apple nehmen auf diesen Märkten die besondere Rolle eines Gatekeepers gegenüber mehreren Gruppen ein. Sie installieren Applikationen auf Endgeräten vor. Sie bestimmen einseitig die Geschäftsbedingungen für Konsumenten und Entwickler, etwa auch zur Datensammlung und -verwendung. Sie bestimmen, welche Programmierschnittstellen App-Entwicklern zugänglich sind, daher die Schnittstelle zwischen App-Entwicklung und App-Nutzung. Angebotsseitig wurden deshalb qualitative Interviews mit App-Entwicklern durchgeführt. Dabei wurden u.a. wettbewerbsrechtliche Fragen zu der Aufnahme in den App Store und zur Gleichbehandlung der Entwickler (hinsichtlich des Zugriffs auf Funktionalitäten, finanzieller Bedingungen, Informationen etc.) ausgeführt. Eine nachfrageseitig quantitative, bevölkerungsrepräsentative Umfrage widmete sich empirisch u.a. dem Ausmaß an Multi-Homing und Datenportabilität bei dem Wechsel zwischen verschiedenen Diensten sowie dem Wunsch nach Interoperabilität zwischen verschiedenen Messaging-Diensten.

Die Studie ist unter <https://www.rtr.at/de/inf/OffenesInternetApps2019> auf der Website der RTR veröffentlicht.

8.2.4 Task Force Digitale Plattformen

Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden in Europa erkennen diese neuen Herausforderungen von mehrseitigen Märkten. Die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) und der RTR Fachbereich Telekom und Post haben deshalb im Herbst 2019 eine gemeinsame Task Force gegründet. Die vertiefte Kooperation zwischen den Institutionen ermöglicht die effiziente Nutzung von Synergien und Kompetenzen bei der wettbewerblichen Beurteilung digitaler Themen. Um bei neuen, disruptiven Technologien und Geschäftsmodellen schnell handeln zu können, wurde mit der Entwicklung eines Monitoringsystems für Plattformen begonnen. Ziel ist eine Beurteilung von Wettbewerbsverhältnissen bei Plattformen, zunächst beginnend bei Kommunikationsplattformen. Das Monitoring soll dabei anhand wesentlicher Dimensionen eine Ersteinschätzung über das Bestehen von Marktmacht ermöglichen.

Auf europäischer Ebene beteiligte sich der Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR in diesem Zusammenhang an zwei BEREC Arbeitsgruppen. In der Arbeitsgruppe zur Erhebung harmonisierter Daten von Over-the-top Anbietern wurden in Abstimmung mit einigen der größten Unternehmen im Markt für Instant Messenger erste Indikatoren, z.B. für Marktanteile, definiert. In der Arbeitsgruppe zur Datenökonomie wurde ein umfassender Bericht zur Rolle von Daten, insbesondere für Geschäftsmodelle von Plattformen, veröffentlicht. Die Zusammenarbeit zwischen nationalen und internationalen Behörden ist ein bedeutender Schritt für die Entwicklung von gemeinsamen Lösungen für neue Märkte und neue wettbewerbliche Strukturen.

8.3 Öffentlichkeitsarbeit: Information und Transparenz

Um die Sacharbeit der Regulierungseinrichtungen KommAustria, TKK, PCK und RTR der Öffentlichkeit nahe zu bringen und Transparenz sicherzustellen, wurde 2019 eine Reihe von öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten gesetzt.

Pressearbeit und Anfragenmanagement

Mit zahlreichen Presseaussendungen und bei Pressekonferenzen wurde über Regulierungsentscheidungen, regulierungsnahen Themen und Förderentscheidungen informiert. Weiters wurden zahlreiche Presseanfragen beantwortet und Einzelinterviews mit Medienvertreterinnen und -vertretern geführt.

Die RTR verzeichnet täglich eine Vielzahl telefonischer und schriftlicher Anfragen. Im Jahr 2019 stiegen die schriftlich über rtr@rtr.at eingebrachten Anfragen um rund 15 % auf 2.859 Anfragen. Mit 60 % dominierten inhaltlich Anfragen zu Endkundenangelegenheiten. Die Reaktionszeit der schriftlichen Anfragenbeantwortung beträgt in etwa 1,5 Arbeitstage. Für telefonische Erstanfragen zum Nutzerschutz stehen unter „01 58058 888“ Expertinnen und Experten für kostenlose Beratungsgespräche zur Verfügung.

TABELLE 24: ENTWICKLUNG DES ANFRAGENVOLUMENS 2017 BIS 2019

	2017	2018	2019
Anzahl der Anfragen an rtr@rtr.at	2.381	2.497	2.859

Quelle: RTR

Der Webauftritt www.rtr.at – die zentrale Informationsplattform

Der Webauftritt www.rtr.at dokumentiert umfassend das gesamte Tätigkeitsspektrum der KommAustria, TKK, PCK und RTR und gibt darüber hinaus einen Einblick in das Umfeld und die Entwicklung der Märkte. Entscheidungen und zur Veröffentlichung bestimmte Informationen aus den Regulierungsaktivitäten sowie aus der Fördertätigkeit werden zeitnah veröffentlicht. Das Informations- und Serviceangebot (siehe auch Kapitel 1) wird laufend erweitert.

Publikationen

Seit jeher sind Publikationen ein Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit der RTR. Alle Publikationen sind auf der Website der RTR unter www.rtr.at/de/inf/alleBerichte veröffentlicht.

Im Berichtsjahr wurden zusätzlich zum Standardportfolio, das den Kommunikationsbericht, den Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstellen für Telekommunikation, Medien und Post, die vierteljährlich veröffentlichten Publikationen „RTR Telekom Monitor“, „RTR Post Monitor“ und „RTR Internet Monitor“ sowie den Netzneutralitätsbericht umfasst, zahlreiche Studien veröffentlicht (siehe dazu weitere Ausführungen im Kapitel 8).

Fachtagungen und Informationsveranstaltungen

Die Vermittlung sachrelevanter Themen für Marktteilnehmer und die breite Öffentlichkeit erfolgt – national wie international – sowohl durch die Veranstaltung zahlreicher Fachtagungen, Diskussionsforen und Workshops, als auch durch die Vortragstätigkeit von Expertinnen und Experten der RTR.



Verzeichnisse

9.1	Tabellen	146
9.2	Abbildungen	147

9

Verzeichnisse

9.1 Tabellen

Tabelle 01:	Entwicklung des Personalstandes in der RTR 2017 bis 2019	7
Tabelle 02:	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2019	11
Tabelle 03:	Aufwand der RTR nach Fachbereichen	12
Tabelle 04:	Bilanz zum 31. Dezember 2019 – Aktiva	13
Tabelle 05:	Bilanz zum 31. Dezember 2019 – Passiva	14
Tabelle 06:	Anzahl der internationalen Koordinierungsverfahren 2019	32
Tabelle 07:	Anzahl der bewilligten DVB-T/T2-Sender (Stand: 31. Dezember 2019)	34
Tabelle 08:	Anzahl der bewilligten DAB+ Sender (Stand: 31. Dezember 2019)	34
Tabelle 09:	Presseförderung - Entwicklung der Fördersummen, der Ansuchen und der Erfolgsquoten in den Jahren 2015 bis 2019	37
Tabelle 10:	Presserat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2015 bis 2019	38
Tabelle 11:	Publizistikförderung - Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2015 bis 2019	39
Tabelle 12:	Digitalisierungsfonds – Auszug Jahresabschluss 2019	52
Tabelle 13:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Gender-Statistik der geförderten Projekte	56
Tabelle 14:	FERNSEHFONDS AUSTRIA: Auszug Jahresabschluss 2019	57
Tabelle 15:	Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2019	59
Tabelle 16:	Privatrundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2019	60
Tabelle 17:	Presseförderung - Entwicklung der Fördersummen, der Ansuchen und der Erfolgsquoten in den Jahren 2015 bis 2019	61
Tabelle 18:	Presserat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2015 bis 2019	62
Tabelle 19:	Publizistikförderung - Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2015 bis 2019	63
Tabelle 20:	Entwicklung der Mehrwertdienstbeschwerden 2015 bis 2019	83
Tabelle 21:	Aufrechte Diensteanzeigen 2015 bis 2019	84
Tabelle 22:	Ausgestellte Bescheide 2015-2019	85
Tabelle 23:	Anzahl eigen- und fremdbetriebener Post-Geschäftsstellen 2015 bis 2019	101
Tabelle 24:	Entwicklung des Anfragenvolumens 2017 bis 2019	113

9.2 Abbildungen

Abbildung 01: Servicebereiche, Fachbereich Medien und Fachbereich Telekommunikation und Post per 31. Dezember 2019	7
Abbildung 02: Empfangsebenenverteilung in österreichischen TV-Haushalten	42
Abbildung 03: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Zugesagte Fördermittel 2019	53
Abbildung 04: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2019	54
Abbildung 05: Finanzierungsanteile geförderter Fernsehfilmprojekte 2019 (Y-Achse: Angaben in Euro)	55
Abbildung 06: Entwicklung der Schlichtungsverfahren im Zeitraum 2017 – 2019 für Telekommunikation, Medien und Post	80
Abbildung 07: Ping- und SPAM-Anrufe 2018 und 2019	82
Abbildung 08: BEREC Leitlinien	89

Impressum

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | F: +43 1 58058-9191 | M: rtr@rtr.at
www.rtr.at

Für den Inhalt verantwortlich

Dr. Klaus M. Steinmaurer (Geschäftsführer Telekommunikation und Post)
Mag. Oliver Stribl (Geschäftsführer Medien)
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Konzept und Text

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Umsetzung und Layout

Westgrat – Agentur für Kommunikation
cibus Kreativagentur

Druck

LDD® Communication GmbH

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Herausgeberin vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge im „Kommunikationsbericht 2019“ sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Copyright Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2020



Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | F: +43 1 58058-9191 | M: rtr@rtr.at
www.rtr.at

www.parlament.gv.at

